

17.08.01

Fz - Wi

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Unternehmenssteuerrechts (Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetz - UntStFG)

A. Problem und Ziel

Umsetzung der im Bericht des Bundesministeriums der Finanzen an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages vom 18. April 2001 als Nahziele unterbreiteten Vorschläge zur Fortentwicklung des Unternehmenssteuerrechts mit dem Ziel der

- rechtssystematischen Weiterentwicklung der mit dem Steuersenkungsgesetz eingeleiteten Reform der Unternehmensbesteuerung in den Bereichen
 - steuerliche Behandlung von Umstrukturierungen,
 - Besteuerung von verbundenen Unternehmen,
 - Besteuerung von Auslandsbeziehungen.
- Gewährleistung der Rechtssicherheit durch Klarstellungen zum Systemwechsel nach dem Steuersenkungsgesetz.

B. Lösung

- Bei der Umstrukturierung von Personenunternehmen werden die Regelungen zur Wiedereinführung des Mitunternehmererlasses zugunsten der mittelständischen Wirtschaft weiterentwickelt und das Konzept auf Realteilungen und § 6b EStG übertragen.

Fristablauf: 28.09.01

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG

- Zur weiteren Erleichterung für Umstrukturierungen wird für Personenunternehmen zugelassen, Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften steuermittel auf neu angeschaffte Anteile zu übertragen.
- Zur Erleichterung von Umstrukturierungen von Kapitalgesellschaften im grenzüberschreitenden Bereich wird auf die Aufdeckung stiller Reserven einer inländischen Betriebsstätte im Rahmen einer Verschmelzung im Ausland verzichtet, wenn die Steuerverhaftung der stillen Reserven nicht entfällt.
- Steuervergünstigungen werden systemkonform auf die Veräußerung des gesamten Mitunternehmeranteils beschränkt.
- Gestaltungsmöglichkeiten zur Umgehung der Gewerbesteuer über die Veräußerung von Mitunternehmeranteilen durch eine Körperschaft werden verhindert.
- Umstrukturierungshindernisse durch die Grunderwerbsteuer werden beseitigt.
- Eine gewerbesteuerliche Organschaft wird auch bei Vorliegen einer körperschaftsteuerlichen Organschaft anerkannt.
- Die bisherige Verwaltungspraxis zur sog. Mehrmütterorganschaft wird für alle offenen Fällen festgeschrieben und ab 2003 wird eine Mindestbeteiligung von 25 v. H. eingeführt.
- Das steuerliche Abzugsverbot für Aufwendungen einer Kapitalgesellschaft im Zusammenhang mit steuerfreien Beteiligungserträgen wird aufgehoben.
- Künftig soll bei mehrstufigen Konzernen eine Hinzurechnungsbesteuerung nur noch im Falle tatsächlich passiver Tätigkeiten stattfinden.
- Der Hinzurechnungsbetrag wird im Rahmen der Einkommensermittlung des Anteilseigners berücksichtigt.
- Um Steuersparmodelle zu verhindern, soll für eine Hinzurechnungsbesteuerung bei Einkünften mit Kapitalanlagecharakter die Mindestbeteiligungsquote künftig auf 1 % herabgesetzt werden
- Redaktionelle Änderungen und Klarstellungen zum Systemwechsel nach dem Steuersenkungsgesetz
- Verhinderung von Gestaltungen im Zusammenhang mit § 8b KStG a.F.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Für die Haushalte der Gebietskörperschaften ergeben sich in den Rechnungsjahren 2001 bis 2005 die nachfolgend dargestellten Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen des Gesetzes zur Fortentwicklung des Unternehmenssteuerrechts
in den Rechnungsjahren 2001 bis 2005

Gebiets- körperschaft	Entstehungs- jahr	(Steuermehr- (+) / -mindereinnahmen (-) in Mio. Euro)				
		2001	2002	2003	2004	2005
Insgesamt	- 265	-	+ 175	- 285	- 710	- 620
Bund	- 301	-	- 110	- 293	- 444	- 358
Länder	- 399	-	- 138	- 397	- 626	- 565
Gemeinden	+ 435	-	+ 423	+ 405	+ 360	+ 303

Einzelheiten sind aus dem beigefügten Finanztableau ersichtlich.

Der entstehende Vollzugsaufwand für die öffentliche Hand ist nicht bezifferbar.

E. Sonstige Kosten

Keine

17.08.01

Fz - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Unternehmenssteuerrechts (Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetz - UntStFG)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 17. August 2001

022 (414) - 522 00 - Ste 258/01

An den
Präsidenten des Bundesrates

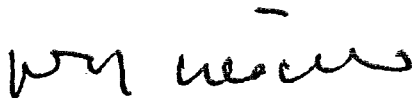
Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Unternehmenssteuerrechts
(Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetz – UntStFG)

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig, weil einzelne Regelungen bereits in diesem Jahr angewendet werden sollen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.



Fristablauf: 28.09.01

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Unternehmenssteuerrechts (Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetz - UntStFG)

Vom ... 2001

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltübersicht	Artikel
Änderung des Einkommensteuergesetzes	1
Änderung des Körperschaftsteuergesetzes	2
Änderung des Umwandlungssteuergesetzes	3
Änderung des Gewerbesteuergesetzes	4
Änderung des Außensteuergesetzes	5
Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1999	6
Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes	7
Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften	8
Änderung des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln	9
Änderung des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens	10
Änderung der Abgabenordnung	11
Änderung des Steuer-Euroglättungsgesetzes	12
Neufassung geänderter Gesetze	13
Inkrafttreten	14

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (BGBl. I S. ...), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 40 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden nach den Wörtern „des § 20 Abs. 1 Nr. 1 gehören“ die Wörter „oder an einer Organgesellschaft im Sinne der §§ 14, 17 oder 18 des Körperschaftsteuergesetzes“ eingefügt.

bb) In Buchstabe b werden nach den Wörtern „des § 20 Abs. 1 Nr. 1 gehören“ die Wörter „oder an einer Organgesellschaft im Sinne der §§ 14, 17 oder 18 des Körperschaftsteuergesetzes“ eingefügt.

cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Satz 3 gilt nicht, wenn

a) der in Satz 1 Buchstabe a und b bezeichnete Vorgang später als sieben Jahre nach dem Zeitpunkt der Einbringung im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 oder des § 23 Abs. 1 bis 3 des Umwandlungssteuergesetzes, auf die der Erwerb der in Satz 3 bezeichneten Anteile zurückzuführen ist, stattfindet, es sei denn, innerhalb des genannten Siebenjahreszeitraums wird ein Antrag auf Versteuerung nach § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Umwandlungssteuergesetzes gestellt oder

b) die in Satz 3 bezeichneten Anteile aufgrund eines Einbringungsvorgangs nach § 20 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 23 Abs. 4 des Umwandlungssteuergesetzes erworben worden sind, es sei denn, die eingebrachten Anteile sind unmittelbar oder mittelbar auf eine Einbringung im Sinne des Buchstabens a innerhalb der dort bezeichneten Frist zurückzuführen.“

dd) Nach Satz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Bezüge oder Gewinne im Sinne des § 8b Abs. 1 oder 2 des Körperschaftsteuergesetzes einer Organgesellschaft im Sinne der §§ 14, 17 und 18 des Körperschaftsteuergesetzes, die einer natürlichen Person als Organträger im Sinne der §§ 14 und 18 des Körperschaftsteuergesetzes oder als Mitunternehmer einer Mitunternehmerschaft, die Organträger im Sinne der §§ 14 und 18 des Körperschaftsteuergesetzes ist, zuzurechnen sind, sind die Sätze 1 bis 6 entsprechend anzuwenden.“

b) Nach Nummer 40 wird folgende Nummer 41 eingefügt:

„41. a) Gewinnausschüttungen, soweit für das Kalenderjahr oder Wirtschaftsjahr, in dem sie bezogen werden, oder für die vorangegangenen sieben Kalenderjahre oder Wirtschaftsjahre aus

einer Beteiligung an derselben ausländischen Gesellschaft Hinzurechnungsbeträge (§ 10 Abs. 2 des Außensteuergesetzes) der Einkommensteuer unterlegen haben, § 11 Abs. 1 und 2 des Außensteuergesetzes in der Fassung des Artikels 12 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) nicht anzuwenden war und der Steuerpflichtige dies nachweist.

- b) Gewinne aus der Veräußerung eines Anteils an einer ausländischen Kapitalgesellschaft sowie aus deren Auflösung oder Herabsetzung ihres Kapitals, soweit für das Kalenderjahr oder Wirtschaftsjahr, in dem sie bezogen werden, oder für die vorangegangenen sieben Kalenderjahre oder Wirtschaftsjahre aus einer Beteiligung an derselben ausländischen Gesellschaft Hinzurechnungsbeträge (§ 10 Abs. 2 des Außensteuergesetzes) der Einkommensteuer unterlegen haben, § 11 Abs. 1 und 2 des Außensteuergesetzes in der Fassung des Artikels 12 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) nicht anzuwenden war, der Steuerpflichtige dies nachweist und der Hinzurechnungsbetrag ihm nicht als Gewinnanteil zugeflossen ist;"

2. § 3c Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt auch in den Fällen des § 3 Nr. 40 Satz 4.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wird ein Betrieb, ein Teilbetrieb oder der Anteil eines Mitunternehmers an einem Betrieb unentgeltlich auf eine natürliche Person übertragen, so sind bei der Ermittlung des Gewinns des bisherigen Betriebsinhabers (Mitunternehmers) die Wirtschaftsgüter mit den Werten anzusetzen, die sich nach den Vorschriften über die Gewinnermittlung ergeben; dies gilt auch bei der unentgeltlichen Aufnahme einer natürlichen Person in ein bestehendes Einzelunternehmen sowie bei der unentgeltlichen Übertragung eines Teils eines Mitunternehmeranteils auf eine natürliche Person. Der Rechtsnachfolger ist an diese Werte gebunden.“

- b) In Absatz 5 werden die bisherigen Sätze 3 bis 5 durch folgende Sätze ersetzt:

„Satz 1 ist in folgenden Fällen entsprechend anzuwenden:

1. bei der Übertragung eines Wirtschaftsguts aus einem Betriebsvermögen des Mitunternehmers in das Gesamthandsvermögen einer Mitunternehmerschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten und umgekehrt;
2. bei der unentgeltlichen Übertragung eines Wirtschaftsguts aus einem Betriebsvermögen des Mitunternehmers in das Gesamthandsvermögen einer Mitunternehmerschaft und umgekehrt;
3. bei der Übertragung eines Wirtschaftsguts aus dem Sonderbetriebsvermögen in das Gesamthandsvermögen derselben

- Mitunternehmerschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten und umgekehrt;
4. bei der unentgeltlichen Übertragung eines Wirtschaftsguts aus dem Sonderbetriebsvermögen in das Gesamthandsvermögen derselben Mitunternehmerschaft und umgekehrt;
 5. bei der Übertragung eines Wirtschaftsguts vom Sonderbetriebsvermögen eines Mitunternehmers einer Mitunternehmerschaft in das Gesamthandsvermögen einer anderen Mitunternehmerschaft, an der derselbe Mitunternehmer beteiligt ist, gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten und umgekehrt;
 6. bei der unentgeltlichen Übertragung eines Wirtschaftsguts vom Sonderbetriebsvermögen eines Mitunternehmers einer Mitunternehmerschaft in das Gesamthandsvermögen einer anderen Mitunternehmerschaft, an der derselbe Mitunternehmer beteiligt ist und umgekehrt;
 7. bei der unentgeltlichen Übertragung zwischen den jeweiligen Sonderbetriebsvermögen verschiedener Mitunternehmer derselben Mitunternehmerschaft.

Wird das nach Satz 3 übertragene Wirtschaftsgut innerhalb von sieben Jahren veräußert oder entnommen, ist rückwirkend auf den Zeitpunkt der Übertragung der Teilwert anzusetzen, es sei denn, die bis zur Übertragung entstandenen stillen Reserven sind durch Erstellung einer Ergänzungsbilanz dem übertragenden Gesellschafter zugeordnet worden. Der Teilwert ist auch anzusetzen, soweit in den Fällen des Satzes 3 der Anteil einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse an dem Wirtschaftsgut unmittelbar oder mittelbar begründet wird oder dieser sich erhöht. Soweit innerhalb von sieben Jahren nach der Übertragung des Wirtschaftsguts nach Satz 3 der Anteil einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse an dem übertragenen Wirtschaftsgut aus einem anderen Grund unmittelbar oder mittelbar begründet wird oder dieser sich erhöht, ist rückwirkend auf den Zeitpunkt der Übertragung ebenfalls der Teilwert anzusetzen.“

- c) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 5 bleibt unberührt.“

4. § 6b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Nr. 3 werden die Wörter „eines Betriebs des Steuerpflichtigen“ gestrichen.
- b) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„Steuerpflichtige, die keine Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen sind, können im Wirtschaftsjahr der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften einen Betrag bis zur Höhe des bei der Veräußerung entstandenen Gewinns von den Anschaffungskosten für Anteile an Kapitalgesellschaften abziehen; § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe a und b in

Verbindung mit § 3c Abs. 2 sind insoweit nicht anzuwenden. Absatz 2, Abs. 3 Satz 1 und 4, Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 und 5, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 sind sinngemäß anzuwenden. Soweit der Steuerpflichtige eine Rücklage gebildet hat, kann der Gewinn von den Anschaffungskosten der in den folgenden zwei Jahren angeschafften Anteile an Kapitalgesellschaften abgezogen werden. Ist eine Rücklage am Schluss des zweiten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahres noch vorhanden, so ist sie in diesem Zeitpunkt gewinnerhöhend aufzulösen; § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe a und b in Verbindung mit § 3c Abs. 2 sind anzuwenden. Der Gewinn des Wirtschaftsjahrs, in dem die Rücklage aufgelöst wird, ist für jedes volle Wirtschaftsjahr, in dem die Rücklage bestanden hat, um 6 % des nicht nach § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe a und b in Verbindung mit § 3c Abs. 2 steuerbefreiten aufgelösten Rücklagenbetrags zu erhöhen. Für die zum Gesamthandsvermögen von Personengesellschaften oder Gemeinschaften gehörenden Anteile an Kapitalgesellschaften gelten die Sätze 1 bis 4 nur, soweit an den Personengesellschaften und Gemeinschaften keine Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen beteiligt sind. Die Sätze 1 bis 6 sind bei der Veräußerung von einbringungsgeborenen Anteilen im Sinne des § 21 des Umwandlungssteuergesetzes nur anzuwenden, wenn die Voraussetzungen des § 3 Nr. 40 Satz 4 erfüllt sind "

5. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Nummern 2 und 3 wie folgt gefasst:

- „2. des gesamten Anteils eines Gesellschafters, der als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebs anzusehen ist (§ 15 Abs.1 Satz 1 Nr. 2);
- 3. des gesamten Anteils eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (§ 15 Abs.1 Satz 1 Nr. 3).“

bb) Folgender neuer Satz 2 wird angefügt:

„Gewinne, die bei der Veräußerung eines Teils eines Anteils in Sinne von Satz 1 Nr. 2 oder 3 erzielt werden, sind laufende Gewinne.“

b) In Absatz 3 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Werden im Zuge der Realteilung einer Mitunternehmerschaft Teilbetriebe, Mitunternehmeranteile oder einzelne Wirtschaftsgüter in das jeweilige Betriebsvermögen der einzelnen Mitunternehmer übertragen, so sind bei der Ermittlung des Gewinns der Mitunternehmerschaft die Wirtschaftsgüter mit den Werten anzusetzen, die sich nach den Vorschriften über die Gewinnermittlung ergeben, sofern die Besteuerung der stillen Reserven sichergestellt ist; der übernehmende Mitunternehmer ist an diese Werte gebunden. Dagegen ist für den jeweiligen Übertragungsvorgang rückwirkend der gemeine Wert anzusetzen, wenn bei einer Realteilung, bei der einzelne Wirtschaftsgüter übertragen worden sind, die zum Buchwert übertragenen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens innerhalb von sieben Jahren nach der Übertragung veräußert oder entnommen werden. Satz 2 ist bei einer Realteilung, bei der einzelne Wirtschaftsgüter übertragen werden, nicht anzuwenden, soweit die Wirtschaftsgüter unmittelbar oder mittelbar auf eine Körperschaft, Personenvereinigung oder

Vermögensmasse übertragen werden; in diesem Fall ist bei der Übertragung der gemeine Wert anzusetzen.“

6. In § 17 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „Eigenkapital im Sinne des § 27 des Körperschaftsteuergesetzes ausgeschüttet oder zurückgezahlt wird“ durch die Wörter „Beträge aus dem steuerlichen Einlagekonto im Sinne des § 27 des Körperschaftsteuergesetzes ausgeschüttet oder zurückgezahlt werden“ ersetzt.
7. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Bezüge gehören nicht zu den Einnahmen, soweit sie aus Ausschüttungen einer Körperschaft stammen, für die Beträge aus dem steuerlichen Einlagekonto im Sinne des § 27 des Körperschaftsteuergesetzes als verwendet gelten.“
 - b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Liquidationsraten, die nicht in der Rückzahlung von Nennkapital bestehen; Nummer 1 Satz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt für Bezüge, die auf Grund einer Kapitalherabsetzung oder nach der Auflösung einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft oder Personenvereinigung im Sinne der Nummer 1 anfallen und die als Gewinnausschüttung im Sinne des § 28 Abs. 2 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes gelten“
 - c) Die Nummern 9 und 10 werden wie folgt gefasst:
 - „9. Einnahmen aus Leistungen einer nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 des Körperschaftsteuergesetzes, die Gewinnausschüttungen im Sinne der Nummer 1 wirtschaftlich vergleichbar sind, soweit sie nicht bereits zu den Einnahmen im Sinne der Nummer 1 gehören; Nummer 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend;“
 10.
 - a) Leistungen eines nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betriebs gewerblicher Art im Sinne des § 4 des Körperschaftsteuergesetzes mit eigener Rechtspersönlichkeit, die zu mit Gewinnausschüttungen im Sinne der Nummer 1 Satz 1 wirtschaftlich vergleichbaren Einnahmen führen; Nummer 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend;“
 - b) der nicht den Rücklagen zugeführte Gewinn und verdeckte Gewinnausschüttungen eines nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betriebs gewerblicher Art im Sinne des § 4 des Körperschaftsteuergesetzes ohne eigene Rechtspersönlichkeit, der den Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermittelt, sowie der Gewinn im Sinne des § 21 Abs. 3 des Umwandlungssteuergesetzes. Die Auflösung der Rücklagen zu Zwecken außerhalb des Betriebs gewerblicher Art führt zu einem Gewinn im Sinne des Satzes 1. Die Sätze 1 und 2 sind bei wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben der von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen entsprechend anzuwenden. Nummer 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

8. § 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2;“

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Der Steuerabzug ist ungeachtet des § 3 Nr. 40 und des § 8b des Körperschaftsteuergesetzes vorzunehmen.“

9. § 44 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Kapitalertragsteuer entsteht, auch soweit sie auf verdeckte Gewinnausschüttungen entfällt, die im abgelaufenen Wirtschaftsjahr vorgenommen worden sind, im Zeitpunkt der Bilanzerstellung; sie entsteht spätestens acht Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres; in den Fällen des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b Satz 2 am Tag nach der Beschlussfassung über die Verwendung und in den Fällen des § 21 Abs. 3 des Umwandlungssteuergesetzes am Tag nach der Veräußerung.“

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Schuldner der Kapitalerträge haftet für die Kapitalertragsteuer, soweit sie auf verdeckte Gewinnausschüttungen und auf Veräußerungen im Sinne des § 21 Abs. 3 des Umwandlungssteuergesetzes entfällt.“

10. § 44a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt auch, wenn es sich bei den Kapitalerträgen um Gewinnanteile handelt, die der Gläubiger von einer von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft bezieht.“

b) Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 4 gilt bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7a und 7b entsprechend.“

11. § 45a wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Eine Ersatzbescheinigung darf nur ausgestellt werden, wenn die Urschrift nach den Angaben des Gläubigers abhanden gekommen oder vernichtet ist. Die Ersatzbescheinigung muss als solche gekennzeichnet sein. Über die Ausstellung von Ersatzbescheinigungen hat der Aussteller Aufzeichnungen zu führen.“

- b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die neuen Absätze 6 und 7.
- c) Im neuen Absatz 6 Satz 1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
- d) Der neue Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

12. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 4a wird folgender Absatz 4b eingefügt:

„(4b) § 3 Nr. 41 ist erstmals auf Gewinnausschüttungen oder Gewinne aus der Veräußerung eines Anteils an einer ausländischen Kapitalgesellschaft sowie aus deren Auflösung oder Herabsetzung ihres Kapitals anzuwenden, wenn auf die Ausschüttung oder auf die Gewinne aus der Veräußerung § 3 Nr. 40 Buchstabe a, b, c und d des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) anwendbar wäre.“
- b) Absatz 16a wird wie folgt gefasst:

„(16a) § 6 Abs. 5 Satz 3 bis 5 in der Fassung des Gesetzes vom (BGBl. I S.) ist erstmals auf Übertragungsvorgänge nach dem 31. Dezember 2000 anzuwenden. § 6 Abs. 5 Satz 6 in der Fassung des Gesetzes vom (BGBl. I S.) ist erstmals auf Anteilsbegründungen und Anteilserhöhungen nach dem 31. Dezember 2000 anzuwenden.“
- c) Nach Absatz 18 wird folgender Absatz 18a eingefügt:

„(18a) § 6b in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf Veräußerungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 vorgenommen werden. Für Veräußerungen, die vor diesem Zeitpunkt vorgenommen worden sind, ist § 6b in der im Veräußerungszeitpunkt geltenden Fassung weiter anzuwenden.“
- d) Absatz 34 wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem Satz 1 wird folgender Satz vorangestellt:

„§ 16 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes vom (BGBl. I S.) ist erstmals auf Veräußerungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 erfolgen.“
 - bb) Nach dem neuen Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 16 Abs. 3 Satz 2 bis 4 in der Fassung des Gesetzes vom (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf Realteilungen nach dem 31. Dezember 2000 anzuwenden.“

- e) Absatz 53 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 43 bis 45c in der Fassung des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...) sind auf Kapitalerträge anzuwenden, für die Satz 1 nicht gilt.“

Artikel 2

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 29 wird wie folgt gefasst: „(weggefallen) § 29“.
 - b) Die Angabe zu § 39 wird wie folgt gefasst: „Einlagen der Anteilseigner und Sonderausweis § 39“.
 - c) Die Angabe zu § 40 wird wie folgt gefasst: „Umwandlung und Liquidation § 40“.
2. In § 5 Abs. 2 wird am Ende der Nummer 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. soweit § 34 Abs. 7, § 37 oder § 38 Abs. 2 anzuwenden ist.“
3. In § 8a Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „nicht steuerpflichtig“ durch die Wörter „nicht im Rahmen einer Veranlagung erfasst“ ersetzt.
4. § 8b wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bezüge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 9 und 10 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes bleiben bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz. Bezüge im Sinne des Satzes 1 sind auch Einnahmen aus der Veräußerung von Dividendenscheinen und sonstigen Ansprüchen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes sowie Einnahmen aus der Abtretung von Dividendenansprüchen oder sonstigen Ansprüchen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes.“
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Ermittlung des Einkommens bleiben Gewinne aus der Veräußerung eines Anteils an einer Körperschaft oder Personenvereinigung, deren Leistungen beim Empfänger zu Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 9 und 10 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes gehören, oder an einer Organgesellschaft im Sinne der §§ 14, 17 oder 18, aus der Auflösung oder der Herabsetzung ihres Nennkapitals oder aus dem Ansatz des in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Werts sowie Gewinne im Sinne des § 21 Abs. 2 des Umwandlungssteuergesetzes außer Ansatz.“

c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt nicht,

1. wenn der in Absatz 2 bezeichnete Vorgang später als sieben Jahre nach der Einbringung stattfindet, oder
2. soweit die Anteile nicht unmittelbar oder mittelbar auf einer Einbringung im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 oder § 23 Abs. 1 bis 3 des Umwandlungssteuergesetzes oder auf einer Einbringung durch einen nicht von Absatz 2 begünstigten Steuerpflichtigen innerhalb der in Nummer 1 bezeichneten Frist beruhen.“

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für Ausgaben, die mit Bezügen im Sinne des Absatzes 1 oder mit Betriebsvermögensmehrungen im Sinne des Absatzes 2, die bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz bleiben, in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, gilt § 3c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes nicht. Absatz 3 bleibt unberührt. Von den Bezügen im Sinne des Absatzes 1 aus Anteilen an einer ausländischen Gesellschaft, die bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz bleiben, gelten 5 vom Hundert als Ausgaben, die nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen.“

e) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für die dort genannten Bezüge, Gewinne und Gewinnminderungen, die dem Steuerpflichtigen im Rahmen des Gewinnanteils aus einer Mitunternehmerschaft zugerechnet werden, sowie für Gewinne und Verluste, soweit sie bei der Veräußerung oder Aufgabe eines Mitunternehmeranteils auf Anteile im Sinne des Absatzes 2 entfallen.“

5. § 12 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn die inländische Betriebsstätte einer beschränkt steuerpflichtigen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse aufgelöst oder ins Ausland verlegt wird. Satz 1 gilt auch, wenn das Vermögen der Betriebsstätte als Ganzes auf einen anderen übertragen wird, es sei denn, die Übertragung erfolgt im Ausland zu Buchwerten durch einen Vorgang, der einer Verschmelzung auf eine andere Körperschaft im Sinne des § 2 des Umwandlungsgesetzes vergleichbar ist und das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland geht nicht verloren. Unberührt bleiben die Regelungen des Umwandlungssteuergesetzes.“

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Verpflichtet sich eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien mit Geschäftsleitung und Sitz im Inland (Organgesellschaft) durch einen Gewinnabführungsvertrag im Sinne des § 291 Abs. 1 des

Aktiengesetzes, ihren ganzen Gewinn an ein einziges anderes gewerbliches Unternehmen abzuführen, so ist das Einkommen der Organgesellschaft, soweit sich aus § 16 nichts anderes ergibt, dem Träger des Unternehmens (Organträger) zuzurechnen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:“.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „und Sitz“ gestrichen.

cc) Der Nummer 4 wird folgender Satz angefügt:

„Ein negatives Einkommen der Organgesellschaft bleibt im Rahmen der inländischen Besteuerung unberücksichtigt, soweit es in einem ausländischen Staat im Rahmen einer der deutschen Besteuerung des Organträgers entsprechenden Besteuerung berücksichtigt wird.“

b) Folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Schließen sich mehrere gewerbliche Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, die gemeinsam im Verhältnis zur Organgesellschaft die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 erfüllen, in der Rechtsform einer Personengesellschaft lediglich zum Zwecke der einheitlichen Willensbildung gegenüber der Organgesellschaft zusammen, ist die Personengesellschaft als gewerbliches Unternehmen anzusehen, wenn jeder Gesellschafter der Personengesellschaft ein gewerbliches Unternehmen unterhält. Der Personengesellschaft ist das Einkommen der Organgesellschaft vorbehaltlich des § 16 zuzurechnen, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Absatz 1

1. jeder Gesellschafter der Personengesellschaft an der Organgesellschaft vom Beginn ihres Wirtschaftsjahres an ununterbrochen beteiligt ist und den Gesellschaftern die Mehrheit der Stimmrechte im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 an der Organgesellschaft zusteht,
2. die Personengesellschaft vom Beginn des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft an ununterbrochen besteht,
3. der Gewinnabführungsvertrag mit der Personengesellschaft abgeschlossen ist und im Verhältnis zu dieser Gesellschaft die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 erfüllt sind und
4. durch die Personengesellschaft gewährleistet ist, dass der koordinierte Wille der Gesellschafter in der Geschäftsführung der Organgesellschaft tatsächlich durchgesetzt wird.“

7. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Besondere Vorschriften zur Ermittlung des Einkommens der Organgesellschaft

Bei der Ermittlung des Einkommens der Organgesellschaft gilt abweichend von den allgemeinen Vorschriften folgendes:

1. Ein Verlustabzug im Sinne des § 10d des Einkommensteuergesetzes ist nicht zulässig.

2. § 8b Abs. 1 und 2 sind nur anzuwenden, wenn der Organträger zu den durch diese Vorschriften begünstigten Steuerpflichtigen gehört. Ist der Organträger eine Personengesellschaft, sind die in Satz 1 genannten Vorschriften insoweit anzuwenden, als das zuzurechnende Einkommen auf einen Gesellschafter entfällt, der zu den begünstigten Steuerpflichtigen gehört. Enthält das Einkommen der Organgesellschaft Bezüge oder Gewinne im Sinne des § 8b Abs. 1 und 2, sind diese Bezüge und die damit zusammenhängenden Abzüge im Sinne des § 3c des Einkommensteuergesetzes bei der Ermittlung des Einkommens des Organträgers oder, wenn der Organträger eine Personengesellschaft ist, bei der Ermittlung des Gewinns der Gesellschafter der Personengesellschaft zu berücksichtigen."
8. In § 16 Satz 2 werden die Wörter „die Summe“ durch die Angabe „4/3“ ersetzt.
9. § 18 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Verpflichtet sich eine Organgesellschaft, ihren ganzen Gewinn an ein ausländisches gewerbliches Unternehmen, das im Inland eine im Handelsregister eingetragene Zweigniederlassung unterhält, abzuführen, so ist das Einkommen der Organgesellschaft den beschränkt steuerpflichtigen Einkünften aus der inländischen Zweigniederlassung zuzurechnen, wenn

 1. der Gewinnabführungsvertrag unter der Firma der Zweigniederlassung abgeschlossen ist und
 2. die für die finanzielle Eingliederung erforderliche Beteiligung zum Betriebsvermögen der Zweigniederlassung gehört.“
10. In § 26 Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 34c Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 bis 8“ durch die Angabe „§ 34c Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 bis 7“ ersetzt.
11. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27

Nicht auf das Nennkapital geleistete Einlagen

(1) Die Kapitalgesellschaft hat die nicht in das Nennkapital geleisteten Einlagen am Schluss jedes Wirtschaftsjahrs auf einem besonderen Konto (steuerliches Einlagekonto) auszuweisen. Das steuerliche Einlagekonto ist ausgehend von dem Bestand am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs um die jeweiligen Zu- und Abgänge des Wirtschaftsjahrs fortzuschreiben. Leistungen der Kapitalgesellschaft mindern das steuerliche Einlagekonto nur, soweit die Summe der im Wirtschaftsjahr erbrachten Leistungen den auf den Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs ermittelten Unterschiedsbetrag zwischen dem um das gezeichnete Kapital geminderten in der Steuerbilanz ausgewiesenen Eigenkapital und dem Bestand des steuerlichen Einlagekontos übersteigt. Ist für die Leistung der Kapitalgesellschaft die Minderung des Einlagekontos bescheinigt worden, bleibt die der Bescheinigung zugrunde gelegte Verwendung unverändert.

(2) Der unter Berücksichtigung der Zu- und Abgänge des Wirtschaftsjahrs ermittelte Bestand des steuerlichen Einlagekontos wird gesondert festgestellt. Der Bescheid über

die gesonderte Feststellung ist Grundlagenbescheid für den Bescheid über die gesonderte Feststellung zum folgenden Feststellungszeitpunkt. Kapitalgesellschaften haben auf den Schluss jedes Wirtschaftsjahrs Erklärungen zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen abzugeben. Die Erklärungen sind von den in § 34 der Abgabenordnung bezeichneten Personen eigenhändig zu unterschreiben.

(3) Erbringt eine Kapitalgesellschaft für eigene Rechnung Leistungen, die als Abgang auf dem steuerlichen Einlagekonto zu berücksichtigen sind, so ist sie verpflichtet, ihren Anteilseignern die folgenden Angaben nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu bescheinigen:

1. den Namen und die Anschrift des Anteilseigners,
2. die Höhe der Leistungen, soweit das steuerliche Einlagekonto gemindert wurde,
3. den Zahlungstag.

Die Bescheinigung braucht nicht unterschrieben zu werden, wenn sie in einem maschinellen Verfahren ausgedruckt worden ist und den Aussteller erkennen lässt.

(4) Ist die in Absatz 1 bezeichnete Leistung einer Kapitalgesellschaft von der Vorlage eines Dividendenscheins abhängig und wird sie für Rechnung der Kapitalgesellschaft durch ein inländisches Kreditinstitut erbracht, so hat das Institut dem Anteilseigner eine Bescheinigung mit den in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Angaben nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erteilen. Aus der Bescheinigung muss ferner hervorgehen, für welche Kapitalgesellschaft die Leistung erbracht wird. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn anstelle eines inländischen Kreditinstituts eine inländische Zweigniederlassung eines der in § 53b Abs. 1 oder 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen die Leistung erbringt.

(5) Der Aussteller einer Bescheinigung, die den Absätzen 3 und 4 nicht entspricht, haftet für die auf Grund der Bescheinigung verkürzten Steuern oder zu Unrecht gewährten Steuervorteile. Ist die Bescheinigung durch ein inländisches Kreditinstitut oder durch eine inländische Zweigniederlassung eines der in § 53b Abs. 1 und 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen auszustellen, so haftet die Kapitalgesellschaft auch, wenn sie zum Zweck der Bescheinigung unrichtige Angaben macht.

(6) Geht das Vermögen einer Kapitalgesellschaft durch Verschmelzung nach § 2 des Umwandlungsgesetzes auf eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft über, so ist der Bestand des steuerlichen Einlagekontos dem steuerlichen Einlagekonto der übernehmenden Körperschaft hinzuzurechnen.

(7) Geht Vermögen einer Kapitalgesellschaft durch Aufspaltung oder Abspaltung im Sinne des § 123 Abs. 1 und 2 des Umwandlungsgesetzes auf eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft über, so ist der Betrag des steuerlichen Einlagekontos der übertragenden Kapitalgesellschaft einer übernehmenden Körperschaft im Verhältnis der übergehenden Vermögensteile zu dem bei der übertragenden Kapitalgesellschaft vor dem Übergang bestehenden Vermögen zuzuordnen, wie es in der Regel in den Angaben zum Umtauschverhältnis der Anteile im Spaltungs- und Übernahmevertrag oder im Spaltungsplan (§ 126 Abs. 1 Nr. 3, § 136 des Umwandlungsgesetzes) zum Ausdruck kommt. Entspricht das Umtauschverhältnis der Anteile nicht dem Verhältnis der übergehenden Vermögensteile zu dem bei der übertragenden Kapitalgesellschaft vor der Spaltung bestehenden Vermögen, ist das Verhältnis der gemeinen Werte der übergehenden Vermögensteile zu dem vor der Spaltung vorhandenen Vermögen

maßgebend. Soweit das Vermögen auf eine Personengesellschaft übergeht, mindert sich das steuerliche Einlagekonto der übertragenden Kapitalgesellschaft in dem Verhältnis der übergehenden Vermögensteile zu dem vor der Spaltung bestehenden Vermögen.

(8) In den Fällen des § 14 Nr. 4 sind die aus dem Jahresüberschuss in die Rücklagen eingestellten Beträge bei der Organgesellschaft auf dem steuerlichen Einlagekonto zu erfassen. Werden diese Rücklagen aufgelöst, mindert der Auflösungsbetrag das steuerliche Einlagekonto.

(9) Die vorstehenden Absätze gelten sinngemäß für andere Körperschaften und Personenvereinigungen, die Leistungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1, 9 und 10 des Einkommensteuergesetzes gewähren können.“

12. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28

Umwandlung von Rücklagen in Nennkapital

(1) Wird das Nennkapital durch Umwandlung von Rücklagen erhöht, so gilt der auf dem steuerlichen Einlagekonto nach § 27 ausgewiesene Betrag als vor den sonstigen Rücklagen umgewandelt. Enthält das Nennkapital auch Beträge, die ihm durch Umwandlung von sonstigen Rücklagen mit Ausnahme von aus Einlagen der Anteilseigner stammenden Beträgen zugeführt worden sind, so sind diese Teile des Nennkapitals getrennt auszuweisen und gesondert festzustellen (Sonderausweis). § 27 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Im Fall der Herabsetzung des Nennkapitals oder der Auflösung der Körperschaft wird zunächst der Sonderausweis gemindert; ein übersteigender Betrag ist dem steuerlichen Einlagekonto gutzuschreiben. Die Rückzahlung des Nennkapitals gilt, soweit der Sonderausweis gemindert wird, als Gewinnausschüttung, die beim Anteilseigner zu Bezügen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes führt.

(3) Spätere Einlagen sind zunächst mit dem Sonderausweis zu verrechnen; nur der den Sonderausweis übersteigende Betrag ist dem Einlagekonto gutzuschreiben. Im Fall der Verschmelzung, Aufspaltung oder Abspaltung gilt § 27 Abs. 6 und 7 entsprechend.“

13. § 29 wird aufgehoben.

14. § 32 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Körperschaftsteuer ist nicht abgegolten,

1. soweit der Steuerpflichtige wegen der Steuerabzugsbeträge in Anspruch genommen werden kann oder
2. soweit § 34 Abs. 7, § 37 oder § 38 Abs. 2 anzuwenden ist.“

15. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 Buchstabe b wird die Zahl „4“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
 - bb) Nummer 3 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Angabe „§§ 44 und 45“ durch die Angabe „§§ 27 und 37“ ersetzt und die Wörter „sowie die Vordrucke für die Erklärung für die in § 47 vorgeschriebene gesonderte Feststellung“ gestrichen.

16. § 34 wird wie folgt gefasst:

**„§ 34
Schlussvorschriften**

(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen sowie in § 35 nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.

(2) Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) ist bei vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahren erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden, wenn das erste im Veranlagungszeitraum 2001 endende Wirtschaftsjahr vor dem 1. Januar 2001 beginnt

(2a) § 5 Abs. 2, § 8a Abs. 1, §§ 8b, 15, 16 und 18, § 26 Abs. 6, §§ 27 und 28, § 32 Abs. 2, § 33 Abs. 1 und 2, §§ 35, 36, 37, 38 und 39 sowie § 40 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum anzuwenden, für den erstmals das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) anzuwenden ist. § 29 wird mit Wirkung ab diesem Veranlagungszeitraum gestrichen.

(3) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine können bis zum 31. Dezember 1991, in den Fällen des § 54 Abs. 4 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1984 (BGBl. I S. 217), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2212) geändert worden ist, bis zum 31. Dezember 1992 oder, wenn es sich um Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder Vereine in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet handelt, bis zum 31. Dezember 1993 durch schriftliche Erklärung auf die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 und 14 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) geändert worden ist, verzichten, und zwar auch für den Veranlagungszeitraum 1990. Die Körperschaft ist mindestens für fünf aufeinanderfolgende Kalenderjahre an die Erklärung gebunden. Die Erklärung kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahrs an widerrufen werden. Der Widerruf ist spätestens bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung des Kalenderjahrs zu erklären, für das er gelten soll.

(4) § 8b ist erstmals anzuwenden für

1. Bezüge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, auf die bei der ausschüttenden Körperschaft der Vierte Teil des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034), geändert worden ist, nicht mehr anzuwenden ist;
2. Gewinne und Gewinnminderungen im Sinne des § 8b Abs. 2 und 3 nach Ablauf des ersten Wirtschaftsjahrs der Gesellschaft, an der die Anteile bestehen, das dem letzten Wirtschaftsjahr folgt, das in dem Veranlagungszeitraum endet, in dem das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) geändert worden ist, letztmals anzuwenden ist.

Bis zu den in Satz 1 genannten Zeitpunkten ist § 8b in der Fassung der Bekanntmachung des Körperschaftsteuergesetzes vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) geändert worden ist, weiter anzuwenden. Bei der Gewinnermittlung für Wirtschaftsjahre, die nach dem 15. August 2001, [Tag der Beschlussfassung durch das Kabinett] enden, gilt folgendes:

§ 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034), ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass über Satz 2 der Vorschrift hinausgehend auch Gewinnminderungen aus Teilwertabschreibungen nicht zu berücksichtigen sind, soweit die Anteile von einem verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) erworben worden sind. Die Wertminderung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, die die Voraussetzungen für die Anwendung des § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) im Zeitpunkt der Wertminderung nicht oder nicht mehr erfüllen, ist in Höhe des Teils der Anschaffungskosten der Anteile nicht zu berücksichtigen, der bei der Veräußerung der Anteile durch einen früheren Anteilseigner nach § 8b Abs. 2 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034), oder nach § 8b Abs. 2 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 1850), bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz geblieben ist. Die Wertminderung von Anteilen an inländischen oder ausländischen Kapitalgesellschaften ist nicht zu berücksichtigen, soweit sie auf eine Wertminderung im Sinne der Sätze 4 und 5 von Anteilen an nachgeordneten Kapitalgesellschaften zurückzuführen ist.

(5) § 12 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf Vermögensübertragungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 vorgenommen werden.

(6) § 14 Abs. 1 ist auch in früheren Veranlagungszeiträumen anzuwenden. § 14 Abs. 2 ist anzuwenden:

1. für den Veranlagungszeitraum 2000 und frühere Veranlagungszeiträume in folgender Fassung:

„(2) Schließen sich mehrere gewerbliche Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, die gemeinsam im Verhältnis zur Organgesellschaft die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 erfüllen, in der Rechtsform einer Personengesellschaft lediglich zum Zwecke der einheitlichen Willensbildung gegenüber der Organgesellschaft zusammen, ist die Personengesellschaft als gewerbliches Unternehmen anzusehen, wenn jeder Gesellschafter der Personengesellschaft ein gewerbliches Unternehmen unterhält. Der Personengesellschaft ist das Einkommen der Organgesellschaft vorbehaltlich des § 16 zuzurechnen, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Absatz 1

1. jeder Gesellschafter der Personengesellschaft an der Organgesellschaft vom Beginn ihres Wirtschaftsjahres an ununterbrochen beteiligt ist und den Gesellschaftern die Mehrheit der Stimmrechte im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 an der Organgesellschaft zusteht,
2. die Personengesellschaft vom Beginn des Wirtschaftsjahrs der Organgesellschaft an ununterbrochen besteht,
3. der Gewinnabführungsvertrag mit der Personengesellschaft abgeschlossen ist und im Verhältnis zu dieser Gesellschaft die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 erfüllt sind
4. durch die Personengesellschaft gewährleistet ist, dass der koordinierte Wille der Gesellschafter in der Geschäftsführung der Organgesellschaft tatsächlich durchgesetzt wird und
5. die Organgesellschaft jedes der gewerblichen Unternehmen der Gesellschafter der Personengesellschaft nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034), wirtschaftlich fördert oder ergänzt.“

2. ab dem Veranlagungszeitraum 2003 in folgender Fassung:

„(2) Schließen sich mehrere gewerbliche Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, die gemeinsam im Verhältnis zur Organgesellschaft die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 erfüllen, in der Rechtsform einer Personengesellschaft lediglich zum Zwecke der einheitlichen Willensbildung gegenüber der Organgesellschaft zusammen, ist die Personengesellschaft als gewerbliches Unternehmen anzusehen, wenn jeder Gesellschafter der Personengesellschaft ein gewerbliches Unternehmen unterhält. Der Personengesellschaft ist das Einkommen der Organgesellschaft vorbehaltlich des § 16 zuzurechnen, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Absatz 1

1. jeder Gesellschafter der Personengesellschaft an der Organgesellschaft vom Beginn ihres Wirtschaftsjahres an ununterbrochen ab 2003: zu mindestens 25 v.H. beteiligt ist und den Gesellschaftern die Mehrheit der Stimmrechte im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 an der Organgesellschaft zusteht,
2. die Personengesellschaft vom Beginn des Wirtschaftsjahrs der Organgesellschaft an ununterbrochen besteht,

3. der Gewinnabführungsvertrag mit der Personengesellschaft abgeschlossen ist und im Verhältnis zu dieser Gesellschaft die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 erfüllt sind und
4. durch die Personengesellschaft gewährleistet ist, dass der koordinierte Wille der Gesellschafter in der Geschäftsführung der Organgesellschaft tatsächlich durchgesetzt wird.“

(7) § 21b Satz 3 ist letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2002 endet. Eine Rücklage, die am Schluss des letzten vor dem 1. Januar 1999 endenden Wirtschaftsjahrs zulässigerweise gebildet ist, ist in den folgenden fünf Wirtschaftsjahren mit mindestens je einem Fünftel gewinnerhöhend aufzulösen.

(8) Die Vorschriften des Vierten Teils des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) geändert worden ist, sind letztmals anzuwenden

1. für Gewinnausschüttungen, die auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluss für ein abgelaufenes Wirtschaftsjahr beruhen, und die in dem ersten Wirtschaftsjahr erfolgen, das in dem Veranlagungszeitraum endet, für den das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) erstmals anzuwenden ist;
2. für andere Ausschüttungen und sonstige Leistungen, die in dem Wirtschaftsjahr erfolgen, das dem in Nummer 1 genannten Wirtschaftsjahr vorangeht.

Für unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften und Personenvereinigungen, deren Leistungen bei den Empfängern zu den Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) geändert worden ist, gehören, beträgt die Körperschaftsteuer 45 vom Hundert der Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) geändert worden ist, zuzüglich der darauf entfallenden Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) geändert worden ist, für die der Teilbetrag im Sinne des § 54 Abs. 11 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) geändert worden ist, als verwendet gilt. § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Satz 3 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) geändert worden ist, gilt entsprechend. Die Körperschaftsteuer beträgt höchstens 45 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens. Die Sätze 2 bis 4 gelten nicht für steuerbefreite Körperschaften und Personenvereinigungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9, soweit die Einnahmen in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Steuerbefreiung ausgeschlossen ist. Die Körperschaftsteuer beträgt 40 vom Hundert der Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), das zuletzt durch Artikel 1 des

Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) geändert worden ist; zuzüglich der darauf entfallenden Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) geändert worden ist, für die der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) geändert worden ist, als verwendet gilt. Die Körperschaftsteuer beträgt höchstens 40 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens abzüglich des nach den Sätzen 2 bis 4 besteuerten Einkommens. Sätze 3 und 5 gelten entsprechend.

(9) § 28 Abs. 4 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) geändert worden ist, gilt auch, wenn für eine Gewinnausschüttung zunächst der in § 54 Abs. 11 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) geändert worden ist, genannte Teilbetrag als verwendet gegolten hat. Ist für Leistungen einer Kapitalgesellschaft nach §§ 44 oder 45 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) geändert worden ist, Eigenkapital im Sinne des § 54 Abs. 11 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) geändert worden ist, bescheinigt worden, bleibt die der Bescheinigung zugrunde gelegte Verwendung unverändert, wenn später eine höhere Leistung gegen den Teilbetrag nach § 54 Abs. 11 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) geändert worden ist, verrechnet werden könnte.

(10) Auf Liquidationen, deren Besteuerungszeitraum im Jahr 2001 endet, ist erstmals das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433), das zuletzt durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, anzuwenden. Bei Liquidationen, die über den 31. Dezember 2000 hinaus fort dauern, endet der Besteuerungszeitraum nach § 11 auf Antrag der Körperschaft oder Personenvereinigung, der bis zum 30. Juni 2002 zu stellen ist, mit Ablauf des 31. Dezember 2000. Auf diesen Zeitpunkt ist ein steuerlicher Zwischenabschluss zu fertigen. Für den danach beginnenden Besteuerungszeitraum ist Satz 1 anzuwenden."

17. § 35 wird wie folgt gefasst:

„§ 35

Sondervorschriften für Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

Soweit ein Verlust einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die am 31. Dezember 1990 ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet und im Jahre 1990 keine Geschäftsleitung und keinen Sitz im bisherigen Geltungsbereich des Körperschaftsteuergesetzes hatte, aus dem Veranlagungszeitraum 1990 auf das Einkommen eines Veranlagungszeitraums für das das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom

23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) erstmals anzuwenden ist oder eines nachfolgenden Veranlagungszeitraumes vorgetragen wird, ist das steuerliche Einlagekonto zu erhöhen.“

18. In § 36 werden die Absätze 4 bis 6 wie folgt gefasst:

„(4) Ist die Summe der unbelasteten Teilbeträge im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034), nach Anwendung der Absätze 2 und 3 negativ, sind diese Teilbeträge zunächst untereinander und danach mit den mit Körperschaftsteuer belasteten Teilbeträgen in der Reihenfolge zu verrechnen, in der ihre Belastung zunimmt.

(5) Ist die Summe der unbelasteten Teilbeträge im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034), nach Anwendung der Absätze 2 und 3 nicht negativ, sind zunächst die Teilbeträge im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034), zusammenzufassen. Ein sich aus der Zusammenfassung ergebender Negativbetrag ist vorrangig mit einem positiven Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034), zu verrechnen. Ein negativer Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034), ist vorrangig mit dem positiven zusammengefassten Teilbetrag im Sinne des Satzes 1 zu verrechnen.

(6) Ist einer der belasteten Teilbeträge negativ, sind diese Teilbeträge zunächst untereinander zu verrechnen. Ein sich danach ergebender Negativbetrag mindert vorrangig den nach Anwendung des Absatzes 5 verbleibenden positiven Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034); ein darüber hinausgehender Negativbetrag mindert den positiven zusammengefassten Teilbetrag nach Absatz 5 Satz 1.“

19. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 27 Abs. 2 gilt entsprechend.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Erhält eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft oder Personenvereinigung, deren Leistungen bei den Empfängern zu den Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), das zuletzt durch geändert worden ist, gehören, Bezüge, die nach § 8b Abs. 1 bei der

Einkommensermittlung außer Ansatz bleiben, und die bei der leistenden Körperschaft zu einer Minderung der Körperschaftsteuer geführt haben, erhöht sich bei ihr die Körperschaftsteuer und das Körperschaftsteuerguthaben um den Betrag der Minderung der Körperschaftsteuer bei der leistenden Körperschaft. Satz 1 gilt auch, wenn der Körperschaft oder Personenvereinigung die entsprechenden Bezüge einer Organgesellschaft zugerechnet werden, weil sie entweder Organträger ist, oder an einer Personengesellschaft beteiligt ist, die Organträger ist. Im Fall des § 4 des Umwandlungssteuergesetzes sind Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Die leistende Körperschaft hat der Empfängerin die folgenden Angaben nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu bescheinigen:

1. den Namen und die Anschrift des Anteilseigners,
2. die Höhe des in Anspruch genommenen Körperschaftsteuerminderungsbetrags,
3. den Zahlungstag.

§ 27 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 und 5 gilt entsprechend. Sätze 1 bis 4 gelten nicht für steuerbefreite Körperschaften und Personenvereinigungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9, soweit die Einnahmen in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Steuerbefreiung ausgeschlossen ist."

20. § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38 Körperschaftsteuererhöhung

(1) Ein positiver Endbetrag im Sinne des § 36 Abs. 7 aus dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) geändert worden ist, ist auch zum Schluss der folgenden Wirtschaftsjahre fortzuschreiben und gesondert festzustellen. § 27 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Betrag verringert sich jeweils, soweit er als für Leistungen verwendet gilt. Er gilt als für Leistungen verwendet, soweit die Summe der Leistungen, die die Gesellschaft im Wirtschaftsjahr erbracht hat, den auf den Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs ermittelten Unterschiedsbetrag zwischen dem um das gezeichnete Kapital geminderten in der Steuerbilanz ausgewiesenen Eigenkapital einerseits und der Summe des Bestands des steuerlichen Einlagekontos zuzüglich des Bestands im Sinne des Satzes 1 andererseits übersteigt.

(2) Die Körperschaftsteuer des Veranlagungszeitraums, in dem das Wirtschaftsjahr endet, in dem die Leistungen erfolgen, erhöht sich um 3/7 des Betrags der Leistungen, für die ein Teilbetrag aus dem Endbetrag im Sinne des Absatzes 1 als verwendet gilt. Die Körperschaftsteuererhöhung mindert den Endbetrag im Sinne des Absatzes 1 bis zu dessen Verbrauch. Satz 1 ist letztmals für den Veranlagungszeitraum anzuwenden, indem das 15. Wirtschaftsjahr endet, das auf das Wirtschaftsjahr folgt, auf dessen Schluss nach § 37 Abs. 1 Körperschaftsteuerguthaben ermittelt werden.

(3) Die Körperschaftsteuer wird nicht erhöht, soweit eine von der Körperschaftsteuer befreite Körperschaft Leistungen an einen unbeschränkt steuerpflichtigen, von der Körperschaftsteuer befreiten Anteilseigner oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts vornimmt. Der Anteilseigner ist verpflichtet, der ausschüttenden

Körperschaft seine Befreiung durch eine Bescheinigung des Finanzamts nachzuweisen, es sei denn, er ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Das gilt nicht, soweit die Leistung auf Anteile entfällt, die in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist, oder in einem nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betrieb gewerblicher Art.“

21. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt fasst:

„§ 39
Einlagen der Anteilseigner und Sonderausweis“.

- b) Der bisherige Text wird Absatz 1.

- c) Nach dem neuen Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Der nach § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) geändert worden ist, zuletzt festgestellte Betrag, gemindert um die Gewinnausschüttungen sowie anderen Ausschüttungen und sonstige Leistungen im Sinne des § 36 Abs. 2 Satz 1, wird als Anfangsbestand in die Feststellung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 einbezogen.“

22. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 40
Umwandlung und Liquidation“.

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „verwendbares Eigenkapital“ durch die Wörter „das um das gezeichnete Kapital geminderte in der Steuerbilanz ausgewiesene Eigenkapital zuzüglich des Sonderausweises im Sinne des § 28“ ersetzt.

- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Wird das Vermögen einer Körperschaft oder Personvereinigung im Rahmen einer Liquidation im Sinne des § 11 verteilt, so mindert oder erhöht sich die Körperschaftsteuer um den Betrag, der sich nach den §§ 37 und 38 ergeben würde, wenn das verteilte Vermögen als im Zeitpunkt der Verteilung für eine Ausschüttung verwendet gelten würde. Das gilt auch insoweit, als das Vermögen bereits vor Schluss der Liquidation verteilt wird. Die Minderung bzw. Erhöhung der Körperschaftsteuer ist für den Veranlagungszeitraum vorzunehmen, in dem die Liquidation bzw. der jeweilige Besteuerungszeitraum endet. Eine Minderung oder Erhöhung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2001 und letztmals für den Veranlagungszeitraum 2017 vorzunehmen. Bei Liquidationen, die über den 31. Dezember 2017 hinaus fortauern, endet der Besteuerungszeitraum nach § 11 mit Ablauf des 31. Dezember 2017. Auf diesen Zeitpunkt ist ein steuerlicher Zwischenabschluss zu fertigen.“

Artikel 3

Änderung des Umwandlungssteuergesetzes

Das Umwandlungssteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (BGBl. I S. ...), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Ermittlung der Einkünfte bei Anteilseignern, die nicht im Sinne des § 17 des Einkommensteuergesetzes beteiligt sind

Haben Anteile an der übertragenden Körperschaft zum Zeitpunkt des Vermögensübergangs zum Privatvermögen eines Gesellschafters der übernehmenden Personengesellschaft gehört, und handelt es sich nicht um Anteile im Sinne des § 17 des Einkommensteuergesetzes, so sind ihm der Teil des in der Steuerbilanz ausgewiesenen Eigenkapitals abzüglich des gezeichneten Kapitals und abzüglich des anteiligen steuerlichen Einlagekontos im Sinne des § 27 des Körperschaftsteuergesetzes und zuzüglich des Sonderausweises im Sinne des § 28 des Körperschaftsteuergesetzes in dem Verhältnis der Anteile zum Nennkapital der übertragenden Körperschaft als Bezüge aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes zuzurechnen. Für Anteile, bei deren Veräußerung ein Veräußerungsverlust nach § 17 Abs. 2 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes nicht zu berücksichtigen wäre, gilt Satz 1 entsprechend.“

2. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In den Fällen des Absatzes 1 sind § 17 Abs. 3, § 22 Nr. 2 und § 34 Abs. 1 und 3 des Einkommensteuergesetzes nicht anzuwenden.“

3. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Entsprechende Anwendung von Vorschriften beim Vermögensübergang auf eine natürliche Person

(1) Wird das Vermögen der übertragenden Körperschaft Betriebsvermögen einer natürlichen Person, so sind die §§ 4 bis 7 entsprechend anzuwenden.

(2) Wird das Vermögen der übertragenden Körperschaft Privatvermögen einer natürlichen Person, so sind § 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3 sowie § 5 Abs. 1, § 7 und § 8 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.“

4. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Körperschaftsteuerminderung und Körperschaftsteuererhöhung

Die Körperschaftsteuerschuld der übertragenden Körperschaft mindert oder erhöht sich in dem Veranlagungszeitraum der Umwandlung um den Betrag, der sich nach den §§ 37 und 38 des Körperschaftsteuergesetzes ergeben würde, wenn das um das gezeichnete Kapital geminderte in der Steuerbilanz ausgewiesene Eigenkapital zuzüglich des Sonderausweises im Sinne des § 28 als am Übertragungstichtag für eine Ausschüttung verwendet gelten würde."

5. In § 12 Abs. 5 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

"Der Vermögensübergang in den nicht steuerpflichtigen oder steuerbefreiten Bereich der übernehmenden Körperschaft gilt als Bezug im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes."

6. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Kapitalgesellschaft“ durch das Wort „Körperschaft“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

7. Dem § 20 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

"Die Sätze 1 und 2 sind bei der Einbringung von Teilen eines Mitunternehmeranteils nicht anzuwenden."

8. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 3 werden die Wörter „Eigenkapital im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 4“ durch die Wörter „Beträge aus dem steuerlichen Einlagekonto im Sinne des § 27 des Körperschaftsteuergesetzes ausgeschüttet oder zurückgezahlt werden“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ist der Veräußerer oder Eigner von Anteilen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1

- 1. eine juristische Person des öffentlichen Rechts, so gilt der Veräußerungsgewinn als in einem Betrieb gewerblicher Art dieser Körperschaft entstanden,
- 2. von der Körperschaftsteuer befreit, so gilt der Veräußerungsgewinn als in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dieser Körperschaft entstanden."

9. Dem § 24 Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

"Satz 2 ist bei der Einbringung von Teilen eines Mitunternehmeranteils nicht anzuwenden."

10. § 26 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 23 Abs. 4 ist nicht anzuwenden, wenn die eingebrachten Anteile innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren nach der Einbringung unmittelbar oder mittelbar veräußert oder auf einen Dritten übertragen werden, es sei denn der Steuerpflichtige weist nach, dass die erhaltenen Anteile Gegenstand einer weiteren Sacheinlage zu Buchwerten auf Grund von Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind, die § 23 Abs. 4 entsprechen.“

11. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1a Satz 2 werden nach den Wörtern „bezeichneten Wirtschaftsjahr“ die Wörter „oder später“ eingefügt.

b) In Absatz 4c wird folgender Satz angefügt:

„§ 20 Abs. 5 Satz 4 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf Einbringungen nach dem 31. Dezember 2001 anzuwenden. § 21 Abs. 2 Nr. 3 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist auf die Veräußerung von Beteiligungen anzuwenden, auf die § 8b Abs. 2 in der Fassung des Körperschaftsteuergesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433), das zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...) geändert wurde, anzuwenden ist.“

c) Nach Absatz 6 werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) § 24 Abs. 3 Satz 4 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf Einbringungen nach dem 31. Dezember 2001 anzuwenden.

(8) § 7, § 8 Abs. 2, §§ 9 und 10 sowie § 13 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind erstmals auf Umwandlungen anzuwenden, auf die dieses Gesetz in der Fassung des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) erstmals anzuwenden ist. § 12 Abs. 5 Satz 2 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf einen Vermögensübergang anzuwenden, der nach dem 15. August 2001 [Kabinettsbeschluss] erfolgt. § 26 Abs. 2 Satz 1 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf Veräußerungen oder Übertragungen anzuwenden, die nach dem 15. August 2001 [Kabinettsbeschluss] erfolgen.“

Artikel 4

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 1999 (BGBl. I S. 1010, 1491), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„Ist eine Kapitalgesellschaft

1. Organgesellschaft im Sinne der §§ 14, 17 oder 18 des Körperschaftsteuergesetzes oder
2. in ein anderes inländisches gewerbliches Unternehmen finanziell im Sinne des § 14 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes sowie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse wirtschaftlich und organisatorisch eingegliedert,

so gilt sie als Betriebsstätte des anderen Unternehmens. Dies gilt sinngemäß, wenn die Eingliederung im Sinne des Satzes 2 Nr. 2 im Verhältnis zu einer inländischen im Handelsregister eingetragenen Zweigniederlassung eines ausländischen gewerblichen Unternehmens besteht. Eine Organgesellschaft im Sinne des § 14 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes gilt als Betriebsstätte der Personengesellschaft.“

2. In § 7 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Zum Gewerbeertrag gehört auch der Gewinn aus der Veräußerung oder Aufgabe

1. des Betriebs oder eines Teilbetriebs einer Mitunternehmerschaft,
2. des Anteils eines Gesellschafters, der als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebs einer Mitunternehmerschaft anzusehen ist,
3. des Anteils eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf Aktien,

soweit er nicht auf eine natürliche Person als Mitunternehmer entfällt.“

3. § 8 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. ein Viertel der Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung der nicht in Grundbesitz bestehenden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen;“

4. § 9 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. die Gewinne aus Anteilen an einer Kapitalgesellschaft mit Geschäftsleitung und Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, an deren Nennkapital das Unternehmen seit Beginn des Erhebungszeitraums ununterbrochen mindestens zu einem Zehntel beteiligt ist (Tochtergesellschaft) und die ihre Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Außensteuergesetzes fallenden Tätigkeiten und aus Beteiligungen an Gesellschaften bezieht, an deren Nennkapital sie mindestens zu einem Viertel unmittelbar beteiligt ist, wenn die Beteiligungen ununterbrochen seit mindestens zwölf Monaten vor dem für die Ermittlung des Gewinns maßgebenden Abschlussstichtag bestehen und das Unternehmen nachweist, dass

1. diese Gesellschaften Geschäftsleitung und Sitz in demselben Staat wie die Tochtergesellschaft haben und ihre Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus den unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Außensteuergesetzes fallenden Tätigkeiten beziehen oder

2. die Tochtergesellschaft die Beteiligungen in wirtschaftlichem Zusammenhang mit eigenen unter Absatz 1 Nr. 1 bis 6 fallenden Tätigkeiten hält und die Gesellschaft, an der die Beteiligung besteht, ihre Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus solchen Tätigkeiten bezieht,

wenn die Gewinnanteile bei der Ermittlung des Gewinns (§ 7) angesetzt worden sind; das gilt auch für Gewinne aus Anteilen an einer Gesellschaft, die die in der Anlage 7 zum Einkommensteuergesetz genannten Voraussetzungen des Artikels 2 der Richtlinie Nr. 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 (ABl. EG Nr. L 225 S. 6) erfüllt, weder Geschäftsleitung noch Sitz im Inland hat und an deren Kapital das Unternehmen seit Beginn des Erhebungszeitraums ununterbrochen mindestens zu einem Zehntel beteiligt ist, soweit diese Gewinnanteile nicht auf Grund einer Herabsetzung des Kapitals oder nach Auflösung der Gesellschaft anfallen. Bezieht ein Unternehmen, das über eine Tochtergesellschaft mindestens zu einem Zehntel an einer Kapitalgesellschaft mit Geschäftsleitung und Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes (Enkelgesellschaft) mittelbar beteiligt ist, in einem Wirtschaftsjahr Gewinne aus Anteilen an der Tochtergesellschaft und schüttet die Enkelgesellschaft zu einem Zeitpunkt, der in dieses Wirtschaftsjahr fällt, Gewinne an die Tochtergesellschaft aus, so gilt auf Antrag des Unternehmens das gleiche für den Teil der von ihm bezogenen Gewinne, der der nach seiner mittelbaren Beteiligung auf das Unternehmen entfallenden Gewinnausschüttung der Enkelgesellschaft entspricht. Hat die Tochtergesellschaft in dem betreffenden Wirtschaftsjahr neben den Gewinnanteilen einer Enkelgesellschaft noch andere Erträge bezogen, so findet Satz 2 nur Anwendung für den Teil der Ausschüttung der Tochtergesellschaft, der dem Verhältnis dieser Gewinnanteile zu der Summe dieser Gewinnanteile und der übrigen Erträge entspricht, höchstens aber in Höhe des Betrags dieser Gewinnanteile. Die Anwendung des Satzes 2 setzt voraus, dass

1. die Enkelgesellschaft in dem Wirtschaftsjahr, für das sie die Ausschüttung vorgenommen hat, ihre Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Außensteuergesetzes fallenden Tätigkeiten oder aus unter Satz 1 Nr. 1 fallenden Beteiligungen bezieht und
2. die Tochtergesellschaft unter den Voraussetzungen des Satzes 1 am Nennkapital der Enkelgesellschaft beteiligt ist.

Die Anwendung der vorstehenden Vorschriften setzt voraus, dass das Unternehmen alle Nachweise erbringt, insbesondere

1. durch Vorlage sachdienlicher Unterlagen nachweist, dass die Tochtergesellschaft ihre Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Außensteuergesetzes fallenden Tätigkeiten oder aus unter Satz 1 Nr. 1 und 2 fallenden Beteiligungen bezieht,
2. durch Vorlage sachdienlicher Unterlagen nachweist, dass die Enkelgesellschaft ihre Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Außensteuergesetzes fallenden Tätigkeiten oder aus unter Satz 1 Nr. 1 fallenden Beteiligungen bezieht,

3. den ausschüttbaren Gewinn der Tochtergesellschaft oder Einzelgesellschaft durch Vorlage von Bilanzen und Erfolgsrechnungen nachweist; auf Verlangen sind diese Unterlagen mit dem im Staat der Geschäftsleitung oder des Sitzes vorgeschriebenen oder üblichen Prüfungsvermerk einer behördlich anerkannten Wirtschaftsprüfungsstelle oder einer vergleichbaren Stelle vorzulegen;“

5. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36

Zeitlicher Anwendungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Erhebungszeitraum 2002 anzuwenden.

(2) § 2 Abs. 2 Satz 2 ist für den Erhebungszeitraum 2001 in folgender Fassung anzuwenden:

„Ist eine Kapitalgesellschaft in ein anderes inländisches gewerbliches Unternehmen in der Weise eingegliedert, dass die Voraussetzungen des § 14 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1850), und des § 14 Nr. 2 und 3 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034), erfüllt sind, so gilt sie als Betriebsstätte des anderen Unternehmens.“

§ 2 Abs. 2 Satz 4 ist auch für Erhebungszeiträume vor dem Erhebungszeitraum 2002 anzuwenden.

(3) § 8 Nr. 7 des Gesetzes in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S.) und § 8 Nr. 7 Satz 1 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 1999 (BGBl. I S. 1010, 1491) ist vor dem Erhebungszeitraum 2003 nicht anzuwenden, soweit die Miet- und Pachtzinsen auf Grund eines Vertrags gezahlt werden, der vor dem ... [Tag des Kabinettsbeschlusses] abgeschlossen worden ist, es sei denn, dass ein Betrieb oder Teilbetrieb vermietet oder verpachtet ist und der Betrag der Miet- oder Pachtzinsen 250 000 Deutsche Mark, ab dem 1. Januar 2002 125 000 Euro, übersteigt. § 12 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814) ist nicht anzuwenden, soweit die dem Betrieb dienenden Wirtschaftsgüter von einem im Ausland betriebenen Gewerbebetrieb überlassen worden sind.“

Artikel 5

Änderung des Außensteuergesetzes

Das Außensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Senkung der Steuersätze und zur Reform der Unternehmensbesteuerung (Steuersenkungsgesetz) vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Ist eine ausländische Gesellschaft Zwischengesellschaft für Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter im Sinne des § 10 Abs. 6 Satz 2 und ist ein unbeschränkt Steuerpflichtiger an der Gesellschaft zu mindestens 1 vom Hundert beteiligt, sind diese Zwischeneinkünfte bei diesem Steuerpflichtigen in dem in Absatz 1 bestimmten Umfang steuerpflichtig, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 im Übrigen nicht erfüllt sind. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die den Zwischeneinkünften mit Kapitalanlagecharakter zugrunde liegenden Bruttoerträge nicht mehr als 10 vom Hundert der gesamten Bruttoerträge der ausländischen Zwischengesellschaft betragen und die bei einer Zwischengesellschaft oder bei einem Steuerpflichtigen hiernach außer Ansatz zu lassenden Beträge insgesamt 120 000 Deutsche Mark nicht übersteigen. Satz 1 ist auch anzuwenden bei einer Beteiligung von weniger als 1 vom Hundert, wenn die ausländische Gesellschaft ausschließlich oder fast ausschließlich Bruttoerträge erzielt, die Zwischeneinkünften mit Kapitalanlagecharakter zugrunde liegen.“

b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Absätze 1 bis 6 sind nicht anzuwenden, wenn auf die Einkünfte, für die die ausländische Gesellschaft Zwischengesellschaft ist, die steuerrechtlichen Vorschriften des Auslandinvestment-Gesetzes anzuwenden sind.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 7 wird am Ende des Satzes der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 8 und 9 angefügt:

„8. Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften,

9. der Veräußerung eines Anteils an einer anderen Gesellschaft sowie aus deren Auflösung oder der Herabsetzung ihres Kapitals, soweit der Steuerpflichtige nachweist, dass der Veräußerungsgewinn auf Wirtschaftsgüter der anderen Gesellschaft entfällt, die anderen als den in § 10 Abs. 6 Satz 2 bezeichneten Tätigkeiten dienen; das gilt entsprechend, soweit der Gewinn auf solche Wirtschaftsgüter einer Gesellschaft entfällt, an der die andere Gesellschaft beteiligt ist; Verluste aus der Veräußerung von Anteilen an der anderen Gesellschaft sind nur insoweit zu berücksichtigen, als der Steuerpflichtige nachweist, dass sie auf Wirtschaftsgüter zurückzuführen sind, die Tätigkeiten im Sinne des § 10 Abs. 6 Satz 2 dienen.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine niedrige Besteuerung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn die Einkünfte der ausländischen Gesellschaft einer Belastung durch Ertragsteuern von weniger als 25 vom Hundert unterliegen, ohne dass dies auf einem Ausgleich mit Einkünften aus anderen Quellen beruht, oder wenn die danach in Betracht zu ziehende Steuer nach dem Recht des betreffenden Staates um

Steuern gemindert wird, die die Gesellschaft, von der die Einkünfte stammen, zu tragen hat.“

3. § 9 wird wie folgt gefasst:

**„§ 9
Freigrenze bei gemischten Einkünften**

Für die Anwendung des § 7 Abs. 1 sind Einkünfte, für die eine ausländische Gesellschaft Zwischengesellschaft ist, außer Ansatz zu lassen, wenn die ihnen zugrunde liegenden Bruttoerträge nicht mehr als 10 vom Hundert der gesamten Bruttoerträge der Gesellschaft betragen, vorausgesetzt, dass die bei einer Gesellschaft oder bei einem Steuerpflichtigen hiernach außer Ansatz zu lassenden Beträge insgesamt 120 000 Deutsche Mark nicht übersteigen.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Hinzurechnungsbetrag gehört zu den Einkünften im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes und gilt unmittelbar nach Ablauf des maßgebenden Wirtschaftsjahres der ausländischen Gesellschaft als zugeflossen. Gehören Anteile an der ausländischen Gesellschaft zu einem Betriebsvermögen, so gehört der Hinzurechnungsbetrag zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft oder aus selbständiger Arbeit und erhöht den nach dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelten Gewinn des Betriebs für das Wirtschaftsjahr, das nach dem Ablauf des maßgebenden Wirtschaftsjahres der ausländischen Gesellschaft endet. Auf den Hinzurechnungsbetrag sind § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes und § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes nicht anzuwenden.“

- b) In Absatz 3 Satz 4 werden nach den Wörtern „oder einer inländischen Betriebsstätte anknüpfen,“ die Wörter „die Vorschriften des § 8b Abs. 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes,“ eingefügt.

- c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„6) Absatz 5 gilt nicht, soweit im Hinzurechnungsbetrag Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter enthalten sind und die ihnen zugrunde liegenden Bruttoerträge mehr als 10 vom Hundert der den gesamten Zwischeneinkünften zugrunde liegenden Bruttoerträge der ausländischen Zwischengesellschaft betragen oder die bei einer Zwischengesellschaft oder bei einem Steuerpflichtigen hiernach außer Ansatz zu lassenden Beträge insgesamt 120 000 Deutsche Mark übersteigen. Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter sind Einkünfte der ausländischen Zwischengesellschaft, die aus dem Halten, der Verwaltung, Werterhaltung oder Werterhöhung von Zahlungsmitteln, Forderungen, Wertpapieren, Beteiligungen (mit Ausnahme der in § 8 Abs. 1 Nr. 8 und 9 genannten Einkünfte) oder ähnlichen Vermögenswerten stammen, es sei denn, der Steuerpflichtige weist nach, dass sie aus einer Tätigkeit stammen, die einer unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 fallenden eigenen Tätigkeit der ausländischen Gesellschaft dient, ausgenommen Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes über das Kreditwesen.“

- d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Soweit im Hinzurechnungsbetrag Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter enthalten sind, für die der Steuerpflichtige nachweist, dass sie aus der Finanzierung von ausländischen Betriebsstätten oder ausländischen Gesellschaften stammen, die in dem Wirtschaftsjahr, für das die ausländische Zwischengesellschaft diese Zwischeneinkünfte bezogen hat, ihre Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 fallenden Tätigkeiten beziehen und zu demselben Konzern gehören wie die ausländische Zwischengesellschaft, ist Absatz 6 Satz 1 nur für den Teil des Hinzurechnungsbetrags anzuwenden, dem 60 vom Hundert dieser Zwischeneinkünfte zugrunde liegen.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Veräußerungsgewinne“

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Veräußert die ausländische Gesellschaft Anteile an einer anderen ausländischen Gesellschaft, so ist der Veräußerungsgewinn, für den die ausländische Gesellschaft Zwischengesellschaft ist, vom Hinzurechnungsbetrag auszunehmen, soweit die Einkünfte der anderen Gesellschaft aus Tätigkeiten im Sinne des § 10 Abs. 6 Satz 2 für das gleiche Kalenderjahr oder Wirtschaftsjahr oder für die vorangegangenen sieben Kalenderjahre oder Wirtschaftsjahre als Hinzurechnungsbetrag (§ 10 Abs. 2) der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer unterlegen haben, keine Ausschüttung dieser Einkünfte erfolgte und der Steuerpflichtige dies nachweist.“

- c) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

6. § 12 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf Antrag des Steuerpflichtigen werden auf seine Einkommen- oder Körperschaftsteuer, die auf den Hinzurechnungsbetrag entfällt, die Steuern angerechnet, die nach § 10 Abs. 1 abziehbar sind. In diesem Fall ist der Hinzurechnungsbetrag um diese Steuern zu erhöhen.“

7. § 13 wird aufgehoben.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ist eine ausländische Gesellschaft allein oder zusammen mit unbeschränkt Steuerpflichtigen gemäß § 7 an einer anderen ausländischen Gesellschaft (Untergesellschaft) beteiligt, so sind für die Anwendung der §§ 7 bis 12 die Einkünfte der Untergesellschaft, die einer niedrigen Besteuerung unterliegen

haben, der ausländischen Gesellschaft zu dem Teil, der auf ihre Beteiligung am Nennkapital der Untergesellschaft entfällt, zuzurechnen, soweit nicht nachgewiesen wird, dass die Untergesellschaft diese Einkünfte aus unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 fallenden Tätigkeiten oder Gegenständen erzielt hat oder es sich um Einkünfte im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 8 und 9 handelt oder dass diese Einkünfte aus Tätigkeiten stammen, die einer unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 fallenden eigenen Tätigkeit der ausländischen Gesellschaft dienen.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Untergesellschaft weitere ausländische Gesellschaften nachgeschaltet sind.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Soweit einem Hinzurechnungsbetrag Zwischeneinkünfte zugrunde liegen, die einer ausländischen Gesellschaft (Obergesellschaft) nach den Absätzen 1 und 3 zugerechnet worden sind, können die Bestimmungen der Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nach § 10 Abs. 5 nur dann angewandt werden, wenn sie auch bei direkter Beteiligung des Steuerpflichtigen an der Untergesellschaft, bei der diese Einkünfte entstanden sind, anzuwenden wären; § 10 Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.“

9. Dem § 20 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit die Einkünfte aus Finanzierungstätigkeiten im Sinne des § 10 Abs. 7 stammen, gilt Satz 1 nur für 60 vom Hundert dieser Einkünfte.“

10. § 21 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Abs. 6, § 10 Abs. 6, § 11 Abs. 4 Satz 1, § 14 Abs. 4 Satz 5 und § 20 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 6 in der Fassung des Artikels 12 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) sind erstmals anzuwenden

1. für die Einkommen- und Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum,

2. mit Ausnahme des § 20 Abs. 2 und 3 für die Gewerbesteuer, für die der Teil des Hinzurechnungsbetrags, dem Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter im Sinne des § 10 Abs. 6 Satz 3 zugrunde liegen, außer Ansatz bleibt, für den Erhebungszeitraum,

3. für den Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter im Sinne des § 10 Abs. 6 Satz 2 und 3 hinzuzurechnen sind, die in einem Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft oder der Betriebsstätte entstanden sind, das nach dem 31. Dezember 1993 beginnt. § 7 Abs. 6 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals anzuwenden

1. für die Einkommen- und Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum,

2. für die Gewerbesteuer für den Erhebungszeitraum,

für den Zwischeneinkünfte hinzuzurechnen sind, die in einem Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft entstanden sind, das nach dem 15. August 2001 beginnt. § 12 Abs. 2 in der Fassung des Artikels 12 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) sowie § 7 Abs. 7, § 8 Abs. 1 Nr. 8 und 9 und Abs. 3, § 9, § 10 Abs. 2, 3, 6, 7, § 11, § 12 Abs. 1, § 14 und § 20 Abs. 2 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind erstmals anzuwenden

1. für die Einkommen- und Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum,
2. für die Gewerbesteuer für den Erhebungszeitraum,

für den Zwischeneinkünfte hinzuzurechnen sind, die in einem Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft oder der Betriebsstätte entstanden sind, das nach dem 31. Dezember 2000 beginnt. § 8 Abs. 2 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom 6. September 1976 (BGBl. I S. 2641), § 13 in der Fassung des Artikels 17 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) sind letztmals anzuwenden

1. für die Einkommen- und Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum,
2. für die Gewerbesteuer für den Erhebungszeitraum,

für den Zwischeneinkünfte hinzuzurechnen sind, die in einem Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft entstanden sind, das vor dem 1. Januar 2001 beginnt. § 11 in der Fassung des Artikels 12 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) ist auf Gewinnausschüttungen der Zwischengesellschaft oder auf Gewinne aus der Veräußerung der Anteile an der Zwischengesellschaft nicht anzuwenden, wenn auf die Ausschüttungen oder auf die Gewinne aus der Veräußerung § 8b Abs. 1 oder 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) oder § 3 Nr. 41 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) anwendbar ist."

Artikel 6

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

§ 4 Nr. 9 Buchstabe a des Umsatzsteuergesetzes 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1270), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „a) die Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen sowie die in § 1 Abs. 7 des Grunderwerbsteuergesetzes genannten Umsätze,“

Artikel 7

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Dem § 1 Abs. 6 des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, 1804), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Sind an einem Rechtsvorgang im Sinne der Absätze 1 bis 3 nur solche Unternehmen beteiligt, zwischen denen schon zuvor ein Konzern entstanden war, gilt dies nicht als Erwerb eines Grundstücks im Sinne dieses Gesetzes, falls das Grundstück nicht anschließend innerhalb von fünf Jahren zusammen mit dem grundbesitzenden Unternehmen aus dem Konzern ausscheidet.“

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2726), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 40 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Auf ausgeschüttete und nicht zur Ausschüttung oder Kostendeckung verwendete inländische und ausländische Einnahmen des Wertpapier-Sondervermögens im Sinne des § 33b Abs. 5 sind § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes und die §§ 8b Abs. 1 und 37 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden.“

2. Dem § 41 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 37 Abs. 3 Satz 4 und 5 des Körperschaftsteuergesetzes gilt entsprechend.“

3. Dem § 43 wird folgender Absatz 15 angefügt:

„(15) § 40 Abs. 2 und § 41 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist auf Einnahmen anzuwenden, die bei der leistenden Körperschaft zu einer Minderung der Körperschaftsteuer im Sinne des § 37 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) geführt haben.“

Artikel 9

Änderung des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens

Artikel 19 Nr. 4 des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310), wird wie folgt gefasst:

- „4. In § 34 werden nach Absatz 6 folgende Absätze 6a und 6b eingefügt:

„(6a) § 21 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.“

„(6b) § 21a ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.“

Artikel 10

Änderung des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln

§ 8a Abs. 2 des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln in der Bekanntmachung von ... (BGBl. I S. ...), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Die §§ 5 und 6 sind letztmals auf die Rückzahlung von Nennkapital anzuwenden, wenn das Nennkapital in dem letzten Wirtschaftsjahr erhöht worden ist, in dem bei der Kapitalgesellschaft das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) geändert worden ist, anzuwenden ist, soweit dafür eine Rücklage als verwendet gilt, die aus Gewinnen eines vor dem 1. Januar 1977 abgelaufenen Wirtschaftsjahrs gebildet worden ist.“

Artikel 11

Änderung der Abgabenordnung

In § 138 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), geändert worden ist, werden die Absätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„(2) Steuerpflichtige mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt, Geschäftsleitung oder Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben dem nach den §§ 18 bis 20 zuständigen Finanzamt auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck mitzuteilen:

1. die Gründung und den Erwerb von Betrieben und Betriebsstätten im Ausland;
2. die Beteiligung an ausländischen Personengesellschaften oder deren Aufgabe oder Änderung;
3. den Erwerb von Beteiligungen an einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 2 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes, wenn damit unmittelbar eine Beteiligung von mindestens zehn vom Hundert oder mittelbar eine Beteiligung von 25 vom Hundert am Kapital oder am Vermögen der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse erreicht wird oder wenn die Summe der Anschaffungskosten aller Beteiligungen mehr als 150 000 Euro beträgt.

(3) Die Mitteilungen sind innerhalb eines Monats nach dem meldepflichtigen Ereignis zu erstatten.“

Artikel 12

Änderung des Steuer-Euroglättungsgesetzes

Artikel 7 Nr. 8 des Steuer-Euroglättungsgesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S 1790), das zuletzt durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 13

Neufassung geänderter Gesetze

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut der durch die Artikel dieses Gesetzes geänderten Gesetze in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschriften an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 14

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) In Artikel 2 Nr. 16 tritt § 34 Abs. 4 am ... [*Tag des Kabinettschlusses*] in Kraft.

(3) Die Artikel 6, 7 und 11 treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeiner Teil

Mit dem Steuersenkungsgesetz im Jahr 2000 wurde in Deutschland eine **grundlegende Reform der Unternehmensbesteuerung** eingeleitet.

Auf der Basis der neu geschaffenen Strukturen soll nunmehr das Unternehmenssteuerrecht fortentwickelt werden. Ziel ist, **Umstrukturierungen insbesondere von mittelständischen Unternehmen** weitergehend zu erleichtern, das **Steuerrecht stärker an der internationalen Verflechtung der Wirtschaft auszurichten**, Gestaltungsmöglichkeiten auszuschließen um damit eine **gleichmäßige Besteuerung** und vor allen Dingen die Finanzkraft **insbesondere der kommunalen Haushalte** sicherzustellen sowie durch einige Klarstellungen **Rechtssicherheit** bei der Anwendung der Gesetze zu gewährleisten.

Gestützt auf Überlegungen einer **Expertengruppe** aus Vertretern der Wirtschaft, der Wissenschaft, der Finanzverwaltung der Länder, der Beraterschaft sowie der Kommunalen Spitzenverbände hat das Bundesministerium der Finanzen dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 18. April 2001 einen Bericht vorgelegt, in dem Vorschläge zur systematischen Weiterentwicklung der Unternehmensbesteuerung unterbreitet werden. Die Vorschläge betreffen sowohl kurzfristig zu realisierende Maßnahmen als auch mittelfristig umzusetzende Entwicklungsperspektiven aus den Bereichen der Umstrukturierung von Unternehmen, der Ergebnisverrechnung zwischen verbundenen Unternehmen sowie der Besteuerung von Auslandsbeziehungen.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Unternehmenssteuerrechts greift hauptsächlich die in dem Bericht des Bundesministeriums der Finanzen vorgeschlagenen kurzfristig zu realisierenden Maßnahmen auf.

1. Umstrukturierungen

Insbesondere für mittelständische Betriebe sehen die Vorschläge Erleichterungen für Umstrukturierungen von Unternehmen bei der Ertragsbesteuerung vor.

Nachdem mit dem Steuersenkungsgesetz die steuerverneutralen Übertragungsmöglichkeiten im Sinne des früheren **sog. Mitunternehmererlasses** wieder eingeführt worden sind, muss der Verzicht auf die Gewinnrealisierung (trotz des Überspringens stiller Reserven auf einen anderen Rechtsträger) unter bestimmten Voraussetzungen konsequent fortgeführt werden. Hierzu ist es erforderlich, die Regelung des § 6 Abs. 5 EStG weiter zu präzisieren und den neuen systematischen Ansatz auf andere Institute, wie die **Realteilung** und **§ 6b EStG**, zu übertragen.

Zur weiteren Verbesserung der für Investitionen zur Verfügung stehenden Liquidität bei Personenunternehmen sollen diese Beteiligungen an Kapitalgesellschaften ohne Gewinnrealisierung veräußern dürfen, soweit sie den Gewinn in neue Anteile reinvestieren. Hierfür wird die Übertragung der stillen Reserven - ggf. über eine **Reinvestitionsrücklage** - auf die Anschaffungskosten der neuen Anteile in § 6b EStG zugelassen.

Eine stärkere Flexibilisierung bei der **Umstrukturierung von Kapitalgesellschaften im grenzüberschreitenden Bereich** soll dadurch gewährleistet werden, dass die stillen Reserven einer inländischen Betriebsstätte im Rahmen einer Verschmelzung im Ausland nur noch dann aufgedeckt werden müssen, wenn die Steuerverhaftung der genannten stillen Reserven entfällt. Eine weitergehende Lockerung bei

grenzüberschreitenden Umwandlungsvorgängen bedarf einer gründlichen Aufbereitung und wird mittelfristig angestrebt. Die auf europäischer Ebene in diesem Bereich vorgesehenen Maßnahmen, wie die 10. gesellschaftsrechtliche Richtlinie und steuerrechtliche Regelung im Zusammenhang mit der europäischen Aktiengesellschaft werden dieses Vorhaben vorantreiben.

Aus rechtssystematischen Gründen unterfällt die **Veräußerung von Teilen eines Mitunternehmeranteils** nicht weiter der Begünstigung der §§ 16 und 34 EStG, da diese Vorschriften die Aufdeckung aller stiller Reserven voraussetzen. Ebenfalls aus Gründen der Systematik ist der **Gewinn einer Körperschaft aus der Veräußerung von Mitunternehmeranteilen nicht mehr gewerbesteuerfrei**. Damit wird vermieden, dass Kapitalgesellschaften Einzelwirtschaftsgüter steuerneutral in eine Personengesellschaft einbringen, um sie anschließend durch den Verkauf der Beteiligung gewerbesteuerfrei zu veräußern.

Umstrukturierungen innerhalb eines Konzerns werden weitgehend durch Regelungen des Umwandlungssteuergesetzes ertragssteuerlich neutral zugelassen, aber vielfach durch eine **Grunderwerbsteuerbelastung** behindert. Zur Beseitigung auch dieses steuerlichen Hemmnisses sieht der Gesetzentwurf vor, bestimmte Rechtsvorgänge innerhalb eines Konzerns nicht als Erwerbsvorgang zu betrachten und den Konzern insofern Grunderwerbsteuerlich als einheitlichen Rechtsträger anzusehen.

2. Verbundene Unternehmen

Zentrales Thema im Bereich der verbundenen Unternehmen ist die sog. Organschaft. Daneben werden jedoch auch allgemeinere Fragestellungen zur Besteuerung von verbundenen Unternehmen aufgegriffen, wie insbesondere die Berücksichtigung von Aufwendungen im Zusammenhang mit steuerfreien Dividenden.

Die **gewerbesteuerliche Organschaft** wird seit längerem kontrovers diskutiert. Gegen dieses Institut wird eingewandt, dass die steuerliche Zusammenfassung von Konzernunternehmen eine Ergebniskonsolidierung ermögliche und dadurch das Gesamtaufkommen der Gewerbesteuer senke und zusätzlich Verwerfungen zwischen den einzelnen gemeindlichen Aufkommen verursache. Zum Beispiel erhalte eine Gemeinde mit einer gewinnträchtigen Tochtergesellschaft keine oder geringe Gewerbesteuer, weil diese Gewinne mit Verlusten der Muttergesellschaft verrechnet werden können.

Diesem Einwand wird entgegengehalten, die gewerbesteuerliche Organschaft stehe gerade dafür, dass das Gesamtaufkommen im Organkreis nach Zerlegungsgrundsätzen objektiver verteilt werde als ohne Organschaft. Ohne Organschaft könne über entsprechende Vereinbarungen zwischen den Unternehmen im Verbund erreicht werden, dass Gewinne im Wesentlichen in den Gemeinden mit dem niedrigsten Hebesatz anfallen. Dadurch werde aber sowohl das Gesamtaufkommen gemindert als auch die Verteilung zwischen den betroffenen Gemeinden verzerrt.

Angesichts dieser Kontroverse soll im Grundsatz an der gewerbesteuerlichen Organschaft festgehalten werden, bis über die Gewerbesteuer bzw. eine ersatzweise zu schaffende geeignete Finanzierungsquelle der Gemeinden entschieden ist. Aus Gründen der Rechtsvereinheitlichung soll die gewerbesteuerliche Organschaft jedoch wieder stärker an die körperschaftsteuerliche Organschaft angeglichen werden. Dazu soll in allen Fällen der körperschaftsteuerlichen Organschaft (mit Gewinnabführungsvertrag) eine gewerbesteuerliche Organschaft anzunehmen sein, selbst dann, wenn die Merkmale "wirtschaftliche" und "organisatorische Eingliederung" nicht vorliegen. Mit dem gleichen Ziel soll die Zusammenrechnung von mittelbaren und

unmittelbaren Beteiligungen auch bei der gewerbesteuerlichen Organschaft zur Erfüllung der finanziellen Eingliederung zugelassen werden.

Nach derzeit geltendem Recht können bei der körperschaftsteuerlichen Organschaft nur Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Inland Organträger sein. Zur Erleichterung **grenzüberschreitender Organschaften** mit Blick auf die stärkere internationale Verflechtung von Unternehmen sollen die Organschaftsvoraussetzungen an die Voraussetzungen für die unbeschränkte Steuerpflicht in der Weise angepasst werden, dass es ausreicht, wenn sich die Geschäftsleitung des Organträgers im Inland befindet.

Der Bundesfinanzhof hat in zwei Entscheidungen aus dem Jahre 1999 - abweichend von der bisherigen Praxis und seiner eigenen Rechtsprechung - zugelassen, dass bei einer **sog. Mehrmütterorganschaft** die steuerlichen Gewinne und Verluste auch für Zwecke der Gewerbesteuer direkt bei den Muttergesellschaften zu berücksichtigen sind. Aus Gründen der Haushaltssicherung für die Gemeinden wird vorgeschlagen, die Praxis vor den genannten BFH-Urteilen gesetzgeberisch in allen offenen Fällen festzuschreiben.

Für die Zukunft soll die Mehrmütterorganschaft auch aus körperschaftsteuerlicher Sicht in der Weise eingeschränkt werden, dass eine Mindestbeteiligung von 25 % erforderlich ist, weil ansonsten die Definitivbelastung im neuen Körperschaftsteuersystem unterlaufen werden könnte.

Schließlich soll das Abzugsverbot für **Aufwendungen einer Kapitalgesellschaft im Zusammenhang mit steuerfreien inländischen Dividendenerträgen** aufgegeben werden, da die ausgeschütteten Gewinne vorbelastet sind. Damit öffnet sich das Steuerrecht einer Konzernbetrachtung und vermeidet, dass die Gesamtbelastung innerhalb verbundener Unternehmen davon abhängig ist, auf welcher Beteiligungsstufe Finanzierungsaufwendungen anfallen.

3. Außensteuerrecht

Im Bereich des Außensteuergesetzes zielen die vorgeschlagenen Maßnahmen im Wesentlichen darauf ab, die **sog. Hinzurechnungsbesteuerung** in einigen besonders wichtigen Hauptpunkten zu modifizieren.

Bisher führten niedrig besteuerte ausländische Beteiligungserträge (insbesondere Dividenden) bereits dann zu einer Hinzurechnung, wenn sie von einer ausländischen „Enkelgesellschaft“ oder einer tiefer gestuften ausländischen Untergesellschaft erzielt worden waren, gleichgültig, ob die Gewinne, aus denen diese Erträge gespeist wurden, aus aktiver oder aus passiver Tätigkeit stammten. Künftig soll bei mehrstufigen Konzernen eine Hinzurechnungsbesteuerung nur noch im Falle tatsächlich passiver Tätigkeiten stattfinden.

Nach geltendem Recht betrug die deutsche Steuer auf den Betrag, der dem Inländer zugerechnet wurde, stets 38 %. Die persönliche Steuersituation des Inländers war hierauf ohne Einfluss. Künftig sollen daher seine eventuellen Verluste sowie im Falle von natürlichen Personen oder Personengesellschaften auch der jeweilige individuelle Steuersatz mit berücksichtigt werden.

Voraussetzung für eine Hinzurechnungsbesteuerung bei Beteiligung eines Inländers an einer ausländischen Kapitalgesellschaft ist bisher eine Beteiligung von mindestens 10 %. Um Steuersparmodelle zu verhindern, soll die Mindestbeteiligungsquote künftig auf 1 % herabgesetzt werden.

4. Sonstige Maßnahmen

Miet- und Pachtzinsen werden nach geltendem Recht beim Vermieter/Verpächter dem Gewinn aus Gewerbebetrieb zur Ermittlung des Gewerbeertrags zur Hälfte wieder hinzugerechnet, wenn der Vermieter/Verpächter nicht der Gewerbesteuer unterliegt. Dies ist u.a. bei Miet- und Pachtzins der Fall, die an einen im Ausland ansässigen Vermieter/Verpächter gezahlt werden.

Aufgrund einer Klage der Linien- und Charterfluggesellschaft **Eurowings** hat der europäische Gerichtshof mit Urteil vom 26. Oktober 1999 entschieden, dass die bisherige Regelung über die hälftige Hinzurechnung von Miet- und Pachtzins mit Artikel 59 des EG-Vertrags nicht vereinbar sei, weil sie Leasinggeber mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat diskriminiere.

Zur Beseitigung der Diskriminierung wird im Gesetzentwurf vorgeschlagen, eine Hinzurechnung der Miet- und Pachtzinsen in allen Fällen und eine entsprechende Kürzung beim Empfänger vorzusehen. Dieser Wechsel des Steuerzugriffs vom gewerblichen Vermieter oder Verpächter auf den Mieter oder Pächter hat im Übrigen den steuersystematischen Vorteil, dass die Besteuerung in der Gemeinde erfolgt, in der die Ertragskraft repräsentierende Betriebsstätte belegen ist. Eine Hinzurechnung und Kürzung in Höhe eines Viertels der Miet- und Pachtzinsen erscheint ausreichend, um dem Charakter der Gewerbesteuer als Objektsteuer Rechnung zu tragen.

Weitere Maßnahmen betreffen hauptsächlich **gesetzliche Klarstellungen**, die sich aus der Diskussion insbesondere zum Systemwechsel nach dem Steuersenkungsgesetz als notwendig erwiesen haben.

Darüber hinaus wird zu § 8b KStG alter Fassung eine gesetzliche Lücke geschlossen, die auf Regelungen des Standortsicherungsgesetzes zurückgeht.

- Beträge in Mio. € -

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr	Rechnungsjahr				
				2001	2002	2003	2004	2005
1	<u>§ 6 Abs. 3 EStG</u> unentgeltliche Übertragung eines Teils eines Mitunternehmeranteils und unentgeltlicher Eintritt einer natürlichen Person in ein Einzelunternehmen unter Fortführung der Buchwerte	ESt / SolZ		-				
	gesetzliche Absicherung der bisherigen Besteuerungspraxis							
2	<u>§ 6 Abs. 5 EStG</u> steuerneutrale Umstrukturierungsmöglichkeiten zwischen Mitunternehmern und Mitunternehmerschaft; steuerneutraler Übergang von stillen Reserven auf eine Kapitalgesellschaft sieben Jahre nach Übertragung des Wirtschaftsgutes	GewSt / ESt / SolZ						
	Anwendung ab 2001							
3	<u>§ 16 Abs. 3 Satz 2 EStG</u> Wiedereinführung der steuerneutralen Realteilung bei Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern	Insg. GewSt ESt SolZ	- 150 - 55 - 90 - 5	- . . .	- 50 - 20 - 30 .	- 100 - 35 - 60 - 5	- 150 - 55 - 90 - 5	- 150 - 55 - 90 - 5
	Anwendung ab 2001	Bund GewSt ESt SolZ	- 46 - 3 - 38 - 5	- - - -	- 14 - 1 - 13 .	- 33 - 2 - 26 - 5	- 46 - 3 - 38 - 5	- 46 - 3 - 38 - 5
		Länder GewSt ESt	- 46 - 8 - 38	- - -	- 16 - 3 - 13	- 31 - 5 - 26	- 46 - 8 - 38	- 46 - 8 - 38
		Gem. GewSt ESt	- 58 - 44 - 14	- - -	- 20 - 16 - 4	- 36 - 28 - 8	- 58 - 44 - 14	- 58 - 44 - 14

**Finanzielle Auswirkungen des Entwurfs
eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Unternehmenssteuerrechts
(Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetz - UntStFG)**

- Beträge in Mio. € -

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Gebiets- körper- schaft	Entste- hungs- jahr	Rechnungsjahr				
				2001	2002	2003	2004	2005
4	§ 6b Abs. 10 EStG	Insg.	- 100	-	- 25	- 75	- 130	- 155
	Wiedereinführung einer Gesell-	GewSt	- 35	-	- 10	- 30	- 50	- 60
	schafterbezogenheit bei der	ESt	- 60	-	- 15	- 45	- 75	- 90
	§ 6b-Rücklage	SolZ	- 5	-	.	.	- 5	- 5
	 Anwendung ab 2002:	Bund	- 33	-	- 6	- 20	- 39	- 46
		GewSt	- 2	-	.	- 1	- 2	- 3
		ESt	- 26	-	- 6	- 19	- 32	- 38
		SolZ	- 5	-	.	.	- 5	- 5
		Länder	- 31	-	- 8	- 24	- 40	- 47
		GewSt	- 5	-	- 2	- 5	- 8	- 9
		ESt	- 26	-	- 6	- 19	- 32	- 38
		Gem.	- 36	-	- 11	- 31	- 51	- 62
		GewSt	- 28	-	- 8	- 24	- 40	- 48
		ESt	- 8	-	- 3	- 7	- 11	- 14
	 § 6b Abs. 10 EStG	Insg.	- 150	-	.	- 75	- 150	- 200
	Einführung einer Reinvestitions-	GewSt	- 60	-	.	- 30	- 55	- 80
	rücklage für Gewinne aus der Ver-	ESt	- 85	-	.	- 45	- 90	- 115
	äußerung von Anteilen an Kapital-	SolZ	- 5	-	.	.	- 5	- 5
	gesellschaften durch Personen-	Bund	- 44	-	.	- 20	- 46	- 58
	unternehmen	GewSt	- 3	-	.	- 1	- 3	- 4
	 Anwendung ab 2002:	ESt	- 36	-	.	- 19	- 38	- 49
		SolZ	- 5	-	.	.	- 5	- 5
		Länder	- 45	-	.	- 24	- 46	- 61
		GewSt	- 9	-	.	- 5	- 8	- 12
		ESt	- 36	-	.	- 19	- 38	- 49
		Gem.	- 61	-	.	- 31	- 58	- 81
		GewSt	- 48	-	.	- 24	- 44	- 64
		ESt	- 13	-	.	- 7	- 14	- 17

**Finanzielle Auswirkungen des Entwurfs
eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Unternehmenssteuerrechts
(Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetz - UntStFG)**

- Beträge in Mio. € -

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Gebiets- körper- schaft	Entste- hungs- jahr	Rechnungsjahr				
				2001	2002	2003	2004	2005
6	<u>§ 16 Abs. 1 EStG</u>	Insg.	+ 100	-	+ 25	+ 75	+ 130	+ 155
	Keine Steuerbegünstigung bei	GewSt	+ 35	-	+ 10	+ 30	+ 50	+ 60
	entgeltlicher Übertragung eines	ESt	+ 60	-	+ 15	+ 45	+ 75	+ 90
	Teils eines Mitunternehmer-	SolZ	+ 5	-	.	.	+ 5	+ 5
	anteils	Bund	+ 33	-	+ 6	+ 20	+ 39	+ 46
	Anwendung ab 2002	GewSt	+ 2	-	.	+ 1	+ 2	+ 3
		ESt	+ 26	-	+ 6	+ 19	+ 32	+ 38
		SolZ	+ 5	-	.	.	+ 5	+ 5
	Länder	GewSt	+ 5	-	+ 2	+ 5	+ 8	+ 9
		ESt	+ 26	-	+ 6	+ 19	+ 32	+ 38
		Gem.	+ 36	-	+ 11	+ 31	+ 51	+ 62
	Anwendung ab 2002	GewSt	+ 28	-	+ 8	+ 24	+ 40	+ 48
		ESt	+ 8	-	+ 3	+ 7	+ 11	+ 14
7	<u>§ 7 GewStG</u>	Insg.	+ 75	-	+ 40	+ 75	+ 115	+ 75
	Gewerbesteuerpflicht bei der Ver-	GewSt	+ 305	-	+ 155	+ 305	+ 460	+ 305
	äußerung eines Betriebes Teilbe-	ESt	- 195	-	- 95	- 195	- 290	- 195
	triebes oder Mitunternehmeran-	KSt	- 25	-	- 15	- 25	- 35	- 25
	teils	SolZ	- 10	-	- 5	- 10	- 20	- 10
	Anwendung ab 2002	Bund	- 91	-	- 46	- 91	- 139	- 91
		GewSt	+ 15	-	+ 7	+ 15	+ 22	+ 15
		ESt	- 83	-	- 40	- 83	- 123	- 83
		KSt	- 13	-	- 8	- 13	- 18	- 13
		SolZ	- 10	-	- 5	- 10	- 20	- 10
	Länder	GewSt	+ 47	-	+ 24	+ 47	+ 71	+ 47
		ESt	- 83	-	- 40	- 83	- 123	- 83
		KSt	- 12	-	- 7	- 12	- 17	- 12
		Gem.	+ 214	-	+ 109	+ 214	+ 323	+ 214
	Anwendung ab 2002	GewSt	+ 243	-	+ 124	+ 243	+ 367	+ 243
		ESt	- 29	-	- 15	- 29	- 44	- 29

**Finanzielle Auswirkungen des Entwurfs
eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Unternehmenssteuerrechts
(Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetz - UntStFG)**

- Beträge in Mio. € -

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Gebiets- körper- schaft	Entste- hungs- jahr	Rechnungsjahr				
				2001	2002	2003	2004	2005
8	<u>GewStG</u>	Insg.	- 40	-	- 15	- 40	- 65	- 40
	Gewerbsteuerliche Organschaft	GewSt	- 60	-	- 30	- 60	- 90	- 60
	bei Vorliegen eines Gewinnab- führungsvertrags	ESt	+ 5	-	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5
		KSt	+ 15	-	+ 10	+ 15	+ 20	+ 15
		SolZ	-	-	-	-	-	-
	Anwendung ab 2001	Bund	+ 7	-	+ 6	+ 7	+ 8	+ 7
		GewSt	- 3	-	- 1	- 3	- 4	- 3
		ESt	+ 2	-	+ 2	+ 2	+ 2	+ 2
		KSt	+ 8	-	+ 5	+ 8	+ 10	+ 8
		SolZ	-	-	-	-	-	-
		Länder	-	-	+ 2	-	- 2	-
		GewSt	- 9	-	- 5	- 9	- 14	- 9
		ESt	+ 2	-	+ 2	+ 2	+ 2	+ 2
		KSt	+ 7	-	+ 5	+ 7	+ 10	+ 7
		Gem.	- 47	-	- 23	- 47	- 71	- 47
		GewSt	- 48	-	- 24	- 48	- 72	- 48
		ESt	+ 1	-	+ 1	+ 1	+ 1	+ 1
9	<u>§ 8 Nr. 7 GewStG</u>	Insg.	+ 50	-	+ 15	+ 30	+ 50	+ 50
	Hinzurechnung eines Viertels der Miet- und Pachtzinsen der nicht in Grundbesitz bestehenden Wirtschaftsgüter	GewSt	+ 155	-	+ 50	+ 100	+ 155	+ 155
		ESt	- 60	-	- 20	- 40	- 60	- 60
		KSt	- 40	-	- 15	- 25	- 40	- 40
		SolZ	- 5	-	-	- 5	- 5	- 5
	Anwendung ab 2002 oder 2003 (für Altverträge)	Bund	- 44	-	- 15	- 30	- 44	- 44
		GewSt	+ 7	-	+ 2	+ 5	+ 7	+ 7
		ESt	- 26	-	- 9	- 17	- 26	- 26
		KSt	- 20	-	- 8	- 13	- 20	- 20
		SolZ	- 5	-	-	- 5	- 5	- 5
		Länder	- 22	-	- 8	- 14	- 22	- 22
		GewSt	+ 24	-	+ 8	+ 15	+ 24	+ 24
		ESt	- 26	-	- 9	- 17	- 26	- 26
		KSt	- 20	-	- 7	- 12	- 20	- 20
		Gem.	+ 116	-	+ 38	+ 74	+ 116	+ 116
		GewSt	+ 124	-	+ 40	+ 80	+ 124	+ 124
		ESt	- 8	-	- 2	- 6	- 8	- 8

**Finanzielle Auswirkungen des Entwurfs
eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Unternehmenssteuerrechts
(Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetz - UntStFG)**

- Beträge in Mio. € -

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Gebiets- körper- schaft	Entste- hungs- jahr	Rechnungsjahr				
				2001	2002	2003	2004	2005
10	<u>§ 34 Abs. 4 KStG i. V. m.</u>	Insg.	+ 150	-	+ 125	+ 25	-	-
	<u>§ 8b Abs. 2 Satz 2 KStG a.F.</u>	GewSt	+ 60	-	+ 50	+ 10	-	-
	Gewinnminderungen aus Teilwert-	KSt	+ 85	-	+ 70	+ 15	-	-
	abschreibungen sind nicht zu be-	SolZ	+ 5	-	+ 5	-	-	-
	rücksichtigen, soweit Anteil von							
	verbundenen Unternehmen erwor-	Bund	+ 51	-	+ 42	+ 8	-	-
	ben worden sind	GewSt	+ 3	-	+ 2	-	-	-
		KSt	+ 43	-	+ 35	+ 8	-	-
	Anwendung im VZ 2001	SolZ	+ 5	-	+ 5	-	-	-
	und teilweise 2002							
		Länder	+ 51	-	+ 43	+ 9	-	-
		GewSt	+ 9	-	+ 8	+ 2	-	-
		KSt	+ 42	-	+ 35	+ 7	-	-
		Gem.	+ 48	-	+ 40	+ 8	-	-
		GewSt	+ 48	-	+ 40	+ 8	-	-
11	<u>KStG i. V. m. § 3c Abs. 1 EStG</u>	Insg.	- 310	-	- 150	- 310	- 465	- 310
	Wegfall des Betriebsausgaben-	GewSt	- 135	-	- 65	- 135	- 200	- 135
	abzugsverbots im Zusammen-	KSt	- 165	-	- 80	- 165	- 250	- 165
	hang mit steuerfreien Erträgen	SolZ	- 10	-	- 5	- 10	- 15	- 10
	nach § 8b Abs. 1 u. 2 KStG							
		Bund	- 99	-	- 48	- 99	- 150	- 99
	Anwendung ab 2001	GewSt	- 6	-	- 3	- 6	- 10	- 6
		KSt	- 83	-	- 40	- 83	- 125	- 83
		SolZ	- 10	-	- 5	- 10	- 15	- 10
		Länder	- 103	-	- 50	- 103	- 156	- 103
		GewSt	- 21	-	- 10	- 21	- 31	- 21
		KSt	- 82	-	- 40	- 82	- 125	- 82
		Gem.	- 108	-	- 52	- 108	- 159	- 108
		GewSt	- 108	-	- 52	- 108	- 159	- 108
12	<u>Grunderwerbsteuer</u>	GrESt						
	Steuerbefreiung bei Konzern-	Länder	- 200	-	- 100	- 200	- 300	- 300
	umstrukturierungen							
Anwendung ab 2001								

**Finanzielle Auswirkungen des Entwurfs
eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Unternehmenssteuerrechts
(Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetz -UntStFG)**

- Beträge in Mio. € -

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Gebiets- körper- schaft	Entste- hungs- jahr	Rechnungsjahr				
				2001	2002	2003	2004	2005
13	<u>Mehrmütterorganschaft</u>	Insg.	+ 310	-	+ 310	+ 310	+ 255	+ 255
	Die gewerbesteuerlichen Verluste verbleiben bei der WillensbildungsGbR abweichend von der geänderten Rechtsprechung des BFH und werden nicht zu den Muttergesellschaften hochgereicht ¹⁾	GewSt	+ 415	-	+ 415	+ 415	+ 335	+ 335
		ESt	-	-	-	-	-	-
		KSt	- 100	-	- 100	- 100	- 75	- 75
		SolZ	- 5	-	- 5	- 5	- 5	- 5
		Bund	- 35	-	- 35	- 35	- 27	- 27
		GewSt	+ 20	-	+ 20	+ 20	+ 16	+ 16
		ESt	-	-	-	-	-	-
	Anwendung rückwirkend	KSt	- 50	-	- 50	- 50	- 38	- 38
		SolZ	- 5	-	- 5	- 5	- 5	- 5
		Länder	+ 14	-	+ 14	+ 14	+ 15	+ 15
		GewSt	+ 64	-	+ 64	+ 64	+ 52	+ 52
		ESt	-	-	-	-	-	-
		KSt	- 50	-	- 50	- 50	- 37	- 37
		Gem.	+ 331	-	+ 331	+ 331	+ 267	+ 267
		GewSt	+ 331	-	+ 331	+ 331	+ 267	+ 267
		ESt	-	-	-	-	-	-
14	Finanzielle Auswirkungen insgesamt	Insg.	- 265	-	+ 175	- 285	- 710	- 620
		Bund	- 301	-	- 110	- 293	- 444	- 358
		Länder	- 399	-	- 138	- 397	- 626	- 565
		Gem.	+ 435	-	+ 423	+ 405	+ 360	+ 303

Anmerkungen:

¹⁾ Maßnahme zur Sicherung des Aufkommens nach geänderter Rechtsprechung

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Zu Buchstabe a (Nummer 40)

Zu Doppelbuchstabe aa (Buchstabe a)

Klarstellung, dass auch die Veräußerung einer Organbeteiligung unter das Halbeinkünfteverfahren fällt.

Zu Doppelbuchstabe bb (Buchstabe b)

Klarstellung, dass auch die Veräußerung einer Organbeteiligung unter das Halbeinkünfteverfahren fällt.

Zu Doppelbuchstabe cc (Satz 4 Buchstaben a und b)

Zu Buchstabe a

§ 3 Nr. 40 Satz 3 EStG nimmt einbringungsgeborene Anteile immer, d.h. zeitlich unbefristet aus der Halbeinkünftebesteuerung heraus. Nur § 3 Nr. 40 Satz 4 EStG führt die Sieben-Jahresfrist ein, nach deren Ablauf Satz 3 nicht mehr anzuwenden ist, d.h. auch für einbringungsgeborene Anteile das Halbeinkünfteverfahren gilt. Durch die vorgesehene Ergänzung von § 3 Nr. 40 Satz 4 Buchstabe a) wird klargestellt, dass die volle Steuerpflicht aus der Veräußerung von einbringungsgeborenen Anteilen während der Sieben-Jahresfrist nicht dadurch umgangen werden kann, dass nach der Buchwerteinbringung der Antrag auf Versteuerung der stillen Reserven nach § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Umwandlungssteuergesetzes gestellt wird.

Zu Buchstabe b

Zu den in § 3 Nr. 40 Satz 3 EStG genannten einbringungsgeborenen Anteilen im Sinne von § 21 UmwStG gehören auch die Anteile, die sich nach § 23 UmwStG anlässlich von Einbringungen innerhalb der Europäischen Union ergeben. Gewinne aus der Veräußerung von diesen Anteilen unterliegen grundsätzlich der vollen Steuerpflicht und nicht dem Halbeinkünfteverfahren (vgl. Begründung zu Buchst. a).

Nach § 3 Nr. 40 Satz 4 Buchstabe b EStG kommt es zur Rückausnahme von der generellen Steuerpflicht der Veräußerung einbringungsgeborener Anteile, wenn die Anteile nach Satz 3 auf Grund eines Einbringungsvorgangs nach § 20 Abs. 1 Satz 2 UmwStG erworben wurden. Da sowohl nach § 20 Abs. 1 Satz 2 als auch nach § 23 Abs. 4 UmwStG ein Objekt (Anteile an bestimmten Kapitalgesellschaften) mittels eines Vorgangs (Einbringung gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten) an einen Empfänger (bestimmte Kapitalgesellschaft) gelangt, deckt sich der Einbringungsvorgang nach § 20 Abs. 1 Satz 2 UmwStG mit dem Einbringungsvorgang nach § 23 Abs. 4 UmwStG. Folglich muss auch eine Einbringung nach § 23 Abs. 4 UmwStG von der Rückausnahme erfasst sein. Dies wird zur Vermeidung von Missverständnissen gesetzlich klargestellt.

Zu Doppelbuchstabe dd (Satz 7)

Geregelt wird die Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens, wenn eine Organgesellschaft steuerfreie Bezüge im Sinne des § 8b KStG erzielt hat und diese Bezüge letztlich im Rahmen der Besteuerung von natürlichen Personen zu berücksichtigen sind.

Zu Buchstabe b (Nummer 41)

Zu Buchstabe a

Als Folge der Einführung des Halbeinkünfteverfahrens ist die Hinzurechnungsbesteuerung nach den §§ 7 bis 14 AStG definitiv zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Ausschüttung von Beträgen einer ausländischen Gesellschaft, die zuvor der Hinzurechnungsbesteuerung unterlegen haben, erneut eine Besteuerung im Halbeinkünfteverfahren auslöst. Dies kann zu einer Überbesteuerung führen. § 3 Nr. 41 vermeidet eine solche Überbesteuerung, indem Beträge, die die ausländische Gesellschaft an den inländischen Beteiligten ausschüttet und die der Hinzurechnungsbesteuerung unterlegen haben, steuerbefreit sind.

Zwischen dem Zeitpunkt der Hinzurechnungsbesteuerung und dem Zeitpunkt der Ausschüttung können mehrere Jahre liegen. Deshalb sind auch Gewinnausschüttungen freizustellen, die in einem überschaubaren Zeitraum nach der Hinzurechnungsbesteuerung erfolgen. Der nach der gegenwärtigen Rechtslage (§ 11 Abs. 2 AStG) maßgebende Zeitraum von vier Jahren ist zu kurz. Zu berücksichtigen ist, dass einerseits Hinzurechnungstatbestände häufig erst nachträglich (z.B. durch Betriebsprüfungen) bekannt werden und andererseits der Aufzeichnungszeitraum aus praktischen Erwägungen begrenzt werden muss. Ein Zeitraum von sieben Jahren berücksichtigt in angemessener Weise die Interessen des Steuerpflichtigen und der Finanzbehörden.

Vom Steuerpflichtigen wird verlangt, dass er die Hinzurechnungsbesteuerung ausgeschütteter Beträge nachweist. Dies ist notwendig, weil die Finanzbehörde gewöhnlich nicht feststellen kann, woher ausgeschüttete Beträge stammen.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift ergänzt § 3 Nr. 41 Buchst. a. Danach sind Veräußerungsgewinne insoweit steuerfrei, als die Einkünfte der Gesellschaft, deren Anteile veräußert werden, als Zwischeneinkünfte der Hinzurechnungsbesteuerung unterlegen haben. Weitere Voraussetzung ist, dass die Zwischeneinkünfte, die der Hinzurechnungsbesteuerung unterlegen haben, nicht ausgeschüttet worden sind. Vom Steuerpflichtigen wird verlangt, dass er die Hinzurechnungsbesteuerung und die Nichtausschüttung nachweist.

Zu Nummer 2 (§ 3c Abs. 2 Satz 2)

Die volle Steuerpflicht der Erlöse beim Verkauf einbringungsgeborener Anteile tritt nur nach § 3 Nr. 40 Satz 3 EStG ein; in den betroffenen Fällen ist das Halbeinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 Satz 1 nicht anzuwenden. Nach § 3 Nr. 40 Satz 4 EStG ist aber (wieder) die hälftige Steuerbefreiung gegeben, wenn die Beteiligung nach Ablauf von sieben Jahren nach der Einbringung veräußert wird oder auf Grund eines Einbringungsvorgangs nach § 20 Abs. 1 Satz 2 oder § 23 Abs. 4 UmwStG erworben worden ist.

§ 3c Abs. 2 EStG begrenzt die Berücksichtigung von Aufwendungen, wenn die Erträge nach dem Halbeinkünfteverfahren besteuert werden.

Durch die Gesetzesänderung wird klargestellt, dass in den Fällen des § 3 Nr. 40 Satz 3 EStG, in denen einbringungsgeborene Anteile veräußert werden und der Erlös voll

steuerpflichtig ist, die vollen und nicht nur die hälftigen Aufwendungen gegengerechnet werden können.

Zu Nummer 3 (§ 6)

Zu Buchstabe a (Absatz 3)

Nach der bisherigen Besteuerungspraxis ist die steuerverneutrale Behandlung des unentgeltlichen Eintritts einer natürlichen Person in ein bestehendes Einzelunternehmen sowie die unentgeltliche Übertragung eines Teils eines Mitunternehmeranteils auf eine natürliche Person trotz Fehlens einer speziellen Rechtsgrundlage im Ergebnis nicht beanstandet worden. Die bisherige Besteuerungspraxis wird nunmehr durch eine gesetzliche Klarstellung abgesichert.

Zu Buchstabe b (Absatz 5 Satz 3 bis 6)

Zu Satz 3

Durch das Steuerentlastungsgesetz (StEntlG) 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) wurde in § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG die Übertragung von einzelnen Wirtschaftsgütern aus dem eigenen Betriebsvermögen eines Mitunternehmers in das Gesamthandsvermögen einer Mitunternehmerschaft und in das Sonderbetriebsvermögen und umgekehrt mit Wirkung ab dem Jahr 1999 erstmals gesetzlich geregelt. Bis dahin galt der Mitunternehmererlass vom 20. Dezember 1977 - IV B 2 - S 2241 - 231/77 - (BStBl. I 1978 S. 8), der die Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten zum Buchwert, Teilwert oder Zwischenwert zuließ. Diese Wahlrechte wurden durch den neuen § 6 Abs. 5 EStG i.d.F. des StEntlG 1999/2000/2002 für Übertragungsvorgänge nach dem 31. Dezember 1998 gesetzlich ausgeschlossen. Die Übertragung eines einzelnen Wirtschaftsgutes von einem Betriebsvermögen/Sonderbetriebsvermögen des Steuerpflichtigen in ein anderes Betriebsvermögen/Sonderbetriebsvermögen desselben Steuerpflichtigen war nunmehr nach § 6 Abs. 5 Satz 1 und 2 EStG zwingend zum Buchwert vorzunehmen. Alle Übertragungen mit Rechtsträgerwechsel - also Übertragungen in das Gesamthandsvermögen einer Mitunternehmerschaft und umgekehrt gegen Gewährung/Minderung von Gesellschaftsrechten - waren dagegen zwingend zum Teilwert vorzunehmen (§ 6 Abs. 5 Satz 3 EStG i.d.F. des StEntlG 1999/2000/2002).

Durch das Steuersenkungsgesetz (StSenkG) vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) wurde § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG geändert und der Gedanke der Realisierung der stillen Reserven bei jedem Rechtsträgerwechsel wieder aufgegeben. Nunmehr war nach dem Gesetzeswortlaut die Übertragung eines Wirtschaftsguts aus einem Betriebsvermögen des Mitunternehmers in das Gesamthandsvermögen einer Mitunternehmerschaft und umgekehrt, die Übertragung eines Wirtschaftsguts aus dem Gesamthandsvermögen einer Mitunternehmerschaft in das Sonderbetriebsvermögen bei derselben Mitunternehmerschaft und umgekehrt sowie die Übertragung zwischen den jeweiligen Sonderbetriebsvermögen verschiedener Mitunternehmer derselben Mitunternehmerschaft zwingend - von bestimmten Ausnahmen abgesehen - zum Buchwert vorzunehmen. Diese Fassung sollte erstmals auf Übertragungen von Wirtschaftsgütern Anwendung finden, die nach dem 31. Dezember 2000 erfolgen.

§ 6 Abs. 5 Satz 3 EStG in der Fassung des StSenkG unterscheidet nach seiner Formulierung nicht zwischen entgeltlicher und unentgeltlicher Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern; die Vorschrift trifft demnach auch keine eindeutige Aussage zur Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten. Dies hat in der Besteuerungspraxis zu erheblicher Rechtsunsicherheit und zu Auslegungsschwierigkeiten geführt. Insbesondere ist teilweise die Auffassung vertreten worden, § 6 Abs. 6 Satz 1 mit den Regelungen über die Gewinnrealisierung bei

Tauschvorgängen gehe den Regelungen des § 6 Abs. 5 Satz 3 i.d.F. des Steuersenkungsgesetzes als speziellere Regelung vor, so dass § 6 Abs. 5 Satz 3 i.d.F. des Steuersenkungsgesetzes weitgehend ins Leere gehe.

Mit der jetzt vorgeschlagenen Formulierung des § 6 Abs. 5 Satz 3 wird gesetzlich ausdrücklich klargestellt, dass insbesondere der klassische Fall des bisherigen Mitunternehmererlasses - die Einbringung von Einzelwirtschaftsgütern gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten - als Spezialform des Tauschs zwischen dem Mitunternehmer und seiner Mitunternehmerschaft unter den Anwendungsbereich des § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG fällt, wenn die Wirtschaftsgüter aus dem Betriebsvermögen oder Sonderbetriebsvermögen in das Gesamthandsvermögen eingebracht werden. Damit geht § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG als die speziellere Regelung den allgemeinen Regeln über die Gewinnrealisierung bei Tauschvorgängen (§ 6 Abs. 6 Satz 1 EStG) vor; auch dies wird durch eine Ergänzung des § 6 Abs. 6 gesetzlich klargestellt (vgl. Begründung zu Nummer 1 b).

Die jetzt vorgeschlagene Formulierung des § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG stellt weiter klar, dass auch die unentgeltliche Übertragung zwischen den Sonderbetriebsvermögen verschiedener Mitunternehmer einer Mitunternehmerschaft (bisher auch im Mitunternehmererlass geregelt) sowie die unentgeltliche Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern aus dem Betriebsvermögen oder Sonderbetriebsvermögen des Mitunternehmers in das Gesamthandsvermögen der Mitunternehmerschaft und umgekehrt von Satz 3 erfasst sind.

§ 6 Abs. 5 Satz 3 EStG erfasst dagegen nicht Veräußerungsvorgänge, die nach den allgemeinen Regelungen über Veräußerungsgeschäfte wie zwischen fremden Dritten abgewickelt werden. In diesen Fällen ist das Einzelwirtschaftsgut beim Erwerber gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG mit den Anschaffungskosten anzusetzen; der Veräußerer erzielt in derselben Höhe einen Veräußerungserlös.

In § 6 Abs. 5 Satz 3 wird außerdem klargestellt, dass auch die Übertragung eines Einzelwirtschaftsguts vom Sonderbetriebsvermögen eines Mitunternehmers in das Gesamthandsvermögen einer Schwesterpersonengesellschaft, an der derselbe Mitunternehmer in gleichem oder abweichendem Umfang beteiligt ist, steuerneutral möglich ist.

Zu Satz 4

Die Möglichkeit der Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern auf einen anderen Rechtsträger soll jedoch nur dann zum Buchwert zulässig sein, wenn diese Übertragung zum Zwecke der Umstrukturierung und nicht auch zum Zweck der Vorbereitung einer nachfolgenden Veräußerung oder Entnahme erfolgte. Denn begünstigt werden soll nur die Fortsetzung des unternehmerischen Engagements in anderer Form. Bei einer Veräußerung oder Entnahme wird die unternehmerische Tätigkeit dagegen nicht fortgesetzt, sondern - bezogen auf das veräußerte oder entnommene Wirtschaftsgut - vielmehr beendet.

In § 6 Abs. 5 Satz 4 wird deshalb davon ausgegangen, dass bei Veräußerung oder Entnahme der zuvor zum Buchwert übertragenen Einzelwirtschaftsgüter innerhalb von sieben Jahren nach der Übertragung diese Übertragung nicht der Umstrukturierung diene (keine widerlegbare Vermutung). In diesen Fällen ist daher die Veräußerung oder Entnahme als rückwirkendes Ereignis i.S.d. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Abgabenordnung anzusehen mit der Folge, dass die ursprüngliche Übertragung zum Buchwert nunmehr rückwirkend mit dem Teilwert zu bewerten ist. Durch den rückwirkenden Teilwertansatz erfolgt eine Rückkehr zum Grundsatz der Versteuerung der stillen Reserven bei demjenigen, bei dem sie entstanden sind.

Sind allerdings die stillen Reserven dem übertragenden Gesellschafter bereits durch eine Ergänzungsbilanz zugeordnet worden, ist eine Behaltefrist nicht erforderlich, da in diesen

Fällen eine Versteuerung der stillen Reserven bei demjenigen, bei dem sie entstanden sind, sichergestellt ist. Dies wird in Satz 4 gesetzlich klargestellt.

Zu den Sätzen 5 und 6

§ 6 Abs. 5 Satz 5 und 6 soll nicht nur das Überspringen stiller Reserven auf Kapitalgesellschaften verhindern. Vielmehr soll generell das Verfügen über Wirtschaftsgüter ohne Teilwertrealisation durch Verkäufe von Anteilen an Kapitalgesellschaften unter Nutzung der Vorteile, die durch die Umstellung auf das Halbeinkünfteverfahren entstehen, vermieden werden.

§ 6 Abs. 5 Satz 6 bestimmt, dass auch eine nachträgliche Anteilsbegründung oder -erhöhung bei einer Kapitalgesellschaft an dem übertragenen Wirtschaftsgut ein rückwirkendes Ereignis i.S.d. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Abgabenordnung ist, so dass rückwirkend auf den Übertragungszeitpunkt der Teilwert anzusetzen ist. Aus Gründen der Praktikabilität wird für den rückwirkenden Teilwertansatz eine zeitliche Beschränkung (sieben Jahre) eingeführt. Dadurch wird vermieden, dass die Berichtigung von Veranlagungen auch noch nach einem sehr langen Zeitraum erforderlich wird.

Zu Buchstabe c (Absatz 6 Satz 4)

Satz 4 stellt klar, dass die Regelung des § 6 Abs. 5 als speziellere Regelung den Regelungen des § 6 Abs. 6 vorgeht. Hiermit werden etwaige Auslegungsschwierigkeiten beseitigt (vgl. Begründung zu Nummer 1 a).

Zu Nummer 4 (§ 6b)

Zu den Buchstaben a und b (Absatz 4 Nr. 3 und Absatz 10)

Im Zuge der „Wiedereinführung“ des Mitunternehmererlasses in § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG erfolgt bei § 6b EStG - als begleitende Folgemaßnahme - eine Rückkehr von der gesellschaftsbezogenen zur gesellschaftsbezogener Betrachtungsweise. Damit wird der Rechtszustand, wie er bis zum 31. Dezember 1998, also vor In-Kraft-Treten des StEntlG 1999/2000/2002, bestanden hat, im Ergebnis wieder hergestellt (vgl. R 41 b Abs. 7 des amtlichen Einkommensteuer-Handbuchs 1998). Anspruchsberechtigter für die Bildung von Rücklage nach § 6b EStG ist jetzt wieder der Steuerpflichtige. Damit ist es wieder zulässig, bei der Personengesellschaft entstandene Veräußerungsgewinne - soweit sie auf den jeweiligen Steuerpflichtigen entfallen - auch auf die Anschaffungskosten von Wirtschaftsgütern im Sonderbetriebsvermögen des Steuerpflichtigen bei der betreffenden Personengesellschaft oder im Einzelunternehmen des Steuerpflichtigen zu übertragen. Umgekehrt können auch im Einzelunternehmen oder im Sonderbetriebsvermögen des Steuerpflichtigen realisierte Veräußerungsgewinne auf die von der betreffenden Personengesellschaft angeschafften Wirtschaftsgüter übertragen werden, soweit sie anteilig auf den Steuerpflichtigen entfallen.

Eine Einschränkung wie in § 6 Abs. 5 Sätze 5 und 6 ist hier nicht erforderlich, da sich die Übertragung einer Rücklage nach § 6b EStG nicht werterhöhend auswirkt. § 6b EStG führt nicht zur Verlagerung stiller Reserven auf ein anderes Steuersubjekt.

Durch die Neufassung des § 6b Abs. 10 EStG wird zur weiteren Verbesserung der für Investitionen zur Verfügung stehenden Liquidität bei Personenunternehmen zugelassen, Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften steuerneutral auf die Anschaffungskosten von anderen (neu erworbenen) Anteilen an Kapitalgesellschaften zu übertragen. Erfolgt die Reinvestition nicht bereits im Jahr der Anteilsveräußerung, kann eine steuerfreie Rücklage in Höhe des Veräußerungsgewinns gebildet werden. Diese Rücklage wird durch den Einzelunternehmer bzw. die Personengesellschaft auf die

Anschaffungskosten später erworbener Anteile an Kapitalgesellschaften übertragen oder in späteren Wirtschaftsjahren gewinnwirksam aufgelöst.

Die Möglichkeit der Bildung der Reinvestitionsrücklage bezieht sich nur auf Personenunternehmen, soweit an diesen keine Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen beteiligt sind. Da für Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen die Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften grundsätzlich nach § 8 b Abs. 2 KStG steuerbefreit ist, bedarf es insoweit der Möglichkeit einer Rücklagenbildung nicht.

Bei einbringungsgeborenen Anteilen wird die Möglichkeit der Übertragung von stillen Reserven auf die Anschaffungskosten anderer Anteile an Kapitalgesellschaften nur gewährt, wenn die Voraussetzungen des § 3 Nr. 40 Satz 4 EStG erfüllt sind.

Dabei wird berücksichtigt, dass die Veräußerung einbringungsgeborener Anteile nicht dem Halbeinkünfteverfahren, sondern der vollen Besteuerung unterliegt, wenn die Anteile, die aus einer Sacheinlage nach § 20 Abs. 1 Satz 1 oder § 23 Abs. 1 bis 3 des Umwandlungssteuergesetzes hervorgegangen sind, innerhalb von sieben Jahren nach der Einbringung veräußert werden. Dieser Grundgedanke der vollen Besteuerung einbringungsgeborener Anteile würde unterlaufen, wenn die stillen Reserven aus der Veräußerung solcher Anteile auf die Anschaffungskosten anderer Anteile übertragen werden können.

Zu Nummer 5 (§ 16)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1 Nr. 2 und 3)

Die derzeitige steuerliche Behandlung der entgeltlichen Übertragung von Teilen eines Mitunternehmeranteils einerseits und des Eintritts einer natürlichen Person in ein bestehendes Einzelunternehmen gegen Leistung einer Zuzahlung in das Privatvermögen des bisherigen Einzelunternehmers andererseits ist unterschiedlich: Die bisherige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und dem folgend die Finanzverwaltung (vgl. R 139 Abs. 4 EStR) begünstigen die Veräußerung eines Teils eines Mitunternehmeranteils, obwohl in § 16 Abs. 1 Nr. 2 EStG nur die Veräußerung des gesamten Anteils eines Gesellschafters und nicht auch eines Teils eines Anteils als begünstigter Tatbestand genannt ist. Der Eintritt einer natürlichen Person in ein bestehendes Einzelunternehmen gegen Leistung einer Zuzahlung in das Privatvermögen des bisherigen Einzelunternehmers ist dagegen nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ein nicht nach §§ 16 und 34 EStG begünstigter, sondern ein laufender Geschäftsvorfall (Beschluss des Großen Senats des BFH vom 18. Oktober 1999, BStBl II 2000 S. 123).

Vom wirtschaftlichen Ergebnis sind beide Vorgänge vergleichbar, so dass unterschiedliche Rechtsfolgen unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung nicht vertretbar sind.

Die Begünstigung der §§ 16 und 34 EStG setzt die Aufdeckung aller stillen Reserven voraus. Dies ist bei beiden Vorgängen nicht der Fall. Auch der Große Senat des Bundesfinanzhofs hat im Beschluss vom 18. Oktober 1999 (a.a.O.) die Begünstigung eines Teils eines Mitunternehmeranteils aus rechtssystematischen Gründen für zweifelhaft gehalten und lediglich aus Gründen der Rechtssicherheit an dieser Begünstigung festgehalten.

Aus Gründen der Besteuerungsgleichheit und aus steuersystematischen Gründen ist es notwendig, dass die Fälle der entgeltlichen Übertragung von Teilen eines Mitunternehmeranteils und die Fälle des Eintritts einer natürlichen Person in ein bestehendes Einzelunternehmen gegen Leistung einer Zuzahlung in das Privatvermögen des bisherigen

Einzelunternehmers steuerlich gleich behandelt werden. Daher wird gesetzlich festgeschrieben, dass die Veräußerung eines Teils eines Mitunternehmeranteils tatbestandlich nicht unter § 16 Abs. 1 Nr. 2 EStG fällt.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2)

Die Beschränkung der Veräußerungstatbestände in § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 EStG auf die Veräußerung des gesamten Anteils könnte dahingehend missverstanden werden, dass Teilanteilsveräußerungen weder nach § 16 EStG als gewerbliche Einkünfte gelten noch sonst nach § 15 EStG als gewerbliche Einkünfte zu versteuern sind, da hier keine laufenden Einkünfte aus der Einkunftsquelle erzielt werden, sondern die Einkunftsquelle als solche - teilweise - veräußert wird. Der neue Satz 2 stellt daher klar, dass Gewinne, die bei der Veräußerung eines Teils eines Anteils im Sinne von Satz 1 Nummer 2 oder 3 erzielt werden, laufende Gewinne sind.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 2 bis 4)

Nach bisheriger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs bestand bei der Realteilung einer Personengesellschaft ein Wahlrecht der Mitunternehmer zwischen der Buchwertfortführung (Überführung der Wirtschaftsgüter in ein eigenes Betriebsvermögen der Mitunternehmer) und der Behandlung als steuerbegünstigte Betriebsaufgabe der Personengesellschaft nach den allgemeinen Grundsätzen des § 16 EStG. Dabei galt das Wahlrecht zur Buchwertfortführung nach der Rechtsprechung des BFH auch für den Fall, dass im Rahmen der Realteilung lediglich einzelne Wirtschaftsgüter zugeteilt werden, die in die eigenen Betriebe der Gesellschafter der bisherigen Personengesellschaft überführt werden (vgl. zusammenfassend BFH-Urteil vom 10. Dezember 1991 – BStBl. 1992 II S. 385).

Nach § 16 Abs. 3 Satz 2 EStG i.d.F. des StEntlG 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) gilt die Realteilung dagegen für Realteilungen nach dem 31. Dezember 1998 als Aufgabe eines Mitunternehmeranteils, wenn die Mitunternehmer im Rahmen einer Realteilung weder einen Teilbetrieb noch einen Mitunternehmeranteil, sondern nur einzelne Wirtschaftsgüter erhalten. In diesen Fällen ist nach geltender Rechtslage also eine Realteilung unter Buchwertfortführung nicht mehr möglich.

Nach der jetzt vorgeschlagenen Fassung des § 16 Abs. 3 EStG soll die Realteilung für Vorgänge nach dem 31. Dezember 2000 auch bei Zuteilung von einzelnen Wirtschaftsgütern wieder steuernerutral möglich sein, sofern das unternehmerische Engagement in anderer Form fortgesetzt und nicht nur eine nachfolgende Veräußerung oder Entnahme vorbereitet wird.

Für eine Änderung des bisherigen § 16 Abs. 3 Satz 2 EStG in diesem Sinne spricht, dass das Konzept einer Besteuerung aufgrund eines Rechtsträgerwechsels, das dem StEntlG 1999/2000/2002 zugrunde lag, teilweise wieder aufgegeben worden ist, wie sich am Beispiel des § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG i.d.F. des StSenkG zeigt.

Die Realteilung ist - wie die Regelung in § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG - als Umstrukturierungsmaßnahme anzusehen; auch hier wird durch eine Behaltefrist vermieden werden, dass eine Realteilung der Vorbereitung einer Veräußerung oder Entnahme dient.

Im Übrigen sind die in § 6 Abs. 5 Satz 4 und 5 EStG i.d.F. des StSenkG enthaltenen Einschränkungen der Steuernerutralität der Übertragung soweit Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen betroffen sind, auch hier zu beachten. Dies wird durch § 16 Abs. 3 Satz 4 sichergestellt.

Zu Nummer 6 (§ 17 Abs. 4 Satz 1)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 7 (§ 20 Abs. 1)

Zu Buchstabe a (Nummer 1 Satz 3)

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b (Nummer 2)

Die Regelung stellt klar, dass die Liquidationsraten im Grundsatz zu Einkünften aus Kapitalvermögen führen. Die Liquidation wird nicht als veräußerungsgleicher Vorgang behandelt.

Zu Buchstabe c (Nummern 9 und 10)

Zu Nummer 9

Es handelt sich um eine Klarstellung zu der Frage, welche Einnahmen aus Leistungen unter die Neuregelung des § 20 Abs. 1 Nr. 9 in der Fassung des Steuersenkungsgesetzes fallen.

§ 20 Abs. 1 Nr. 9 erfasst Einnahmen aus Leistungen einer nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 1 Abs. 1 Nm. 3 bis 5 KStG. Nach der Begründung zum Entwurf eines Steuersenkungsgesetzes (vgl. BT-Drucks. 14/2693 S. 114) handelt es sich hierbei um Leistungen, die einer Gewinnausschüttung im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 wirtschaftlich vergleichbar sind. Bei einer derartigen Gewinnausschüttung handelt es sich um die gesellschaftsrechtlich verursachte offene oder verdeckte Verteilung des Gewinns der Kapitalgesellschaft an ihre Gesellschafter, der im Rahmen des Geschäftszwecks der Gesellschaft erwirtschaftet worden ist (Verteilung des erwirtschafteten Überschusses).

Eine Leistung im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 9 liegt daher beispielsweise nicht vor, wenn ein nicht von der Körperschaftsteuer befreiter Verein in Erfüllung seiner allgemeinen satzungsmäßigen Aufgaben Leistungen an Mitglieder auf Grund von Beiträgen im Sinne von § 8 Abs. 5 KStG erbringt, die von den Mitgliedern lediglich in ihrer Eigenschaft als Mitglieder nach der Satzung zu entrichten sind. Diese Leistungen sind nicht mit einer Gewinnausschüttung vergleichbar, da sie allgemein mit den Mitgliedsbeiträgen abgegolten sind.

Zu Nummer 10 Buchstabe a

Durch die Regelung wird klargestellt, dass auch bei Betrieben gewerblicher Art mit eigener Rechtspersönlichkeit nur ausschüttungsgleiche Leistungen, nicht z.B. entgeltliche Leistungen, zu Einkünften aus Kapitalvermögen führen. Darüber hinaus wird klargestellt, dass zwar auch verdeckte Gewinnausschüttungen, nicht aber Leistungen aus dem Einlagekonto im Sinne des § 27 KStG eines Betriebs gewerblicher Art mit eigener Rechtspersönlichkeit zu Einkünften im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe a EStG führen.

Zu Nummer 10 Buchstabe b

Die Änderung stellt klar, dass auch bei Betrieben gewerblicher Art ohne eigene Rechtspersönlichkeit die verdeckte Gewinnausschüttung bei der Trägerkörperschaft zu Einkünften aus Kapitalvermögen führt. Im Übrigen hängt die Änderung mit der künftigen Besteuerung des Verkaufs einbringungsgeborener Anteile durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts (vgl. auch § 21 Abs. 3 Nr. 1 UmwStG) zusammen. Mit den Änderungen

in § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b Satz 1 EStG wird die Kapitalertragsteuerbelastung mit 10% KapEST sichergestellt. Durch den pauschalen Verweis auf § 21 Abs. 3 UmwStG erfasst die Formulierung auch die Fälle des Verkaufs einbringungsgeborener Anteile im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs in den Fällen des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b) Satz 3 EStG (z.B. durch einen Berufsverband). Die Ausschüttungsfiktion des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b EStG soll die Einlagerückgewähr nicht erfassen.

Zu Nummer 8 (§ 43 Abs. 1)

Die Änderungen dienen der Klarstellung. Es wird deutlicher zum Ausdruck gebracht, dass der Steuerabzug ungeachtet des § 3 Nr. 40 und des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes auch für Bezüge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 9 und 10 Buchstabe a vorzunehmen ist.

Zu Nummer 9 (§ 44 Abs. 6)

Die Ergänzungen regeln die Schuldnerschaft und die Haftung für die Kapitalertragsteuer auf die verdeckten Gewinnausschüttungen durch Betriebe gewerblicher Art an ihre Trägerkörperschaft und die Kapitalertragsteuer auf die Veräußerung einbringungsgeborener Anteile.

Zu Nummer 10 (§ 44a)

Zu Buchstabe a (Absatz 4 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Durch das Steuersenkungsgesetz wurde die Vorschrift ausgedehnt auf Erträge, die von steuerbefreiten Einrichtungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 9 und 10 Buchstabe a zufließen. Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens ist der Anwendungsbereich des § 20 Abs. 1 Nr. 9 und 10 Buchstabe a auf nicht steuerbefreite Einrichtungen beschränkt worden. Dabei wurde versäumt, die Ergänzung des § 44a Abs. 4 Satz 2 rückgängig zu machen. Die Ergänzung hat nunmehr keinen Anwendungsbereich.

Zu Buchstabe b (Absatz 7 Satz 2)

Fließen bestimmten steuerbefreiten Gläubigern Kapitalerträge im Sinne von § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7a bis 7c zu, so kann der Schuldner vom Steuerabzug Abstand nehmen, wenn ihm der Gläubiger seine Begünstigung nachweist. Dazu gehört grundsätzlich die Vorlage einer sog. Nichtveranlagungs-Bescheinigung. Da bei Erträgen im Sinne von § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7c Gläubiger und Schuldner identisch sind, ist insoweit die Vorlage der Nichtveranlagungs-Bescheinigung entbehrlich.

Zu Nummer 11 (§ 45a)

Zu Buchstabe a (Absatz 5)

Nach § 44 Abs. 3 KStG a.F. bestand die Möglichkeit der Ausstellung einer Ersatzsteuerbescheinigung, wenn die Urschrift nach den Angaben des Anteilseigners abhanden gekommen oder vernichtet war. Diese Vorschrift ist im Zuge der Änderungen durch das Steuersenkungsgesetz gestrichen worden. Die neugefassten §§ 27 ff. KStG enthalten über die Möglichkeit der Ausstellung einer Ersatzbescheinigung keine Angaben. Auch in dem neu-

gefassten § 45a wird die Möglichkeit der Ausstellung einer Ersatzbescheinigung nicht genannt.

In der Praxis ist eine solche Regelung erforderlich, um bei einem Verlust der Steuerbescheinigung eine Anrechnung der tatsächlich einbehaltenen und für Rechnung des Gläubigers abgeführten Steuern zu erreichen.

Zu den Buchstaben b bis d (Absätze 6 und 7)

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 12 (§ 52)

Zu den Buchstaben a bis e (Absätze 4b, 16a, 18a, 34 und 53)

Die Vorschriften enthalten die jeweiligen zeitlichen Anwendungsregelungen.

Zu Artikel 2 (Körperschaftsteuergesetz)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Da sich einige Änderungen auf die Inhaltsübersicht auswirken, muss diese entsprechend angepasst werden.

Zu Nummer 2 (§ 5 Abs. 2 Nr. 3)

Die Einschränkung der Steuerbefreiung stellt entsprechend § 5 Abs. 2 Nr. 2 KStG a.F. sicher, dass auch bei steuerbefreiten Körperschaften die Körperschaftssteuer nach § 34 Abs. 7 S. 2, § 37 und § 38 Abs. 2 KStG n.F. erhoben werden kann.

Zu Nummer 3 (§ 8a Abs. 1 Satz 3)

Beseitigung eines redaktionellen Versehens durch Anpassung des Satzes 3 an Satz 2.

Zu Nummer 4 (§ 8b)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass sich die Beteiligungsertragsbefreiung nach Abs. 1 auch auf die Veräußerung von Dividendenansprüchen erstreckt.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 1)

Die Änderungen stellen klar, dass sich die Veräußerungsgewinnbefreiung auf den Verkauf von eigenen Anteilen und von Organbeteiligungen sowie auf veräußerungsgleiche Aufdeckung stiller Reserven bei einringungsgeborenen Anteilen nach § 21 Abs. 2 UmwStG erstreckt.

Zu Buchstabe c (Absatz 4 Satz 2)

Die Regelung der sogenannten Rückausnahme zur Einbringungsklausel wird redaktionell überarbeitet. Es wird klargestellt, dass auch die Fälle grenzüberschreitender Einbringung im Sinne des § 23 Abs. 4 UmwStG unter die Rückausnahme fallen. Die Rückausnahme wird eingeschränkt, damit natürliche Personen die Halbeinkünftebesteuerung eines Veräußerungsgewinns nicht über eine Beteiligungseinbringung umgehen können.

Mit der neugefassten Nummer 1 wird auch der Fall der nachträglichen Verstrickung bereits vor mehr als 7 Jahren erworbener Anteile erfasst.

Im Einzelnen wird in Nummer 2 folgendes erreicht:

- a) Die Lücke (Einbringung der Kapitalbeteiligung durch natürliche Person) ist geschlossen;
- b) von der Rückausnahme begünstigt ist auch der einbringungsweise Erwerb einer Kapitalbeteiligung von einer Kapitalgesellschaft durch eine andere Kapitalgesellschaft nach Maßgabe des § 23 Abs. 4 UmwStG;
- c) von der Rückausnahme begünstigt ist auch der einbringungsweise Erwerb einer Kapitalbeteiligung von einer Kapitalgesellschaft durch eine andere Kapitalgesellschaft nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 Satz 1 UmwStG. D.h. eine Kapitalbeteiligung, die als Bestandteil des von einer Kapitalgesellschaft eingebrachten Betriebs mit übergeht, kann mit der Neufassung ggf. direkt steuerfrei veräußert werden.

Zu Buchstabe d (Absatz 5)

Das Abzugsverbot des § 3c Abs. 1 EStG bezweckt, die Gewährung doppelter Steuervorteile zu vermeiden, indem einem Steuerpflichtigen neben dem Vorteil der Steuerbefreiung nicht noch der weitere Vorteil des Abzugs korrespondierender Ausgaben eingeräumt wird.

Unter den Anwendungsbereich von § 3c Abs. 1 EStG fallen nach dem Steuersenkungsgesetz auch Dividendenzahlungen zwischen inländischen Kapitalgesellschaften. Nach § 8b Abs. 1 KStG ist eine Dividende, die eine Körperschaft bezieht, nicht steuerpflichtig. Aufwendungen, z.B. Schuldzinsen aus der Fremdfinanzierung des Anteilerwerbs, können somit nach § 3c Abs. 1 EStG nicht mehr als Betriebsausgaben abgezogen werden, soweit sie mit „steuerfreien“ Inlandsdividenden in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs erfasst das Abzugsverbot nur Aufwendungen bis zur Höhe der in einem Veranlagungszeitraum tatsächlich zufließenden Dividenden. Die die steuerfreien Dividenden übersteigenden Aufwendungen sind in vollem Umfang steuerlich abziehbar.

Die Anwendung des § 3c Abs. 1 EStG zwischen Körperschaften wird ausgeschlossen, da die Dividenden nicht „steuerfrei“ im eigentlichen Sinne sind. Tatsächlich hat die Dividende in Folge der Definitivbesteuerung im Halbeinkünfteverfahren bereits einer vollen Gewinnbesteuerung bei der ausschüttenden Tochter unterlegen. Sie wird deshalb lediglich zur Vermeidung einer doppelten Inlandsbesteuerung nach § 8b Abs. 1 KStG außer Ansatz gelassen.

Damit wird gleichzeitig vermieden, dass die steuerliche Gesamtbelastung innerhalb einer Konzernstruktur letztlich davon abhängig ist, auf welcher Beteiligungsstufe Finanzierungsaufwendungen anfallen.

Zu Buchstabe e (Absatz 6 Satz 1)

Erstreckung der Veräußerungsgewinnbefreiung auf Veräußerung von Anteilen im Rahmen von Mitunternehmeranteilen.

Zu Nummer 5 (§ 12 Abs. 2)

Mit der Neuregelung werden steuerliche Hemmnisse beseitigt, wenn im Rahmen von Umstrukturierungsvorgängen Betriebsstättenvermögen übergeht.

Die Regelung lässt die steuerneutrale Übertragung des Betriebsstättenvermögens zu, soweit dies im Rahmen eines Vorgangs geschieht, der nach inländischen Gesichtspunkten als Verschmelzung zu Buchwerten auf eine andere Körperschaft anzusehen ist.

Abweichend von der bisherigen Regelung wird in diesen Fällen auf die Aufdeckung und Versteuerung stiller Reserven bei Übergang des Vermögens einer inländischen Betriebsstätte einer beschränkt steuerpflichtigen Stammhausgesellschaft auf einen anderen verzichtet, wenn die stillen Reserven auch weiterhin im Inland steuerverhaftet bleiben.

Zu Nummer 6 (§ 14)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Der Bundesfinanzhof hat es in zwei Entscheidungen vom 9. Juni 1999 (BStBl 2000 II S. 695 und BFH-NV 2000 S. 347) zugelassen, dass die steuerlichen Gewinne und Verluste bei *Mehrmütterorganschaften* abweichend von der bisherigen Praxis direkt bei den Muttergesellschaften zu berücksichtigen sind. Die Umsetzung dieser Entscheidungen für die Vergangenheit ist verfahrensrechtlich problematisch. Eine mehrfache Berücksichtigung von Verlusten wäre nicht auszuschließen. Die Regelungen in § 14 stellen klar, dass für die Vergangenheit nach wie vor die gewohnheitsrechtlich anerkannte Rechtslage vor den BFH-Urteilen gilt.

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Die Änderung in Satz 1 stellt klar, dass tauglicher Organträger nur ein einziges gewerbliches Unternehmen sein kann. Der im Zivilrecht vertretene Lehre von der mehrfachen Abhängigkeit wird steuerlich nicht gefolgt.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 2)

Nach gegenwärtiger Rechtslage müssen sowohl der Organträger (§ 14 Nr. 2 KStG) als auch die Organgesellschaft (§ 14 S. 1 KStG) Sitz und Geschäftsleitung im Inland haben.

Der zunehmenden internationalen Verflechtung der deutschen Wirtschaft wird dadurch Rechnung getragen, dass auf diesen „doppelten Inlandsbezug“ verzichtet wird. Danach reicht es künftig aus, wenn sich die Geschäftsleitung des Organträgers im Inland befindet. Durch Anknüpfen an die inländische Geschäftsleitung wird andererseits sichergestellt, dass über eine Organschaft zu einer nach deutschem oder ausländischem Recht gegründeten Gesellschaft das inländische Besteuerungsrecht für das Organeinkommen nicht verloren geht. Damit wird u.a. dem im internationalen Steuerrecht geltenden Grundsatz Rechnung getragen, dass für das Besteuerungsrecht bei doppeltansässigen Gesellschaften nach § 2 OECD Musterabkommen der Sitz der tatsächlichen Geschäftsleitung maßgebend ist.

Ein steuerlich wirksames Organschaftsverhältnis setzt darüber hinaus voraus, dass ein ausländischer Rechtsträger einen Gewinnabführungsvertrag abschließen kann, der den Voraussetzungen des § 14 KStG (§ 291 Abs. 1 AktG) oder zumindest des § 17 KStG entspricht.

Problematisch ist, dass Gesellschaften, die nur ihre Geschäftsleitung im Inland haben, in Deutschland die Rechtsfähigkeit fehlen könnten. Nach der vom Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertretenen sogenannten „Sitztheorie“ besitzt eine Gesellschaft nur solange die inländische Rechtsfähigkeit, wie sie ihren Verwaltungssitz im Staat ihrer Gründung hat. Bei einer Verlagerung des Sitzes in einen anderen Staat würde sie die ursprünglich vorhanden gewesene Rechtsfähigkeit verlieren und könnte demnach keine zivilrechtlich wirksamen Verträge abschließen, also auch keinen Gewinnabführungsvertrag.

Nach der „Centros-Entscheidung“ des EuGH vom 9. März 1999 (Rechtssache C 212/97, DB 1999 S. 625) ist gegenwärtig ungewiss, ob die „Sitztheorie“ gegen EU-Recht verstößt. Der Bundesgerichtshof hat diese Frage dem EuGH zur Entscheidung vorgelegt (VII ZR 370/98).

Eine Gesetzesänderung ist nicht vom Ausgang des laufenden Vorlageverfahrens vor dem EuGH abhängig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Begriffe „Sitz“ und „Geschäftsleitung“ in steuerrechtlichem Sinne und die Begriffe nach internationalem Privatrecht („Verwaltungssitz“) nicht genau deckungsgleich sind, so dass Fälle denkbar sind, in denen ein ausländischer Rechtsträger auch unter Berücksichtigung der Sitztheorie einen Gewinnabführungsvertrag abschließen kann. Steuerlich soll die Begründung von Organschaftsverhältnissen zu einem ausländischen Rechtsträger jedenfalls in den Fällen ermöglicht werden, in denen keine zivilrechtlichen Hindernisse bestehen. Im übrigen öffnet sich das Steuerrecht insoweit für künftige Entwicklungen des Zivilrechts.

Zu Doppelbuchstabe cc (Nummer 4 Satz 2)

Der angefügte neue Satz verhindert bei doppelt ansässigen Gesellschaften, dass Verluste im In- und Ausland doppelt oder aufgrund entsprechender nationaler Regelungen ausländischer Staaten (z.B. in den USA) stets zu Lasten der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt werden.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Der neu angefügte Absatz 2 lässt es nach wie vor zu, dass sich mehrere gewerbliche Unternehmen zu einer Willensbildungs-GbR zusammenschließen können. In diesen Fällen ist kraft Fiktion die GbR als gewerbliches Unternehmen anzusehen. Die Ergebniszurechnung bei den „Muttersgesellschaften“ scheidet damit als tauglicher Organträger aus. Die Regelungen in Nummer 1 bis 4 regeln die näheren Voraussetzungen, die die Gesellschafter und die GbR selbst im Verhältnis zur Organgesellschaft erfüllen müssen.

Zu Nummer 7 (§ 15)

§ 15 KStG wurde redaktionell überarbeitet und an die Neuregelungen des § 8b in der Fassung des Steuersenkungsgesetzes angepasst. Der bisherige § 15 Nr. 2 KStG wurde gestrichen. Die Vorschrift regelt die Freistellung von Gewinnausschüttungen nach Vorschriften der Doppelbesteuerungsabkommen im Organkreis. Sie ist aufgrund des § 8b Abs. 1 KStG überholt.

Der in der neuen Nummer 2 angefügte Satz regelt, dass abweichend von den Grundsätzen der Organschaftbesteuerung steuerfreie Bezüge im Sinne des § 8b Abs. 1 und 2 KStG bei

der Einkommensermittlung der Organgesellschaft unberücksichtigt bleiben. Diese Bezüge und die damit zusammenhängenden Aufwendungen im Sinne des § 3c EStG werden durch die Anlage MO an den Organträger hochgemeldet und bei seiner Einkommensermittlung berücksichtigt. Ist Organträger eine Personengesellschaft mit auch natürlichen Personen als Gesellschafter, werden die Bezüge und Aufwendungen insoweit im Rahmen der Halbeinkünftebesteuerung (vgl. § 3 Nr. 40 Satz 7 EStG) versteuert.

Zu Nummer 8 (§ 16 Satz 2)

Die Änderung stellt klar, dass bei Versteuerung der Ausgleichzahlung durch den Organträger ebenfalls eine Versteuerung von 4/3 der Ausgleichzahlung erfolgt.

Zu Nummer 9 (§ 18 Satz 1)

§ 18 wird an die durch das Steuersenkungsgesetz vorgenommene Streichung der Organschaftsvoraussetzungen der wirtschaftlichen und organisatorischen Eingliederung angepasst.

Zu Nummer 10 (§ 26 Abs. 6 Satz 1)

Beseitigung eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 11 (§ 27)

Absätze 1 bis 7 und 9

Redaktionelle Überarbeitung insbesondere im Hinblick auf den personellen Anwendungsbereich. Dabei wird der Anwendungsbereich der Abs. 1 bis 8 auf Kapitalgesellschaften beschränkt. In einem Abs. 9 werden diese Regelungen dann für andere Körperschaften für anwendbar erklärt werden.

Absatz 8

Indem § 27 Abs. 8 in der bisherigen Fassung die Gewinnabführung mit dem „zuzurechnenden Einkommen“ vergleicht, wird das steuerliche Einlagekonto unberechtigt bei steuerfreien Einkünften und bei nichtabziehbaren Ausgaben in Anspruch genommen. Dies wird durch die Änderung verhindert.

Zu Nummer 12 (§ 28)

Durch die Änderungen werden in den Sonderausweis des aus Rücklagen gebildeten Nennkapitals nicht mehr alle (z. B. seit 1949 vorgenommenen) Nennkapitalerhöhungen aus Rücklagen aufgenommen. Nur der vorhandene Sonderausweis nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 KStG a. F. wird in § 28 KStG n. F. fortgeführt. Bei einer künftigen Kapitalerhöhung werden allerdings auch die dann in Nennkapital umgewandelten Alt-Gewinnrücklagen (EK 03) in dem Sonderausweis ausgewiesen. Nicht erfasst werden Fälle, in denen zu Beginn des Jahres, in dem erstmals neues Körperschaftsteuerrecht anwendbar ist, für umgewandeltes EK 03 noch eine 5-Jahresfrist nach § 5 KapErhStG läuft. Im Übrigen werden die Verweisungen auf entsprechende Absätze des § 27 korrigiert. Nach § 39 Abs. 2 wird der zuletzt festgestellte Sonderausweis nach KStG a.F. als Anfangsbestand des neuen Sonderausweises übernommen.

Zu Nummer 13 (§ 29)

Die Grundlagenfunktion geht z.T. ins Leere und ist im neuen Körperschaftsteuersystem nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 14 (§ 32 Abs. 2)

In § 32 wird entsprechend § 50 a. F. die Abgeltungswirkung eingeschränkt. Die Körperschaftsteuer ist in den genannten Fällen nicht abgegolten.

Zu Nummer 15 (§ 33)

Die Vorschrift wird redaktionell an die Änderungen des Steuersenkungsgesetzes angepasst.

Zu Nummer 16 (§ 34)

Die Vorschrift wird insgesamt redaktionell überarbeitet.

Zu Absatz 2a

Die Regelung enthält die Anwendungsvorschrift für die zumeist klarstellenden Regelungen, die bereits ab dem Wechsel des Körperschaftsteuersystems gelten sollen.

Zu Absatz 4

Durch die in Absatz 4 nach Satz 2 angefügten Sätze werden Gestaltungen unter Nutzung des § 8b Abs. 2 KStG a.F. (und für eine Übergangsphase auch § 8b Abs. 2 KStG neuer Fassung) eingedämmt. § 8b KStG a.F. kann im Zuge der Systemumstellung auf das Halbeinkünfteverfahren verstärkt zu Gestaltungen mit erheblichem Steuersparpotential genutzt werden.

Beispiel 1: Die M-AG bringt eine 10%ige Beteiligung an der ausländischen A-SA zum Wert von 100 in eine deutsche Tochtergesellschaft T-GmbH ein. Die M-AG hatte ihre Beteiligung bei der Gründung der A-SA für 30 erworben. Der Einbringungswert von 100 ist unter Ausschöpfung von Schwankungen der Börsenkurse und der natürlichen Unschärfen von Unternehmensbewertungen möglichst hoch angesetzt. Die M-AG nimmt für den Einbringungsgewinn von $100 - 30 = 70$ die Steuerbefreiung nach § 8b Abs. 2 KStG a.F. in Anspruch. Zu einem späteren Bilanzstichtag (noch unter der Herrschaft des alten KSt-Systems) wird geltend gemacht, dass der Wert der A-Beteiligung auf 60 verfallen sei. Deshalb schreiben die T-GmbH ihre A-Beteiligung und die M-AG ihre T-Beteiligung jeweils um 40 auf den niedrigeren Teilwert ab. Im Folgejahr verkauft die T-GmbH die A-Beteiligung an die E-AG für 60.

Nach dem derzeitigen Gesetzeswortlaut müssen die Abschreibungen bei M und T von jeweils ./. 40 steuerlich abgezogen werden, obwohl sich für den Unternehmensverbund M/T kein Verlust, sondern insgesamt ein Gewinn von +30 ergeben hat. § 8b Abs. 2 Satz 2 KStG a.F. steht dem nicht entgegen, weil diese Vorschrift nicht für die Teilwertabschreibungen (auf die A- und T-Beteiligung) gilt und zudem auf Inlandsbeteiligungen (T-Beteiligung) nicht anwendbar ist.

Ein Abzug dieser virtuellen steuerlichen Verluste ist unter dem Gesichtspunkt der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht zu rechtfertigen. Dies gilt um so mehr, als die Wertminderung bei der T-GmbH gem. § 8b Abs. 2 Satz 2 KStG a.F. außer Ansatz bleiben müsste, sofern sie nicht im Wege der Teilwertabschreibung, sondern als

Veräußerungsverlust realisiert wird. Der Verkauf nach Teilwertabschreibung darf steuerlich nicht besser gestellt werden als der Verkauf ohne vorausgegangene Teilwertabschreibung.

Daher schließt § 34 Abs. 4 Satz 4 KStG die Teilwertabschreibung bei der T-GmbH von der steuerlichen Berücksichtigung aus.

§ 34 Abs. 4 Satz 6 KStG schließt die Teilwertabschreibung auf die T-Anteile der M-AG in dem Umfang aus, in dem zuvor eine nach § 8b KStG a.F. steuerfreie Aufstockung erfolgt war, also bis zur Höhe von 70. § 34 Abs. 4 Satz 6 KStG betrifft vornehmlich Inlandsbeteiligungen und nicht „§8b-fähige“ Auslandsbeteiligungen, deren Wertminderung im Zusammenhang mit einer vorgeschalteten Inanspruchnahme der Steuerbefreiung nach § 8b Abs. 2 KStG a.F. steht. Wäre auf die T-Beteiligung eine noch höhere Teilwertabschreibung von 90 vorzunehmen, bliebe diese im Umfang von 70 gem. § 34 Abs. 6b Satz 6 KStG E außer Ansatz und wäre in Höhe der übersteigenden 20 nach allgemeinen Regeln grundsätzlich abziehbar. Auf diese Weise bleibt eine dem tatsächlichen Wertverlust entsprechende Besteuerung sichergestellt.

Der Begriff „Wertminderung“ umfasst alle Betriebsvermögensminderungen, die im Wege der Teilwertabschreibung auf die Anteile oder als Verlust aus der Veräußerung der Gesellschaftsanteile, aus der Auflösung, Kapitalherabsetzung oder Umwandlung der Gesellschaft oder aus vergleichbaren Vorgängen in Erscheinung treten.

Beispiel 2: Wie Beispiel 1, aber die A-Beteiligung erfüllt im Zeitpunkt des Wertverlustes die Voraussetzungen des § 8b Abs. 2 KStG a.F. nicht mehr, weil die Beteiligungsquote durch Teilverkäufe oder Nichtteilnahme an Kapitalerhöhungen unter die Grenze für Schachtelbeteiligungen des Doppelbesteuerungsabkommens bzw. des § 8b Abs. 5 KStG a.F. gesunken ist. Die T-GmbH veräußert die A-Beteiligung noch unter Herrschaft des alten KSt-Systems für 60 an die E-AG und macht den Veräußerungsverlust von $60 - 100 = -40$ steuerlich geltend. Die E-AG, ein konzernverbundenes Unternehmen, kann die Anteile einige Jahre später unter Herrschaft des neuen KSt-Systems für 110 am Markt weiterverkaufen.

Der Veräußerungsgewinn der E-AG von $110 - 60 = 50$ ist gem. § 8b Abs. 2 KStG n.F. steuerfrei. Die Nachversteuerungsklausel des § 8b Abs. 2 Satz 2 KStG n.F. greift nicht ein, weil bei der E-AG keine Abschreibung auf die Anteile stattgefunden hat.

Im Ergebnis hat der Unternehmensverbund M/T/E wirtschaftlich einen Gewinn von $110 - 30 = 80$ erzielt. Steuerlich wären nach derzeitigem Gesetzeswortlaut allerdings Verluste von $-40 + -40 = -80$ bei M und T zu berücksichtigen; dagegen blieben die Veräußerungsgewinne der M-AG von 70 und der E-AG von 50 steuerfrei.

Um dieses unbillige Ergebnis auszuschließen, nimmt § 34 Abs. 4 Satz 5 KStG die Wertminderung der nicht mehr „§8b-fähigen“ A-Beteiligung bei der T-GmbH von der steuerlichen Berücksichtigung aus. § 34 Abs. 4 Satz 6 KStG regelt Entsprechendes für die T-Beteiligung der M-AG.

Die Bezugnahme in Satz 5 auf § 8b Abs. 2 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Steuersenkungsgesetzes verhindert vergleichbare Umgehungsmöglichkeiten insbesondere aus der differenzierten Anwendung von altem und neuem Körperschaftsteuerrecht nach § 34 Abs. 1 und 1a des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Steuersenkungsgesetzes.

Zu Absatz 5

Die Regelung enthält die Anwendungsvorschrift zu § 12 Abs. 2.

Zu Absatz 6

Die Regelung zur Mehrmütterorganschaft ist in unterschiedlichen Fassungen anzuwenden:

Die für den Veranlagungszeitraum 2000 und frühere Veranlagungszeiträume anzuwendende Fassung berücksichtigt, dass die organschaftlichen Eingliederungsvoraussetzungen der wirtschaftlichen und organisatorischen erst durch das Steuersenkungsgesetz ab Veranlagungszeitraum 2001 weggefallen sind.

Durch die ab Veranlagungszeitraum 2003 geltende Fassung wird als Voraussetzung für eine Beteiligung an einer Mehrmütterorganschaft eine Mindestbeteiligungsgrenze von 25 % eingeführt. Dadurch wird die nicht systemgerechte konzernübergreifende Ergebnisverrechnung im Rahmen einer Mehrmütterorganschaft für die Zukunft beschränkt. Die Regelung erlaubt es den Unternehmen, sich bis 2003 auf die geänderten Anforderungen einzustellen.

Zu Absatz 8

Durch die Änderung in Abs. 8 Satz 8 wird für aus dem EK 40 stammende Leistungen eine Verwendungsfestschreibung analog der für aus dem EK 45 stammende Leistungen geregelt.

Zu Absatz 10

Die Vorschrift in dem neuangefügten Absatz 10 regelt, ob eine vor dem Systemwechsel begonnen Liquidation nach altem oder neuem Körperschaftsteuerrecht abzuwickeln ist.

Zu Nummer 17 (§ 35)

Die Sonderregelungen für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet werden bereinigt und redaktionell neu gefasst.

Zu Nummer 18 (§ 36 Abs. 4 bis 6)

Die Änderungen dienen lediglich der Klarstellung, dass auch dann, wenn die Summe der unbelasteten oder belasteten Teilbeträge negativ ist oder 0 beträgt, zunächst eine Verrechnung innerhalb dieser Teilbeträge stattfindet.

Zu Nummer 19 (§ 37)

Zu Buchstabe a (Absatz 2 Satz 4)

Die Verweisungen auf Absätze des § 27 werden redaktionell überarbeitet. Durch Erweiterung des Verweises an den entsprechenden Stellen auch auf § 27 Abs. 1 Satz 4 (statt bisher § 27 Abs. 2 ff.) soll generell eine Festschreibung der Ausschüttungswirkung erreicht werden. Eine Berichtigung der Steuerbescheinigung braucht nicht vorgesehen zu werden.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Die Verweisungen auf Absätze des § 27 werden redaktionell überarbeitet. Im Übrigen wird die Nachbelastung für Bezüge, die bei der ausschüttenden Körperschaft zu einer Körperschaftsteuerminderung geführt haben, wie in § 34 Abs. 10a Satz 2, auf Körperschaften beschränkt, die ihrerseits weiter ausschütten und selber später eine Gutschrift nach § 37 Abs. 2 KStG in Anspruch nehmen können. Darüber hinaus werden entsprechend § 23 KStG a.F. auch gemeinnützigen Körperschaften (z.B. eine gemeinnützige GmbH i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG) von der Nachbelastung ausgenommen.

Der neu eingefügte Satz 2 regelt, dass in Organschaftsfällen der Organträger die Nachbelastung vornehmen muss und bei ihm das Körperschaftsteuerguthaben entsteht.

§ 37 Abs. 3 S. 2 nennt bisher nicht den Übernahmeverlust. Die Änderung stellt klar, dass auch bei einem Übernahmeverlust eine Körperschaftsteuererhöhung vorgenommen werden muss.

Zu Nummer 20 (§ 38)

Zu Absatz 1

Die Verweisung auf Absätze des § 27 wird redaktionell überarbeitet.

Zu Absatz 2

Die Regelung wird präziser gefasst. U.a. wird der Veranlagungszeitraum, für den sich die Körperschaftsteuer erhöht, genauer bezeichnet.

Zu Absatz 3

Redaktionelle Überarbeitung zur Vereinheitlichung der Terminologie.

Zu Nummer 21 (§ 39)

Klarstellung, dass der zuletzt festgestellte Sonderausweis im Sinne des § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KStG a.F. als Anfangsbestand auf dem Konto nach § 28 KStG n.F. auszuweisen ist.

Zu Nummer 22 (§ 40)

Zu den Buchstaben a und c (Überschrift, Absatz 4)

Auskehrungen und Liquidationsraten, die unter neues Recht fallen, führen zu KSt-Minderungen/Erhöhungen für den Veranlagungszeitraum, in dem der maßgebliche Besteuerungszeitraum endet. Der Anwendungszeitraum läuft vom Veranlagungszeitraum 2001 bis einschließlich 2017.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 1)

Der in § 40 Abs. 3 Satz 1 noch enthaltene Ausdruck „verwendbares Eigenkapital“ wird an den Wegfall des Anrechnungsverfahrens angepasst.

Zu Artikel 3 (Umwandlungssteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 7)

Nach § 7 Satz 1 UmwStG werden dem nicht wesentlich beteiligten Anteilseigner die anteiligen offenen Rücklagen der Übertragerin als Einkünfte im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG zugerechnet. Im Rahmen des Halbeinkünfteverfahrens wird aber zwischen Einnahmen (§ 3 Nr. 40 EStG) und Ausgaben (§ 3c Abs. 2 EStG) unterschieden. Der Begriff „Einkünfte“ ist missverständlich, da abgeleitet werden könnte, dass Werbungskosten oder der

Werbungskostenpauschbetrag nicht mehr abgezogen werden können. Durch Ersetzung des Begriffs „Einkünfte“ durch „Bezüge“ wird § 7 Satz 1 UmwStG präziser gefasst. Der Sonderausweis i.S.d. § 28 verkörpert bislang im Nennkapital gebundene Gewinne, die bei der Umwandlung in eine Personengesellschaft in deren Vermögen übergehen und daher die Einkünfte der Anteilseigner erhöhen. .

Zu Nummer 2 (§ 8 Abs. 2)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Wiedereinführung des halben durchschnittlichen Steuersatzes in § 34 Abs. 3 EStG durch das Steuersenkungsergänzungsgesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1812).

Zu Nummer 3 (§ 9)

Die Regelung dient der Klarstellung des im Wesentlichen seit 1995 bestehenden Gesetzeswortlauts. In § 9 UmwStG wird seit Jahren in den Fällen der Vermögensübertragung auf eine natürliche Person nicht auf die Ausschüttungsfiktion des § 7 UmwStG verwiesen. Die Anwendung des § 7 UmwStG ist auch bei der Umwandlung auf eine Einzelperson möglich, wenn ein Fall des § 5 Abs. 2 Satz 2 UmwStG gegeben ist. § 7 Satz 1 UmwStG ist dann nicht unmittelbar passend, da dort „Gesellschafter... der übernehmenden Personengesellschaft“ steht.

Zu Nummer 4 (§ 10)

Nach § 10 UmwStG mindert sich die Körperschaftsteuer der Übertragerin um ein KSt-Guthaben (§ 37 KStG) und sie erhöht sich, soweit EK 02-Bestände nachzubelasten sind (§ 38 KStG). Die Änderung stellt in Anlehnung an § 40 Abs. 3 S. 1 KStG klar, dass § 10 UmwStG eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Nachbelastung von EK 02-Beständen ist.

Zu Nummer 5 (§ 12 Abs. 5)

Es wird sichergestellt, dass es bei einem Vermögensübergang in den nicht steuerpflichtigen Bereich oder in den steuerbefreiten Bereich zur Einbehaltung der Kapitalertragsteuer kommt. Das ist systematisch erforderlich, da das Vermögen z.B. bei einer Verschmelzung einer GmbH auf eine juristische Person des öffentlichen Rechts auf einen „Letztempfänger“ übergeht.

Zu Nummer 6 (§ 13 Abs. 1)

Redaktionelle Bereinigung.

Zu Nummer 7 (§ 20 Abs. 5 Satz 4)

Folgeänderung aus der Abschaffung der Begünstigung des §§ 16 Abs. 4 und 34 EStG für die Veräußerung eines Teils eines Mitunternehmeranteils. Die Begünstigung der §§ 16 und 34 EStG setzt die Aufdeckung aller stillen Reserven voraus. Dies ist bei der Einbringung eines Teils eines Mitunternehmeranteils in eine Kapitalgesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten auch bei Ansatz des Teilwertes nicht gegeben. .

Zu Nummer 8 (§ 21)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Buchstabe b

Nach der geänderten Formulierung des § 21 Abs. 3 Nr. 1 und 2 UmwStG gilt der Veräußerungsgewinn als in einem Betrieb gewerblicher Art bzw. einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb entstanden. § 8b Abs. 2 und Abs. 4 KStG sind im Rahmen der Besteuerung des Betriebs gewerblicher Art oder des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs anzuwenden.

Zu Nummer 9 (§ 24 Abs. 3 Satz 4)

Folgeänderung aus der Abschaffung der Begünstigung des §§ 16 Abs. 4 und 34 EStG für die Veräußerung eines Teils eines Mitunternehmeranteils. Die Begünstigung der §§ 16 und 34 EStG setzt die Aufdeckung aller stillen Reserven voraus. Dies ist bei der Einbringung eines Teils eines Mitunternehmeranteils in eine Personengesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten auch bei Ansatz des Teilwertes nicht gegeben.

Zu Nummer 10 (§ 26 Abs. 2 Satz 1)

Soweit die Sperre des § 23 Abs. 4 UmwStG durch Aufnahme in die Rückausnahme des § 8b Abs. 4 KStG gelöst wird, besteht die Notwendigkeit, im Rahmen des § 26 Abs. 2 UmwStG Ketteneinbringungen zu verhindern.

Diese Regelung soll auch dann greifen, wenn Anteile mehrfach eingebracht werden und danach nicht die Anteile unmittelbar, sondern die Anteile an einer einbringungsweise zwischengeschalteten Gesellschaft „schädlich“ veräußert werden. Ferner sollen auch Gestaltungen über Verschmelzungen u.ä. mit erfasst sein.

Zu Nummer 11 (§ 27)

Zu Buchstabe a (Absatz 1a Satz 2)

Die Rückwirkungsregelung greift nach der derzeitigen Formulierung in Abs. 1a S. 2 nur, wenn Rechtsakte in dem ersten Jahr wirksam werden, für das bei der Übertragerin neues Recht anzuwenden ist. Bei kalenderjahrgleichem Wirtschaftsjahr würde das z.B. dazu führen, dass bei einer Handelsregistereintragung in 2002 noch altes Recht auf die Umwandlung angewendet werden könnte. Damit verbleibt bei verspäteter HR-Eintragung erst in 2002 ff. keine Regelungslücke mehr.

Zu den Buchstaben b und c (Absätze 4c und 7)

Die Vorschriften enthalten die jeweilige Anwendungsregelung.

Zu Artikel 4 (Gewerbsteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 2)

Die Voraussetzungen für die gewerbsteuerliche Organschaft sollen neu geregelt werden. Künftig soll beim Vorliegen der körperschaftsteuerlichen Organschaft stets auch bei der Gewerbesteuer ein Organschaftsverhältnis anzunehmen sein und darüber hinaus beim Fehlen eines Gewinnabführungsvertrages auch in den Fällen der finanziellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Eingliederung einer Kapitalgesellschaft in ein anderes gewerbliches Unternehmen. Durch den Verweis auf § 14 Nr. 1 KStG reicht für das Vorliegen einer Mehrheitsbeteiligung als Voraussetzung der finanziellen Eingliederung die Zusammenrechnung mittelbarer und unmittelbarer Beteiligungen aus. Die Zusammenrechnung mittelbarer und unmittelbarer Beteiligungen ist bereits ab Erhebungszeitraum 2001 möglich (vgl. § 36 Abs. 2 Satz 1). Der Satz 4 soll sicher stellen, dass im Fall der Mehrmütterorganschaft der Organkreis bei der BGB-Gesellschaft endet und Ergebnisse der Organgesellschaft gewerbsteuerlich nicht den hinter der BGB-Gesellschaft stehenden Gesellschaftern zugerechnet werden. Durch die rückwirkende Anwendbarkeit dieser Vorschrift (vgl. § 36 Abs. 2) soll die Rechtslage wieder hergestellt werden, wie sie vor der Änderung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes in seinen Entscheidungen vom 9. Juni 1999 (BStBl 2000 II S. 695 und BFH/NV 2000 S. 347) gewohnheitsrechtlich auf Grund der ständigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis allgemein anerkannt war.

Zu Nummer 2 (§ 7)

Veräußerungsgewinne sollen bei Mitunternehmerschaften (Personengesellschaften, Erbengemeinschaften) künftig der Gewerbesteuer unterliegen, soweit sie nicht auf natürliche Personen als Mitunternehmer entfallen. Insbesondere bei einer Kapitalgesellschaft wird dies zur Vermeidung von missbräuchlichen Gestaltungen für unverzichtbar gehalten. Kapitalgesellschaften hätten ohne die Regelung die Möglichkeit, Einzelwirtschaftsgüter, die bei ihrer Veräußerung mit Gewinn der Gewerbesteuer unterliegen, statt dessen nach § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG steuerneutral auf eine Personengesellschaft zu übertragen und könnten anschließend die Beteiligung an der Personengesellschaft steuerfrei veräußern.

Zu Nummer 3 (§ 8 Nr. 7)

Die bisherige Vorschrift über die hälftige Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen für die im Betrieb genutzten fremden Anlagegegenstände im Eigentum eines Dritten muss an die Erfordernisse der EuGH Rechtsprechung (Urteil vom 26. Oktober 1999, BStBl II S. 851) angepasst werden. Der EuGH sieht eine unzulässige Diskriminierung darin, dass Miet- und Pachtzinsen an einen inländischen Leasinggeber von der Hinzurechnung ausgenommen sind (§ 8 Nr. 7 Satz 2 GewStG), Miet- und Pachtzinsen an einen ausländischen Leasinggeber dagegen nicht. Wenn den kommunalen Haushalten keine unzumutbaren Steuerausfälle entstehen sollen, lässt sich diese unzulässige Ungleichbehandlung dadurch beseitigen, dass Miet- und Pachtzinsen beim Mieter oder Pächter (Leasingnehmer) von Anlagegegenständen ohne Rücksicht darauf hinzugerechnet werden, wie sie beim Vermieter oder Verpächter (Leasinggeber) gewerbsteuerlich behandelt werden. Die vorgeschlagene Regelung sieht daher vor, dass die Miet- und Pachtzinsen in allen Fällen der Hinzurechnungsvorschrift unterliegen, im Unterschied zu der bisherigen Rechtslage also auch solche Miet- und Pachtzinsen, die an einen inländischen Vermieter- oder Verpächter (Leasinggeber) gezahlt werden. Eine gewerbsteuerliche Mehrbelastung entsteht hierdurch

grundsätzlich nicht, weil die beim Mieter- oder Pächter hinzugerechneten Beträge in gleicher Höhe bei dem Vermieter oder Verpächter nach § 9 Nr. 4 GewStG gekürzt werden. Eine steuerliche Mehrbelastung kann sich allenfalls dann ergeben, wenn die bisherigen Gewerbeerträge bei Vermieter oder Verpächter nicht ausreichen, das neu geschaffene Kürzungspotential voll auszunutzen. Um diesen Umstand zu berücksichtigen, wird gleichzeitig vorgeschlagen, den bisherigen Umfang der Hinzurechnung von der Hälfte der Miet- und Pachtzinsen auf künftig ein Viertel zu beschränken. Eine Hinzurechnung in dieser Höhe erscheint ausreichend, um dem Charakter der Gewbesteuer als Objektsteuer Rechnung zu tragen. Der Nutzer fremder Anlagegegenstände soll dem Eigentümer dieser Gegenstände möglichst gleich gestellt werden. Dieses Ziel wird schon dann erreicht, wenn dem Gewinn des Mieters oder Pächters der Betrag hinzugerechnet wird, der dem Anteil der Finanzierungskosten, der Verwaltungskosten und des Gewinns des Vermieters oder Verpächters entspricht. Der durch die vorgeschlagene Neuregelung eintretende Wechsel des Besteuerungszugriffs von dem inländischen gewerblichen Vermieter oder Verpächter auf den Mieter oder Pächter hat zudem den steuersystematischen Vorteil, dass die Besteuerung in der Gemeinde erfolgt, in der die die Ertragskraft repräsentierende Betriebsstätte belegen ist und die die Ertragskraft generiert.

Die Neuregelung gilt grundsätzlich ab Erhebungszeitraum 2002. Bei Verträgen, die vor dem [Tag des Kabinettschlusses] abgeschlossen worden sind, unterbleibt die Hinzurechnung der an aus- und inländische Vermieter, Verpächter oder Leasinggeber gezahlten Miet- und Pachtzinsen bis einschließlich Erhebungszeitraum 2002, es sei denn, dass ein Betrieb oder Teilbetrieb vermietet oder verpachtet ist und der Betrag der Miet- oder Pachtzinsen 250 000 Deutsche Mark, ab dem 1. Januar 2002 125 000 Euro, übersteigt. (vgl. Nummer 4, § 36 Abs. 3 GewStG).

Zu Nummer 4 (§ 9 Nr. 7)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen infolge des Wegfalls des § 8 Abs. 2 des Außensteuergesetzes.

Zu Nummer 5 (§ 36)

Diese Vorschrift regelt die erstmalige Anwendbarkeit der neuen Regelungen. Grundsätzlich gelten sie ab dem Erhebungszeitraum 2002. Die Rechtsfolgen bei der Mehrmütterorganschaft sollen durch Absatz 2 auch für Erhebungszeiträume in der Vergangenheit eintreten. Die geänderte Hinzurechnungsvorschrift für die Miet- und Pachtzinsen (§ 8 Nr. 7 GewStG) soll für Miet-, Pacht- und Leasingverträge, die vor dem [Tag des Kabinettschlusses] abgeschlossen worden sind, erst ab Erhebungszeitraum 2003 gelten.

Zu Artikel 5 (Außensteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 7)

Zu Buchstabe a (Absatz 6)

Gegenwärtig unterliegen Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter i.S.d. § 10 Abs. 6, für die eine ausländische Gesellschaft Zwischengesellschaft ist, der Hinzurechnungsbesteuerung, wenn

ein unbeschränkt Steuerpflichtiger mindestens zu 10 v.H. an der Zwischengesellschaft beteiligt ist. Diese Beteiligungsgrenze wird als Folge der Unternehmenssteuerreform (Steuerbefreiung aller zwischengesellschaftlicher Dividenden bzw. hälftige Besteuerung bei natürlichen Personen) auf 1 v.H. abgesenkt. Die Freigrenze des Satzes 2 bleibt unverändert. Nach Satz 3 wird auf eine Beteiligungsgrenze ganz verzichtet, wenn eine Zwischengesellschaft ausschließlich oder fast ausschließlich Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter erzielt. Der Wegfall jeglicher Beteiligungsgrenze ist in diesen Fällen zur Verhinderung marktgängiger Sammelgestaltungen zum Zweck von Kapitalanlagen in Niedrigsteuerländern und auch wegen der Regelungen der §§ 17 und 18 des AuslInvestmG erforderlich.

Zu Buchstabe b (Absatz 7)

Für die Erträge aus der Beteiligung an einem ausländischen Investmentvermögen i.S.d. § 1 Abs. 1 AuslInvestmG gelten die Vorschriften der §§ 17 und 18 des AuslInvestmG. Nach diesen Vorschriften gehören zu den steuerpflichtigen Einkünften auch Einnahmen, die das Investmentvermögen nicht zur Ausschüttung verwendet. Die steuerlichen Vorschriften des AuslInvestmG erfassen damit in ähnlicher Weise wie die Hinzurechnungsbesteuerung nicht ausgeschüttete Beträge. Im Interesse der Rechtssicherheit ist es deshalb notwendig, das Verhältnis beider Vorschriften zueinander zu regeln. Das geschieht in der Weise, dass die Vorschriften des AuslInvestmG den Vorschriften über die Hinzurechnungsbesteuerung vorgehen, wenn gleichzeitig die Voraussetzungen für die Hinzurechnungsbesteuerung gegeben wären. Unberührt bleibt die Anwendung der Vorschriften des AuslInvestmG nach § 10 Abs. 3 zweiter Halbsatz bei der Ermittlung des Hinzurechnungsbetrages.

Zu Nummer 2 (§ 8)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Nr. 8 und 9)

Zu Nummer 8

Im gegenwärtigen System der Hinzurechnungsbesteuerung gelten Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften als Einkünfte aus passivem Erwerb, weil sie nicht im Katalog des § 8 Abs. 1 aufgeführt sind. Ausnahmen gelten namentlich für die sog. Landesholding oder Funktionsholding (§ 8 Abs. 2). Gewinne, die eine ausländische Gesellschaft ausschüttet, können sowohl aus aktiver Tätigkeit als auch aus passivem Erwerb stammen. Es besteht kein überzeugender Grund, Gewinne aus aktiver Tätigkeit nur deshalb als passiv zu behandeln, weil sie den Anteilseignern als Dividende zufließen. Die Dividenden sollen deshalb durch eine Ergänzung des Katalogs des § 8 Abs. 1 um Gewinnausschüttungen von der Hinzurechnungsbesteuerung ausgenommen werden. Zu den „Gewinnausschüttungen“ zählen auch verdeckte Gewinnausschüttungen. Die Erfassung passiver Einkünfte erfolgt, wie bisher, bei der Gesellschaft, bei der sie anfallen.

Zu Nummer 9

Entsprechend der Regelung für Gewinnausschüttungen (§ 8 Abs. 1 Nr. 8) gelten Gewinne, die die ausländische Gesellschaft aus der Veräußerung von Anteilen an einer anderen Gesellschaft erzielt, nicht als Zwischeneinkünfte. Eine Ausnahme gilt für die Fälle, in denen die Gesellschaft, deren Anteile veräußert werden, Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter erzielt. Damit Veräußerungsgewinne nicht als Zwischeneinkünfte erfasst werden, muss der Steuerpflichtige nachweisen, dass der Gewinn auf Wirtschaftsgüter der anderen Gesellschaft entfällt, die nicht der Erzielung von Einkünften mit Kapitalanlagecharakter dienen. Soweit der Veräußerungsgewinn auf Wirtschaftsgüter einer Gesellschaft entfällt, an der die Gesellschaft beteiligt ist, deren Anteile veräußert werden, muss der Steuerpflichtige ebenfalls nachweisen, dass der Veräußerungsgewinn auf Wirtschaftsgüter dieser Gesellschaft entfällt, die nicht der Erzielung von Einkünften mit Kapitalanlagecharakter dienen. Der Nachweis

durch den Steuerpflichtigen ist erforderlich, weil sich die Hinzurechnungsbesteuerung auf Veräußerungsgewinne an Gesellschaften beschränken soll, die Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter erzielen.

Erzielt die ausländische Gesellschaft aus der Veräußerung einen Verlust, kann dieser nur mit anderen Zwischeneinkünften verrechnet werden, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass der Verlust im Zusammenhang mit Wirtschaftsgütern steht, durch die Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter erzielt werden.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Da Beteiligungserträge nach § 8 Abs. 1 Nr. 8 nicht mehr als Zwischeneinkünfte gelten, kann Absatz 2 entfallen.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Nach § 8 Abs. 3 i.d.F. des StSenkG gelten Einkünfte als niedrig besteuert, wenn sie im Staat der Geschäftsleitung und im Staat des Sitzes der ausländischen Gesellschaft jeweils einer Belastung durch Ertragsteuern von weniger als 25 v.H. unterliegen, d.h. einer Belastung, die den Körperschaftsteuersatz unterschreitet. Steuern dritter Staaten, die zu Lasten der ausländischen Gesellschaft von deren Einkünften erhoben werden, konnten bisher nicht berücksichtigt werden. Hierfür gibt es jedoch keine einsichtigen Grund. Mit der Neufassung der Vorschrift werden alle Ertragsteuern berücksichtigt, mit denen die Einkünfte der ausländischen Gesellschaft bei dieser belastet sind, und zwar unabhängig davon, in welchem Staat sie erhoben werden.

Zu Nummer 3 (§ 9)

Für Zwecke der Ermittlung der Freigrenze nach § 9 bleiben Gewinnanteile im Sinne des § 13 Abs. 1 nach geltendem Recht außer Ansatz. Da Gewinnanteile nach § 8 Abs. 1 Nr. 8 als Einkünfte aus aktiver Tätigkeit behandelt werden sollen und dementsprechend § 13 zu streichen ist, muss § 9 entsprechend angepasst werden.

Zu Nummer 4 (§ 10)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Die Sätze 1 und 2 entsprechen wieder der vor der Änderung durch das StSenkG gültigen Fassung. Satz 2 stellt jedoch ergänzend klar, dass der Hinzurechnungsbetrag gewerbesteuerpflichtig ist, wenn die Beteiligung an der ausländischen Gesellschaft zu einem Gewerbebetrieb gehört. Satz 3 i.d.F. des StSenkG bleibt unverändert. Danach sind § 8b Abs. 1 KStG und § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe d EStG auf den Hinzurechnungsbetrag nicht anzuwenden.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 4)

Die der Hinzurechnungsbesteuerung zugrunde liegenden Einkünfte sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des deutschen Steuerrechts zu ermitteln (§ 10 Abs. 3). Die Änderung des Satzes 4 stellt klar, dass für Zwecke dieser Ermittlung § 8b Abs. 1 und 2 KStG nicht anzuwenden sind. Da Gewinnausschüttungen nicht als Zwischeneinkünfte gelten (§ 8 Abs. 1 Nr. 8), ergibt sich schon deshalb keine Bedürfnis für eine entsprechende Anwendung des § 8b Abs. 1 KStG. Veräußerungsgewinne können dagegen hinzurechnungspflichtig sein (§ 8 Abs. 1 Nr. 9). Die Hervorhebung der Nichtanwendung des § 8b Abs. 2 vermeidet

insoweit mögliche Zweifel an der Erfassung der hinzurechnungspflichtigen Veräußerungsgewinne.

Zu Buchstabe c (Absatz 6)

Eine ausländische Gesellschaft, die ihren Sitz in einem niedrig besteuerten Gebiet hat und Einkünfte aus passivem Erwerb bezieht, unterliegt mit diesen Einkünften der Hinzurechnungsbesteuerung. Ist die Gesellschaft in einem Staat ansässig, mit dem ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht und sind Gewinnausschüttungen der Gesellschaft nach diesem Abkommen steuerfrei, dürfen die entsprechenden Einkünfte wegen § 10 Abs. 5 AStG nur in dem in § 10 Abs. 6 AStG genannten Umfang (Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter) in die Hinzurechnungsbesteuerung einbezogen werden. Die Hinzurechnung entfällt, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass die Einkünfte aus einer Tätigkeit stammen, die einer aktiven Tätigkeit i.S.d. § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 der Gesellschaft dient (§ 10 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1). Darüber hinaus galt eine weitere Ausnahme für Gewinnanteile von Gesellschaften, an denen die ausländische Zwischengesellschaft zu mindestens einem Zehntel beteiligt war (§ 10 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 AStG). Durch das StSenkG kam als weitere Voraussetzung hinzu, dass diese Gewinnanteile einer Ertragsteuerbelastung von mindestens 25 v.H. unterlegen haben. Da nach § 8 Abs. 1 Nr. 8 Gewinnausschüttungen nicht mehr als Einkünfte aus passivem Erwerb anzusehen sind, fehlt für die Regelung in Satz 2 Nr. 2 die Grundlage. Sie war deshalb zu streichen.

Zu Buchstabe d (Absatz 7)

Für die bisherige Regelung in Abs. 6 Satz 3 betreffend die Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter, die aus der Finanzierung ausländischer Betriebsstätten oder ausländischer Gesellschaften stammen, wird aus Gründen der Übersichtlichkeit ein eigener Absatz gebildet. Gleichzeitig verbleibt es bei der vor der Änderung durch das StSenkG gültigen Regelung. Danach unterliegen die entsprechenden Einkünfte nur mit 60 v.H. der Hinzurechnung. Die vor der Änderung durch das StSenkG gültige Befreiung von der Gewerbesteuer (§ 21 Abs. 7) entfällt jedoch; sie ist nach der Absenkung des Körperschaftsteuersatzes durch das StSenkG auf 25 v.H. nicht mehr gerechtfertigt.

Zu Nummer 5 (§ 11)

§ 11 in der bisherigen Fassung diente der Beseitigung einer doppelten Besteuerung für den Fall der Ausschüttung hinzugerechneter Beträge. Da Gewinnausschüttungen unter den Voraussetzungen des § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 41 EStG steuerfrei bleiben, sind Doppelbelastungen ausgeschlossen. Doppelbelastungen können jedoch eintreten, soweit Veräußerungsgewinne der Hinzurechnung unterliegen. Das ist beispielsweise der Fall, wenn die Einkünfte der Gesellschaft, deren Anteile veräußert werden, der Hinzurechnungsbesteuerung unterlegen haben, aber noch nicht ausgeschüttet worden sind. Dann enthält der Veräußerungsgewinn ggf. versteuerte offene Rücklagen der Gesellschaft. Deshalb sind Veräußerungsgewinne insoweit von der Hinzurechnungsbesteuerung auszunehmen, als die Einkünfte der Gesellschaft, deren Anteile veräußert werden, als Zwischeneinkünfte im Sinne des § 10 Abs. 6 Satz 2 der Hinzurechnungsbesteuerung unterlegen haben, und zwar für das gleiche Kalenderjahr oder Wirtschaftsjahr oder für die vorangegangenen sieben Kalenderjahre oder Wirtschaftsjahre. Weitere Voraussetzung ist, dass die Zwischeneinkünfte, die der Hinzurechnungsbesteuerung unterlegen haben, nicht ausgeschüttet wurden. Vom Steuerpflichtigen wird verlangt, dass er die Hinzurechnungsbesteuerung und die Nichtausschüttung nachweist.

Zu Nummer 6 (§ 12)

Infolge des Wegfalls des durch das StSenkG eingeführten Sondersteuersatzes von 38 v.H. (§ 10 Abs. 2) ist Abs. 1 wieder in die vor dem StSenkG gültige Fassung zurückzuführen.

Zu Nummer 7 (§ 13)

Nach § 13 waren Gewinnanteile, die die ausländische Zwischengesellschaft von einer anderen aktiv tätigen ausländischen Gesellschaft bezog, vom Hinzurechnungsbetrag auszunehmen. Die Vorschrift ist entbehrlich, nachdem Gewinnanteile nicht mehr als Einkünfte aus passivem Erwerb gelten (§ 8 Abs. 1 Nr. 8).

Zu Nummer 8 (§ 14)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

§ 14 regelt die Zurechnung der Zwischeneinkünfte der einer ausländischen Obergesellschaft nachgeschalteten Gesellschaft (übertragende Hinzurechnung). Um die Hinzurechnung der Einkünfte einer nachgeschalteten Gesellschaft zu vermeiden, muss der Steuerpflichtige, wie bisher, nachweisen, dass die Einkünfte der Untergesellschaft aus Tätigkeiten stammen, die einer eigenen Tätigkeit der ausländischen Gesellschaft dienen. Soweit dies nicht der Fall ist, muss der Steuerpflichtige nachweisen, dass die Untergesellschaft die Einkünfte aus Tätigkeiten oder Gegenständen erzielt hat, die unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 fallen oder es sich um Gewinnausschüttungen oder Veräußerungsgewinne im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 8 und 9 handelt. Der vom Steuerpflichtigen verlangte Nachweis für die aktiven Einkünfte der nachgeordneten Gesellschaft ist wegen des Wegfalls der Erfassung von Beteiligungserträgen als Einkünfte aus passivem Erwerb notwendig geworden.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Da Gewinnanteile nicht mehr als Einkünfte aus passivem Erwerb gelten (§ 8 Abs. 1 Nr. 8), bedarf es keiner Regelung mehr zur Vermeidung von Doppelbelastungen.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung infolge der Streichung des Absatzes 2.

Zu Buchstabe d (Absatz 4)

Die Änderung berücksichtigt, dass Beteiligungserträge nicht mehr als Einkünfte aus passivem Erwerb gelten (§ 8 Abs. 1 Nr. 8).

Zu Nummer 9 (§ 20 Abs. 2)

Durch § 20 Abs. 2 in der gegenwärtigen Fassung werden ausländische Betriebsstätten in Bezug auf die Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter einer ausländischen Gesellschaft gleichgestellt, d.h. die Freistellung der Einkünfte aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) entfällt. Die Doppelbesteuerung wird vielmehr durch die Anrechnung einer etwaigen ausländischen Steuer vermieden. Die für ausländische Gesellschaften mit Einkünften aus der Finanzierung von aktiven ausländischen Betriebsstätten oder ausländischen Gesellschaften geltende Regelung, dass die Einkünfte nur mit 60 v.H. hinzurechnungspflichtig sind (§ 10 Abs. 6 Satz 3 (jetzt Absatz 7)), galt bisher

aber nicht für ausländische Betriebsstätten. Für diese unterschiedliche Behandlung gibt es keine sachliche Begründung. Durch den neuen Satz 2 gilt die Regelung jetzt auch für ausländische Betriebsstätten, d.h. die Freistellung der Einkünfte aus der Finanzierung von aktiven ausländischen Betriebsstätten oder ausländischen Gesellschaften aufgrund DBA wird nur für 60 v.H. dieser Einkünfte ausgeschlossen.

Zu Nummer 10 (§ 21 Abs. 7)

§ 21 Abs. 7 enthält die Regelungen zur zeitlichen Anwendung der Änderungen des AStG.

Zu Artikel 6 (Umsatzsteuergesetz)

Durch die Einführung eines Erwerbsausschlussstatbestandes für konzerninterne grundstücksbezogene Rechtsvorgänge in § 1 Abs. 7 des Grunderwerbsteuergesetzes fallen derartige Umsätze nicht mehr unter das Grunderwerbsteuergesetz und somit auch nicht mehr unter die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 9 Buchst. a UStG. Diese Umsätze wären deshalb künftig außerhalb umsatzsteuerrechtlicher Unternehmereinheiten oder Organschaften regelmäßig umsatzsteuerpflichtig.

Mit der Ergänzung wird die bisherige Umsatzsteuerbefreiung dieser Umsätze beibehalten.

Zu Artikel 7 (Grunderwerbsteuergesetz)

Die Vorschrift behandelt unter bestimmten Voraussetzungen miteinander verbundene Unternehmen, die unter einheitlicher Leitung zusammengefasst sind (Konzern gemäß bzw. analog § 18 AktG), als einen einheitlichen grunderwerbsteuerlichen Rechtsträger. Diese Änderung bewirkt, dass bei Rechtsvorgängen im Sinne der Absätze 1 bis 3 des § 1, die zwischen Unternehmen desselben Konzerns vollzogen werden, ein Rechtsträgerwechsel nicht vorliegt. Die erstmalige Zuordnung eines Grundstücks zu einem Konzernunternehmen sowie dessen Ausscheiden aus dem Konzern, also grundstücksbezogene Rechtsvorgänge mit außerhalb des Konzernverbundes stehenden Rechtsträgern, unterfallen weiterhin als Rechtsträgerwechsel der Grunderwerbsteuer.

Damit zieht das Grunderwerbsteuerrecht Konsequenzen aus der Tatsache, dass grundstücksbezogene Rechtsvorgänge zwischen Unternehmen, die demselben Konzern angehören, innerhalb derselben wirtschaftlichen Einheit stattfinden. Hiervon kann dagegen nicht ausgegangen werden, wenn es sich um Rechtsvorgänge handelt, die letztlich nicht auf die Beibehaltung dieser grunderwerbsteuerlichen Zuordnung gerichtet sind. Um missbräuchliche Gestaltungen zu vermeiden, wird folglich unterstellt, dass ein Rechtsvorgang im Sinne der Absätze 1 bis 3 des § 1 allein dem Erwerbsinteresse eines anderen Konzernunternehmens und nicht auch dem Zweck der wirtschaftlich sinnvollsten Nutzung innerhalb eines Konzerns dient, wenn das Grundstück im Verlauf von fünf Jahren nach einem solchen Rechtsvorgang zusammen mit dem Unternehmen, dem es nunmehr grunderwerbsteuerlich zuzuordnen ist, aus dem Konzern ausscheidet.

Zu Artikel 8 (Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften)

Zu Nummer 1 (§ 40 Abs. 2)

Erhält eine Körperschaft Bezüge, die nach § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes außer Ansatz bleiben und bei der leistenden Körperschaft zu einer Minderung der Körperschaftsteuer geführt haben, erhöht sich entsprechend ihre Körperschaftsteuer und das Körperschaftsteuerguthaben (§ 37 Abs. 3 KStG). Bezieht eine Kapitalanlagegesellschaft die entsprechenden Bezüge erfolgt nach der geltenden Rechtslage keine Durchleitung der Körperschaftsteuer und des Körperschaftsteuerguthabens auf eine Körperschaft als Inhaber der Beteiligung, wenn die Kapitalanlagegesellschaft die entsprechenden Bezüge ausschüttet oder diese als ausgeschüttet gelten. Damit wird das Transparenzprinzip verletzt. Über den Umweg einer Beteiligung an einer Kapitalanlagegesellschaft (etwa in der Ausgestaltung eines Spezialfonds) kann daher eine Nachversteuerung gem. § 37 Abs. 3 KStG vermieden werden. Bei einem Beteiligungsvermögen in Spezialfonds können Steuerausfälle in Milliardenhöhe eintreten. Durch die gesetzliche Neuregelung wird diese Besteuerungslücke geschlossen und entsprechende Gestaltungsmöglichkeiten verhindert.

Zu Nummer 2 (§ 41 Abs. 1)

Durch die Neuregelung wird die Nachbesteuerung nach § 37 Abs. 3 KStG (siehe Begründung zu Nummer 1) sichergestellt.

Zu Nummer 3 (§ 43 Abs. 15)

Die Vorschrift enthält die Anwendungsbestimmung.

Zu Artikel 9 (Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens)

Redaktionelle Folgeänderung wegen der Neufassung des § 34 KStG.

Zu Artikel 10 (Gesetz über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln)

In Fällen, in denen zu Beginn des ersten Wirtschaftsjahres, in dem bei der Kapitalgesellschaft neues Körperschaftsteuerrechts anzuwenden ist, für in Nennkapital umgewandeltes EK 03 noch eine 5-Jahresfrist nach § 5 KapErhStG läuft, wird die Rückzahlung des Nennkapitals nach den bisherigen Regelungen des KapErhStG abgewickelt.

Zu Artikel 11 (Abgabenordnung)

Zu Absatz 2

Die Vorschrift verpflichtete in ihrer bisherigen Fassung alle Steuerpflichtigen, Beteiligungen an einer ausländischen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 2 Nr. 1 KStG der zuständigen Finanzbehörde zu melden, wenn damit eine unmittelbare Beteiligung von mindestens 10 v.H. oder eine mittelbare Beteiligung von mindestens 25 v.H. am Kapital oder am Vermögen der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse erreicht wird. Diese v.H.-Grenzen werden um eine Betragsgrenze ergänzt. Meldepflicht besteht danach, wenn die Summe der Anschaffungskosten auf alle Beteiligungen 150.000 Euro überschreiten.

Die Änderung steht im Zusammenhang mit der im Rahmen des Gesetzes zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform erfolgten Änderung des § 7 Abs. 6 AStG. Danach sind unbeschränkt Steuerpflichtige mit bestimmten Einkünften steuerpflichtig, die eine ausländische Gesellschaft erzielt, an der sie mit 1 v.H. (bisher 10 v.H.) beteiligt sind. Da die Meldepflichten für die Durchführung der Hinzurechnungsbesteuerung nach den §§ 7 bis 14 AStG von besonderer Bedeutung sind, ist eine Anpassung der Meldepflichten notwendig. Gleichzeitig wird bestimmt, dass die Meldungen auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erstatten sind.

Ergänzt wird außerdem die Meldepflicht für Beteiligungen an Personengesellschaften. Zu melden sind nicht nur der Erwerb der Beteiligung, sondern auch die Aufgabe der Beteiligung oder ihre Änderung.

Zu Absatz 3

Der bisher maßgebende Zeitpunkt für die Abgabe der Meldungen nach Absatz 2 war zu unbestimmt. Künftig gilt für die Meldepflichten nach Absatz 2, dass sie, ebenso wie für die Meldepflichten nach Absatz 1, innerhalb eines Monats nach dem meldepflichtigen Ereignis zu erfüllen sind.

Zu Artikel 12 (Artikel 7 Nr. 8 des Steuer-Euroglättungsgesetzes)

Der in diesem Gesetz neu gefasste § 36 GewStG soll nicht durch das am 1. Januar 2002 - und damit später - in Kraft tretende Steuer-Euroglättungsgesetz überschrieben werden. Artikel 8 Nr. 7 ist daher aufzuheben.

Zu Artikel 13 (Neufassung geänderter Gesetze)

Ermächtigungsnorm zur Neufassung der genannten Gesetze.

Zu Artikel 14 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

27.09.01

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Unternehmenssteuerrechts (Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetz - UntStFG)

Der Bundesrat hat in seiner 767. Sitzung am 27. September 2001 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchst. b

Artikel 5 Nr. 8a - neu -

- a) In Artikel 1 Nr. 1 Buchst. b ist in § 3 Nr. 41 folgender Satz anzufügen:

"Die Prüfung dieser Voraussetzungen erfolgt im Rahmen der gesonderten Feststellung nach § 18 des Außensteuergesetzes."

- b) In Artikel 5 ist nach Nummer 8 folgende Nummer 8a einzufügen:

"8a. In § 18 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern "der §§ 7 bis 14" die Wörter "und § 3 Nr. 41 des Einkommensteuergesetzes" eingefügt."

Begründung:

Die Umsetzung des Konzeptes der geänderten Hinzurechnungsbesteuerung wird in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten bereiten. Während die Ermittlung und Festsetzung des Hinzurechnungsbetrags in den meisten Ländern den zentral zuständigen Finanzämtern obliegt, müssten im Fall der Dividendenausschüttung die örtlichen Wohnsitzfinanzämter prüfen, ob und inwieweit ein Teil der Dividende bereits als Hinzurechnungsbetrag versteuert wurde und daher freizustellen ist.

Um die damit verbundenen verwaltungstechnischen Schwierigkeiten zu vermeiden, soll die Prüfung der Voraussetzungen des § 3 Nr. 41 EStG durch das zentral zuständige Finanzamt im Rahmen der Feststellung nach § 18 AStG erfolgen.

Bei der Änderung des § 18 Abs.1 Satz 1 AStG handelt es sich um eine Folgeänderung.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2

Artikel 1 Nr. 2 ist zu streichen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung verfehlt das beabsichtigte Regelungsziel.

Voll abgezogen werden sollen die Aufwendungen, wenn ein Fall des § 3 Nr. 40 Satz 3 vorliegt. In den Fällen des § 3 Nr. 40 Satz 4, in denen auch einbringungsgeborene Anteile dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen, dürfen dagegen nur die hälftigen Aufwendungen abgezogen werden.

Nach dem Regel-Ausnahmeverhältnis des § 3 Nr. 40 Satz 3 und 4 sind einbringungsgeborene Anteile aber grundsätzlich immer ein Fall des § 3 Nr. 40 Satz 3. Nur in den (Rück-) Ausnahmefällen, in denen bereits feststeht, dass eine Rückausnahme greift, liegt ein Fall des § 3 Nr. 40 Satz 4 vor. Die vorgesehene Streichung des § 3 Nr. 40 Satz 3 in § 3c Abs. 2 führt daher im Widerspruch zum eigentlichen Regelungsziel dazu, dass bei einbringungsgeborenen Anteilen grundsätzlich alle Aufwendungen (zunächst) voll abgezogen werden müssen, auch wenn sich regelmäßig nach Ablauf der Siebenjahresfrist herausstellt, dass die Erträge nur dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen.

Dadurch ergeben sich erhebliche Haushaltsausfälle.

Mit der vorgeschlagenen Streichung soll zunächst die bisherige Rechtslage beibehalten werden. Unbillige Ergebnisse können durch Auslegung im Verwaltungswege vermieden werden.

Es verbleibt aber nach wie vor ein Wertungswiderspruch zur entsprechenden Regelung für Kapitalgesellschaften nach § 8b Abs. 3 KStG. Die Bundesregierung wird deshalb aufgefordert, den bestehenden Wertungswiderspruch zu § 8b KStG zu beseitigen. Gleichzeitig wird die Bundesregierung aufgefordert, für einheitliche Regeln für eine systemkonforme Besteuerung der Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen sowohl im Halbeinkünfteverfahren als auch im Rahmen des § 8b KStG Sorge zu tragen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchst. a

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 6 Abs. 3 EStG klargestellt werden kann, dass bei der unentgeltlichen Übertragung eines Teils eines Mitunternehmeranteils die Zurückbehaltung von Sonderbetriebsvermögen für die Anwendung der Vorschrift unschädlich ist.

Begründung:

Die unentgeltliche Übertragung eines Betriebes oder eines Mitunternehmeranteils erfolgt regelmäßig im Rahmen der sog. vorweggenommenen Erbfolge. In vielen Fällen wird jedoch nicht der gesamte Betrieb oder der gesamte Mitunternehmeranteil übertragen, sondern nur Teile, um die nachfolgende Generation schrittweise an das Unternehmen heranzuführen. Deswegen wird im Gesetzentwurf der Bundesregierung zu Recht klargestellt, dass auch die unentgeltliche Übertragung eines Teils des Mitunternehmeranteils vom Buchwertprivileg des § 6 Absatz 3 EStG erfasst werden soll.

Bei der Übertragung eines Teils eines Mitunternehmeranteils im Wege der vorweggenommenen Erbfolge werden häufig Wirtschaftsgüter des Sonderbetriebsvermögen, insbesondere Grundstücke, vom Übertrager zurückbehalten.

Beispiel

F ist zu 50 % an der X-Kommanditgesellschaft (X-KG) beteiligt. Außerdem vermietet sie das Grundstück, auf dem die X-KG ihr Unternehmen betreibt, an die X-KG. Das Grundstück stellt somit notwendiges Sonderbetriebsvermögen bei der X-KG dar.

Im Zuge der vorweggenommenen Erbfolge will F die Hälfte ihres Kommanditanteils auf ihre Tochter T übertragen. Zur Sicherung ihrer Altersvorsorge will F jedoch das Grundstück (noch) nicht auf T übertragen.

Steuerrechtlich ist umstritten, ob das Buchwertprivileg in diesem Fall auf die Übertragung des Teils des Kommanditanteils Anwendung findet, weil das Sonderbetriebsvermögen nicht quotal zum anteiligen Kommanditanteil übertragen wird.

Um gerade im mittelständischen Bereich den gleitenden Generationenübergang nicht zu behindern, sollte gesetzgeberisch klargestellt werden, dass die Zurückbehaltung von Sonderbetriebsvermögen für die Anwendung des § 6 Absatz 3 EStG unschädlich ist.

4. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchst. b

In Artikel 1 Nr. 12 Buchst. b ist in § 52 Abs. 16a vor Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„§ 6 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 ist auch für Veranlagungszeiträume vor 2002 anzuwenden.“

Begründung:

Die in § 6 Abs. 3 des Gesetzentwurfs vorgesehene Regelung der steuerneutralen Behandlung des unentgeltlichen Eintritts einer natürlichen Person in ein bestehendes Einzelunternehmen sowie der unentgeltlichen Übertragung eines Teils eines Mitunternehmeranteils auf eine natürliche Person sichert die bisherige Besteuerungspraxis gesetzlich ab. Die Ergänzung des § 52 Abs. 16a sorgt für die gesetzliche Absicherung der rückwirkenden Anwendbarkeit von § 6 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2. Durch die Rückwirkung kommt zum Ausdruck, dass es sich bei dieser Regelung um eine gesetzliche Klarstellung handelt.

5. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchst. b

In Artikel 1 Nr. 12 Buchst. b ist in § 52 Abs. 16a der Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Die Neufassung des § 6 Abs. 5 Satz 3 bis 5 EStG gilt für Übertragungsvorgänge die nach dem 31. Dezember 2000 erfolgen (§ 52 Abs. 16a Satz 1 des Gesetzentwurfs). Die Neuregelung in § 6 Abs. 5 Satz 6 EStG stellt auf diese Übertragungsvorgänge ab. Insofern erscheint es nicht erforderlich, für die in § 6 Abs. 5 Satz 6 EStG geregelten Tatbestände eine gesonderte Anwendungsbestimmung zu treffen. Es besteht vielmehr die Gefahr der Fehlinterpretation dahingehend, dass § 6 Abs. 5 Satz 6 EStG auch dann zur Anwendung komme, wenn die Übertragung des Wirtschaftsguts vor dem 1. Januar 2001 erfolgt ist, jedoch beispielsweise sich eine Beteiligung einer Körperschaft an diesem Wirtschaftsgut nach dem 31. Dezember 2000 erhöht.

6. Zu Artikel 2 Nr. 4 Buchst. d

In Artikel 2 Nr. 4 Buchst. d ist § 8b Abs. 5 wie folgt zu fassen:

„(5) Von den Bezügen im Sinne des Absatzes 1 aus Anteilen an einer ausländischen Gesellschaft, die bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz bleiben, gelten 5 vom Hundert als Ausgaben, die nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen.“

Begründung:

Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zu § 8b Abs. 5 KStG soll das Abzugsverbot des § 3c Abs. 1 EStG für Aufwendungen einer Körperschaft im Zusammenhang mit Beteiligungen an inländischen Kapitalgesellschaften entfallen. Die vorgeschlagene Änderung zielt darauf ab, das Abzugsverbot beizubehalten (durch Streichung der Sätze 1 und 2 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung).

Das geltende Abzugsverbot betrifft z.B. Schuldzinsen aus dem Beteiligungserwerb oder Verwaltungskosten der Beteiligung. Es erfasst die Aufwendungen i.W. nur bis zur Höhe der im Veranlagungszeitraum tatsächlich zufließenden Dividenden; übersteigende Aufwendungen sind i.d.R. in vollem Umfang steuerlich abziehbar.

Die genannten Beteiligungsaufwendungen werden vom Abzug ausgenommen, weil sie in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit Dividenden oder Gewinnen aus Anteilsveräußerung stehen, die gem. § 8b Abs. 1 und 2 KStG außer Ansatz bleiben. Vergleichbare - zum Teil sogar strengere - Regelungen gelten für Beteiligungsaufwendungen im Zusammenhang mit einer ausländischen Kapitalgesellschaft (§ 8b Abs. 5 KStG geltender Fassung) sowie für den Fall, dass die Beteiligung nicht von einer Körperschaft, sondern von einer natürlichen Person gehalten wird (§ 3c Abs. 2 EStG).

Die Bundesregierung beziffert die Steuermindereinnahmen aus der vorgesehenen Einschränkung des § 3c Abs. 1 EStG mit 600 Mio. DM jährlich.

Dieser Ansatz ist jedoch bei weitem zu niedrig. Vielmehr muss von Steuerausfällen in der Größenordnung von 2 Mrd. DM jährlich ausgegangen werden.

Hinzu kommen weitere Haushaltsrisiken:

- Nach Vorstellung der Bundesregierung soll es für ausländische Dividenden bei der pauschalen Abzugsbeschränkung des § 8b Abs. 5 KStG geltender Fassung bleiben (§ 8b Abs. 5 Satz 3 des Entwurfs). Diese Schlechterstellung von Auslandsbeteiligungen verstößt nach der überzeugenden Darlegung namhafter Europarechtler gegen die Grundfreiheiten des EU-Vertrages, so dass bei einem Prozess vor dem EuGH mit dem rückwirkenden Fortfall auch dieser Regelung zu rechnen ist. Weitere Steuerausfälle von jährlich rd. 3 Mrd. DM bezogen auf den

status quo wären die Folge.

- Finanzielle Auswirkungen sind zudem aus Verhaltensreaktionen in Form einer Verlagerung von Aufwendungen aus dem Ausland ins Inland zu erwarten.

Die dargestellten Steuerwirkungen kämen ganz überwiegend der Großindustrie und nicht dem Mittelstand zugute; sie würden die Wettbewerbssituation des Mittelstands spürbar verschlechtern.

Die Streichung des Abzugsverbots für Beteiligungsaufwendungen ist auch steuersystematisch verfehlt.

Das Abzugsverbot des § 3c Abs. 1 EStG für Beteiligungsaufwendungen ist Ausdruck der Besteuerung nach der subjektiven Leistungsfähigkeit und des objektiven Nettoprinzip: Aufwendungen können nur dann steuerlich abziehbar sein, wenn auch die zugehörigen Erträge steuerpflichtig sind.

Der Regierungsentwurf versucht, diesem Gedanken mit dem Hinweis zu begegnen, dass die steuerfreien Dividenden bei der ausschüttenden Gesellschaft aus versteuertem Einkommen stammen. Diese wirtschaftliche Erwägung ist jedoch aus steuerrechtlicher Sicht verfehlt. Das deutsche Steuerrecht unterscheidet zwischen den Sphären der einzelnen Besteuerungssubjekte. Ein Steuerpflichtiger kann den Abzug von Aufwendungen nicht damit begründen, dass die zugehörigen Erträge bei einem anderen Steuerpflichtigen der Besteuerung unterliegen. Auch das frühere Recht ist bei vergleichbaren Fallgestaltungen (beispielsweise im Bereich des § 8 Abs. 5 KStG 1977) von einem Abzugsverbot ausgegangen.

Die Streichung des Abzugsverbots nach § 3c Abs. 1 EStG würde ferner zu einer Ungleichbehandlung im Verhältnis zu Auslandsbeteiligungen sowie zu den Kapitalbeteiligungen von natürlichen Personen führen. Eine Rechtfertigung für diese Ungleichbehandlung ist nicht zu finden und wird in der Gesetzesbegründung des Regierungsentwurfs bezeichnenderweise denn auch gar nicht erst versucht.

Die Problematik der Beteiligungsaufwendungen ist im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Steuersenkungsgesetz eingehend erörtert worden und damit zur Grundlage der gesetzgeberischen Lösung geworden, die letztendlich auch die Steuerbefreiungen des § 8b Abs. 1 und 2 KStG steuerpolitisch und steuersystematisch legitimiert. Es besteht kein Raum dafür, die in sich abgestimmte Gesamtkonzeption des Gesetzes im Sinne einer „Meistbegünstigung“ von Körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen zu verwässern.

7. Zu Artikel 2 Nr. 16

- a) Der Bundesrat begrüßt, dass durch die rückwirkende gesetzliche Verankerung der seitherigen Grundsätze zur Mehrmütterorganschaft die Finanzausstattung der Kommunen gesichert werden soll. Die hierzu in § 34 Abs. 6 Satz 1 KStG in der Fassung des Gesetzentwurfs getroffene Regelung berücksichtigt jedoch nicht, dass das Erfordernis der wirtschaftlichen und organisatorischen Eingliederung mit dem Steuersenkungsgesetz erst ab dem Jahr 2001 aufgegeben wurde. Vielmehr sieht § 34 Abs. 6 Satz 1 KStG in der Fassung des Gesetzentwurfs generell eine Anwendung der in § 14 Abs. 1 KStG in der Fassung des Gesetzentwurfs geregelten Organschaftsvoraussetzungen auch in früheren Veranlagungszeiträumen vor.

Der Bundesrat bittet zu prüfen, ob hierdurch gewährleistet ist, dass in den Jahren vor 2001 eine Organschaft nur dann vorliegt, wenn die Organgesellschaft auch wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist. Mit einem nachträglichen Verzicht auf die Voraussetzung der wirtschaftlichen und organisatorischen Eingliederung müsste sämtlichen Rechtsbehelfen zu dieser Frage stattgegeben werden, wodurch nicht absehbare rückwirkende Steuerausfälle eintreten können. Die Rückbeziehung des § 14 Abs. 1 KStG in der Fassung des Gesetzentwurfs sollte deshalb auf das Merkmal der „Gewinnabführung an ein einziges anderes gewerbliches Unternehmen“ beschränkt werden.

- b) Gleichzeitig bittet der Bundesrat, in diesem Zusammenhang zu prüfen, ob § 14 Abs. 2 KStG in der Fassung des Gesetzentwurfs nach den in § 34 Abs. 2 und 6 Satz 2 KStG in der Fassung des Gesetzentwurfs getroffenen Anwendungsvorschrift auch für den Veranlagungszeitraum 2001 anwendbar ist. Dabei sollte auch geprüft werden, ob für den Veranlagungszeitraum 2001 für Fälle mit abweichendem Wirtschaftsjahr eine Sonderregelung getroffen werden muss.

8. Zu Artikel 4 Nr. 1

In Artikel 4 Nr. 1 sind in § 2 Abs. 2 die Sätze 2 und 3 wie folgt zu fassen:

„Ist eine Kapitalgesellschaft Organgesellschaft im Sinne der §§ 14, 17 oder 18 des Körperschaftsteuergesetzes, so gilt sie als Betriebsstätte des anderen Unternehmens. Eine Organgesellschaft im Sinne des § 14 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes gilt als Betriebsstätte der Personengesellschaft.“

Begründung:

Die vorgesehene Änderung führt zu einer Harmonisierung der gewerbsteuerlichen mit der körperschaftsteuerlichen Organschaft, da bei Vorliegen der körperschaftsteuerlichen Organschaft stets auch gewerbsteuerlich eine Organschaft anzunehmen ist. Die bisherige gewerbsteuerliche Sonderform der Organschaft, wonach ohne Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrags bei Vorliegen der wirtschaftlichen, finanziellen und organisatorischen Eingliederung eine gewerbsteuerliche Organschaft angenommen wird, entfällt.

Die bisherige Organschaftsregelung im Gewerbesteuerrecht hat ihre ursprüngliche Funktion, die Gemeinden vor Gewinnverlagerungen zu schützen, weitestgehend eingebüßt. So konnte bereits bislang eine zwangsweise Organschaft dadurch leicht umgangen werden, dass bezüglich der abhängigen Gesellschaft eine atypisch stille Beteiligung der beherrschenden Gesellschaft begründet wurde.

Daher ist vor allem eine wesentliche Vereinfachung gegenüber der bisherigen Rechtslage anzustreben. So war in der Praxis gerade die wirtschaftliche Eingliederung ein häufiger Streitpunkt zwischen dem Finanzamt und dem Steuerpflichtigen.

Dadurch kann ein Kompromiss für alle Beteiligten erreicht werden:

- Für die Unternehmen eröffnet sich grundsätzlich die Möglichkeit, das steuerliche Ziel der Organschaft durch Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrags zu erreichen. Hierfür ist es sachgerecht, dass dann auch die wirtschaftliche Außenhaftung eintreten soll.
- Für die Finanzverwaltung erübrigt sich die oft schwierige Prüfung, ob eine wirtschaftliche und organisatorische Eingliederung vorliegt, da nur auf die finanzielle Beherrschung und das Vorliegen des Ergebnisabführungsvertrags abzustellen ist. Auch die oft unterschiedliche Zuständigkeit für körperschaft- und gewerbsteuerliche Zwecke würde entfallen.

9. Zu Artikel 4 Nr. 3 und 4

In Artikel 4 sind die Nummern 3 und 4 wie folgt zu fassen:

"3. In § 8 werden die Nummern 5 bis 7 wie folgt gefasst:

- „5. nach § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Bezüge, Betriebsvermögensmehrungen und Einnahmen;
- 6. nach § 8b des Körperschaftsteuergesetzes außer Ansatz bleibende Bezüge und Gewinne;
- 7. ... " (wie Regierungsentwurf)

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Nummer 5 werden folgende Nummern 6 und 6a eingefügt:

- „6. Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben oder Veräußerungskosten, die mit den in § 8 Nr. 5 genannten Bezügen, Betriebsvermögensmehrungen oder Einnahmen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, wenn und soweit sie bei der Ermittlung des Gewinns nicht abgezogen worden sind;
- 6a. Betriebsausgaben und Gewinnminderungen, die bei der Gewinnermittlung nicht berücksichtigt worden sind, weil sie mit den in § 8 Nr. 6 genannten Bezügen und Gewinnen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.“

b) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

"7. ... " (wie Regierungsentwurf)"

Begründung:

Die Gewinne aus Anteilen an einer Körperschaft und der Veräußerung von Anteilen an einer Körperschaft sind bei Körperschaften steuerfrei gestellt (§ 8b Abs. 1, 2 KStG). Bei Gewerbebetrieben natürlicher Personen sind die Beteiligungserträge und Veräußerungsgewinne zur Hälfte steuerfrei (§ 3 Nr. 40, § 3c Abs. 2 EStG). Bei Personengesellschaften hängt die Ermittlung des Gewinns bezüglich der Beteiligungserträge und Veräußerungsgewinne davon ab, ob Gesellschafter der Personengesellschaft natürliche Personen oder Körperschaften sind, wenn man der Auffassung folgt, bei § 3 Nr. 40 EStG und

§ 8b Abs. 1 und 2 KStG handele es sich um Gewinnermittlungsvorschriften, die auch im Fall von Personengesellschaften über § 7 GewStG anzuwenden sind, so dass die Wirkungen des § 8b Abs. 6 KStG bei Personengesellschaften mittelbar eintreten.

Im Ergebnis ist damit die Höhe des Gewerbeertrags u.a. von der Rechtsform des Mitunternehmers einer Personengesellschaft abhängig.

Unvereinbar erscheint dieses Ergebnis mit dem Objektsteuercharakter der Gewerbesteuer.

Der Gesetzentwurf enthält bisher keine Lösung des in der Tischvorlage des BMF vom 19.02.2001 - Az. IV A.2 - G 1421 - 1/01 - und des Berichts zur Fortentwicklung der Unternehmenssteuerreform (S. 69 ff.) aufgeworfenen und oben geschilderten Problems.

Da die Aufhebung der Schachtelprivilegien des § 9 Nr. 2a, 7 und 8 GewStG im Gesetzesentwurf nicht vorgesehen ist, kann gefolgert werden, dass nicht beabsichtigt ist, § 8b KStG auf die Gewerbesteuer durchschlagen zu lassen. Um eine Gleichstellung der Gewerbebesteuerung von Beteiligungserträgen und Veräußerungsgewinnen bei Kapitalgesellschaften, die unmittelbar der GewSt unterliegen, und bei Kapitalgesellschaften, die mittelbar über eine Personengesellschaft diese Erträge erzielen, zu erreichen, ist es erforderlich, dies ausdrücklich gesetzlich zu regeln.

Im Ergebnis sollten aufgrund des Objektsteuercharakters der Gewerbesteuer die Beteiligungserträge und Veräußerungsgewinne bei Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und natürlichen Personen der Gewerbesteuer in voller Höhe unterworfen werden. Dem Gewerbeertrag sind somit über § 8 GewStG die bis dahin bei natürlichen Personen nur hälftig im Gewinn enthaltenen, bei Körperschaften gar nicht im Gewinn enthaltenen Beteiligungserträge und Veräußerungsgewinne hinzuzurechnen. Im Gegenzug muss der Gewerbeertrag um die damit im Zusammenhang stehenden und bis dahin nur hälftig oder gar nicht abgezogenen Betriebsausgaben über § 9 GewStG gekürzt werden. Eine Rechtfertigung dieses Vorschlags ergibt sich eben aus dem von der Einkommen- und Körperschaftsteuer abweichenden Charakter der Gewerbesteuer, die den Gewerbebetrieb zum Steuergegenstand hat.

Zudem werden durch den oben vorgeschlagenen Zusatz zum Gesetzentwurf die andernfalls befürchteten Steuerausfälle der Kommunen vermieden.

10. Zu Artikel 5 Nr. 6

Artikel 5 Nr. 6 ist wie folgt zu fassen:

"6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ... " (wie Regierungsentwurf)

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Steuern von den nach § 3 Nr. 41 des Einkommensteuergesetzes befreiten Gewinnanteilen werden auf Antrag im Veranlagungszeitraum des Anfalls der zu Grunde liegenden Zwischeneinkünfte als Hinzurechnungsbetrag in entsprechender Anwendung des § 34c Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes angerechnet oder abgezogen. Dies gilt auch dann, wenn der Steuerbescheid für diesen Veranlagungszeitraum bereits bestandskräftig ist.“

Begründung:

Nach der dem Gesetzentwurf zugrunde liegenden Neukonzeption des Außensteuergesetzes werden die Erträge aus Auslandsbeteiligungen nur noch im Rahmen der Hinzurechnungsbesteuerung bei Gewinnentstehung auf der Ebene der ausländischen Gesellschaft besteuert. Eine Doppelbesteuerung wird dadurch vermieden, dass die späteren Gewinnausschüttungen freigestellt werden.

Bei dieser Regelung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung wurde allerdings nicht berücksichtigt, dass der Steuerinländer einer zusätzlichen Belastung mit ausländischer Quellensteuer unterliegen kann.

Beispiel:

Im Jahr 01 erzielt eine in Zug/CH ansässige Lizenzverwertungsgesellschaft Einkünfte in Höhe von 100. Der Betrag wird dem inländischen Anteilseigner nach § 10 AStG im Folgejahr 02 als "fiktive Dividende" zugerechnet und unterliegt der Einkommensteuer mit max. 48,5% (Regelsteuersatz). Im Jahr 02 wird der Gewinn 01 tatsächlich ausgeschüttet. Die Dividende ist zwar in Deutschland steuerfrei nach § 3 Nr. 41 EStG-E.

Allerdings ist zu beachten, dass die Schweiz eine Verrechnungssteuer von 35% erhebt, nach dem Doppelbesteuerungsabkommen nur eine Reduktion auf 15% auf Antrag gewähren muss und die Dividende im Inland bereits einer Hinzurechnungsbesteuerung unterlegen hat. In Höhe der verbleibenden Quellensteuer von 15% entsteht damit eine Doppelbesteuerung.

Um diese zusätzliche Belastung mit ausländischer Quellensteuer zu vermeiden, soll - entsprechend der früheren Vorschrift des § 12 Abs. 3 AStG - die ggf. rückwirkende Steueranrechnung auf die Einkommensteuer auf den Hinzurechnungsbetrag wieder eingeführt werden.

11. Zu Artikel 7

Artikel 7 ist zu streichen.

Begründung:

Die Grunderwerbsteuer erfasst – abgesehen von Sondertatbeständen zur Vermeidung von Steuerumgehungen – den Rechtsträgerwechsel an inländischen Grundstücken. Selbstständige Rechtsträger sind auch organschaftlich oder anderweitig verbundene Unternehmen sowie deren Gesellschafter.

Hiervon abweichend behandelt die vorgesehene Regelung unter bestimmten Voraussetzungen Konzerne (lt. Gesetzesbegründung miteinander verbundene Unternehmen gemäß bzw. analog § 18 AktG, die unter einheitlicher Leitung zusammengefasst sind) als einen einheitlichen grunderwerbsteuerlichen Rechtsträger. Sie strebt grunderwerbsteuerliche Konsequenzen aus der Tatsache an, dass grundstücksbezogene Rechtsvorgänge zwischen Unternehmen, die demselben Konzern angehören, innerhalb „derselben wirtschaftlichen Einheit“ stattfinden. Mit dem Vorschlag beabsichtigt die Bundesregierung, eine seit längerer Zeit von Vertretern der Wirtschaft geforderte Entlastung konzerninterner Umstrukturierungen von der Grunderwerbsteuer zu verwirklichen.

- Die Behandlung von zivilrechtlich selbstständigen Konzerngesellschaften als einheitlichen Rechtsträger führt zu einem Systembruch des Grunderwerbsteuerrechts. Die wirtschaftliche Betrachtungsweise wird bei der Grunderwerbsteuer nur zur Verhinderung von Umgehungen herangezogen. Bei der Neuregelung wird verkannt, dass im Grunderwerbsteuerrecht an den Grundstücksübergang zwischen Rechtsträgern, nicht aber zwischen wirtschaftlichen Einheiten angeknüpft wird. Zudem bleibt völlig unklar, warum Rechtsvorgänge innerhalb der wirtschaftlichen Einheit „Konzern“ von der Steuerbarkeit ausgenommen werden sollen, nicht aber Rechtsvorgänge in anderen wirtschaftlichen Einheiten (z.B. zwischen einer Kapitalgesellschaft und ihrem Alleingesellschafter). Auch stellt sich die Frage einer eindeutigen Abgrenzung der von der Besteuerung auszunehmenden Rechtsvorgänge. Insgesamt kann von einer rechtssystematischen Weiterentwicklung zumindest in Bezug auf das Grunderwerbsteuerrecht keine Rede sein.
- Die vorgesehene Regelung ist formal (Wortlaut, Einbeziehung in die Beschreibung der Erwerbsvorgänge in § 1 des Gesetzes) als Ausnahme von der Steuerbarkeit gestaltet. Tatsächlich handelt es sich aber um die Einführung einer steuersystematisch in den Bereich der §§ 3 und 4 des Gesetzes gehörenden Befreiungsvorschrift unter einem Nachversteuerungsvorbehalt (5-Jahresfrist). Sie hätte eine weitere Komplizierung des Steuerrechts und die Umkehrung des mit der erfolgreichen Grunderwerbsteuerreform 1983 erreichten Ziels zur Folge.

- Die Grunderwerbsteuer – 1997 ausdrücklich auch als Gegenfinanzierung zum Wegfall der Vermögensteuer umgestaltet – gehört zu den wichtigsten Steuerquellen der Länderhaushalte. Bei Verwirklichung des Vorschlags wären erhebliche Steuerausfälle zu erwarten. Der Gesetzentwurf geht von Steuermindereinnahmen für das Rechnungsjahr 2001 vom 100 Mio. Euro und für die Folgejahre von 200 Mio. Euro (2003) bzw. 300 Mio. Euro aus. Berücksichtigt man zudem die oben skizzierten möglichen Abgrenzungsprobleme der von der Regelung erfassten Rechtsvorgänge, dürfte die vorgenommene Schätzung zudem noch mit zusätzlichen Unwägbarkeiten belastet sein.